KANZLEI FÜR ARBEITSRECHT HELMUT P. KRAUSE

RECHTSANWALT UND FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT TÄTIGKEITSSCHWERPUNKT: KÜNDIGUNGSSCHUTZRECHT

Rechtsanwalt Krause · Frühlingstrasse 29 · 82178 Puchheim

Bayerischer Verfassungsgerichtshof vorab per Telefax: 089 5597 3986 Prielmayerstraße 5 80335 München

www.rakrause.de 82178 Puchheim Frühlingstrasse 29 Telefon (089) 123 87 54 Telefax (089) 123 87 58 info@rakrause.de

23. Dezember 2020 AGG08/KE

EILT! Bitte sofort vorlegen!

In der Sache

- 1. Helmut P. Krause, Frühlingstraße 29, 82178 Puchheim
 - Popularkläger, Antragsteller und Prozessbevollmächtigter der weiteren Popularkläger und Antragsteller -

2.

- Popularkläger und Antragsteller -
- 3. und andere (Namen werden nachgereicht)
- Popularkläger und Antragsteller -

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Popularbeklagter und Antragsgegner -

wegen

Nichtigkeit der 11. BaylfSMV und einstweilige Anordnung

Anträgen:

- Die Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmeverordnung (11. BaylfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737) ist mit all ihren Regelungen nichtig.
- II. Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften zur Betriebs-/, Veranstaltungsuntersagung oder Schließung nach §§ 5, 8 S. 3, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1, 11 Abs. 3, 11 Abs. 4, 11 Abs. 5, 11 Abs. 6, 12 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 2, 12 Abs. 4 S. 4, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 2, 15, 20 Abs. 1, 22 S. 1 und 23 der 11. BaylfSMV außer Vollzug gesetzt.
- III. Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften über die KiTa- und Schulschließungen nach § 18 Abs. 1 S. 1 und § 19 Abs. 1 S. 1 der 11. BaylfSMV außer Vollzug gesetzt.
- IV. Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften über die allgemeine Ausgangsbeschränkung und nächtliche Ausgangssperre nach § 2 und § 3 der 11. BaylfSMV außer Vollzug gesetzt.
- V. Im Wege der einstweiligen Anordnung werden die Vorschriften über die Maskenpflicht nach §§ 1 Abs. 2, 6 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 3, 7 Abs. 2 Nr. 3, 8 S. 1, 12 Abs. 1 S. 4 Nr. 3, 12 Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 3, 20 Abs. 2 S. 2, 21 S. 3 und 24 Abs. 1 der 11. BaylfSMV außer Vollzug gesetzt.
- VI. Der Popularbeklagte und Antragsgegner hat die notwendigen Auslagen der Popularkläger und Antragsteller nach Art. 27 Abs. 4 VfGHG zu tragen.

Begründung:

A. Kurze Zusammenfassung:

Die Popularklage ist begründet, da die Vorschriften § 1 bis einschließlich § 24 der 11. BaylfSMV offenkundig die Grundrechte aus Art. 100, 101, 107, 108, 109 und 113 BV verletzen.

Die Schul- und Kitaschließung verletzen das **Teilhabegrundrecht** auf entsprechende Ausbildung nach Art. **128 BV**. Unabhängig von der in den jeweiligen Grundrechten vorgesehenen Schranke sind sämtliche Grundrechtseingriffe in Art. 100, 101, 107, 108, 109 und 113 BV wegen **offenkundigem Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** nicht gerechtfertigt. § 1 bis § 24 der 11. BaylfSMV schränken die Grundrechte nach Art. 100, 101, 107, 108, 109, 113 BV verfassungswidrig ein und sind damit nach **Art. 98 S. 4 BV vom Verfassungsgerichtshof für nichtig zu erklären.**

Bei § 27 bis § 29 der 11. BaylfSMV handelt es sich um Schlussvorschriften, die ohne die vorausgehenden Vorschriften nach § 1 bis § 24 keine eigene Bedeutung haben können. Bei § 25 und § 26 der 11. BaylfSMV handelt es sich um Möglichkeiten erleichternde Abweichungen von und weitergehende Anordnungen zu den Bestimmungen in der Verordnung zu erlassen. § 25 und § 26 haben damit auch ohne die vorausgehenden Vorschriften von § 1 bis § 24 keine eigenständige Bedeutung. Folglich hat der Verfassungsgerichtshof die komplette 11. BaylfSMV nach Art. 98 S. 4 BV für nichtig zu erklären.

Soweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz missachtet wird, liegt darin zugleich auch ein offenkundiger Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV.

Zudem ist das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV auch deshalb offenkundig verletzt, da die Bayerische Staatsregierung, insbesondere der Verordnungsgeber, das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, keine Behördenakte für die 6. BaylfSMV geführt hat. Die 11. BaylfSMV baut als Folgeverordnung auf der 6. BaylfSMV auf. Mangels Behördenakte kann auch nicht nachvollzogen werden, welche Erwägungen die Staatsregierung beim erstmaligen Erlass eines Lockdowns oder der Maskenpflicht zugrunde lagen, welche Experten die Staatsregierung gehört hat und welche Zahlenbasis diesen Anordnungen zugrunde liegt.

Wie sich aus der Begründung BayMBI. 2020 Nr. 738 ergibt, stützt die Staatsregierung ihre Grundrechtseingriffe im Wesentlichen auf den 7-Tage-Inzidenz-Wert. Dieser Wert beruht auf der Anzahl der positiven PCR-Tests. Ein positiver PCR-Test kann keine Grundlage für Grundrechtseingriffe sein. Nach einhelligem wissenschaftlichem Stand sagt ein PCR-Test allein nichts über eine Infektion aus. Ferner werden PCR-Tests verwendet, die mehr als 35 Zyklen fahren. Ab 35 Zyklen ist der PCR-Test nicht mehr aussagekräftig, da die Viruslast derart gering ist, dass das Virus mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr vermehrungsfähig ist. Hinsichtlich des am Anfang der COVID-19-Pandemie ausschließlich verwendeten und nach wie vor im Umlauf befindlichen PCR-Test von Prof. Drosten stellten 22 internationale Wissenschaftler in einer Studie vom 27.11.2020 fest, dass dieser PCR-Test gravierende wissenschaftliche Fehler aufweist und rieten der Eurosurveillance zur Rücknahme des entsprechenden Papiers zum PCR-Test.

Schließlich ist die **hohe Fehlerquote von PCR-Tests** aus Nachtestungen bekannt und der langjährige Vizepräsident und leitender Direktor der Abteilung Forschung und Entwicklung des US-Pharmaunternehmens Pfizer, Dr. Mike Yeadon, geht sogar davon aus, dass seit Mai 2020 **90 % der positiven PCR-Tests falsch positiv** sind.

Danach ist ein **positiver PCR-Test ohne jede Aussagekraft**. Damit einhergehend sind die Zahlen der positiv Getesteten entkoppelt von den Hospitalisierungen und COVID-19-Todesfällen. Wie es Prof. Dr. Matthias Schrappe in einem ZDF-Interview am 23.11.2020 sagte, sind **diese Zahlen das Papier nicht wert.**

Im Weiteren führt die Staatsregierung in der Begründung an, dass es eine kritische Situation auf den Intensivstationen der Krankenhäuser gebe. Dies trifft nur auf manche Krankenhäuser zu. Die Auslastung der Intensivbetten ist seit August 2020 auf etwa gleichbleibendem Niveau. Auch zum Jahr 2018 ergibt sich derzeit eine vergleichbare Auslastung der Intensivstationen. Es bestehen freie Kapazitäten hinsichtlich Intensivbetten und Kliniken, die als milderes Mittel zuerst ausgeschöpft werden müssen. In diesem Jahr tritt die Grippe kaum in Erscheinung, sodass es zu einer Doppelbelastung nicht kommen wird.

Schließlich kam es auch in den Vorjahren während der Grippesaison zu Engpässen in den Krankenhäusern und regionalen Überlastungen, ohne dass weitere freiheitsbeschränkende Maßnahmen ergriffen wurden. Es trifft nicht zu, dass ein Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu erwarten sei. Ein etwaiger Notstand auf den Intensivstationen wurde von der Staatsregierung selbst herbeigeführt, da seit Juli 2020 über 6000 Intensivbetten abgebaut wurden.

Die Angaben zum Anstieg von COVID-19-Todesfällen mit einem Tageshöchstwert von 104, treffen nur bedingt zu. Es ist zu berücksichtigen, dass es bei den Meldungen von Todesfällen zu **Meldeverzügen** kommt und daher gerade gegen Mitte der Woche Nachmeldungen vom Wochenende eintreffen. Daneben wird nicht unterschieden, ob der Todesfall an oder mit COVID-19 erfolgte. Es geht sogar so weit, dass **verstorbene Heimpatienten im Nachhinein** durch einen positiven PCR-Test nach ihrem Ableben **umgewidmet** werden **zu COVID-19-Todesfällen**.

Die offenkundige Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergibt sich auch daraus, dass die vom Verordnungsgeber mit der 11. BaylfSMV getroffenen Maßnahmen nicht geeignet sind, die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen.

Auch sind die Maßnahmen wie Abstandhalten, Ausgangsbeschränkung, Lockdown und Maskentragen offenkundig nicht erforderlich, da mildere Mittel im Kampf gegen die Pandemie zur Verfügung stehen. So stellt das Aufstocken der seit Juli 2020 abgebauten 6000 Intensivbetten ein milderes Mittel dar. Nach den führenden Epidemiologen der Eliteuniversitäten (Standford, Oxford, Harvard) und 12.000 Wissenschaftlern und 37.000 Ärzten gibt es ein milderes Mittel in der Great Barrington Declaration. Danach sollen die Nicht-Risiko-Gruppen so schnell wie möglich zum normalen Leben zurückkehren, während die Risikogruppen bis zum Erreichen der Herdenimmunität geschützt werden sollen.

Schließlich sind die Maßnahmen auch offenkundig nicht verhältnismäßig im engeren Sinne. Die Staatsregierung überdramatisiert die von der COVID-19-Pandemie ausge-

hende Gefahr. So geht die Regierung unzutreffender Weise von einer zunehmend kritischen Situation auf den Intensivstationen aus. Dabei sind noch 19 % der Intensivbetten frei und 35 % der Kliniken verfügen über freie Kapazitäten.

Die Gesamtbelegung der Intensivbetten ist seit August 2020 auf gleichbleibendem Niveau. Laut Einschätzung eines Arztes ist diese Situation in keiner Weise kritisch. Zudem gab es bereits im Rahmen der sogenannten "1. Welle" keine Überlastung des Gesundheitssystem. Im Gegenteil 410.000 Beschäftigte waren in Kurzarbeit. Laut Klinikstudien der Initiative Qualitätsmedizin (IQM) waren im ersten Halbjahr und auch in den ersten 10 Monaten 2020 weniger Menschen beatmet als im gleichen Zeitraum 2019.

Dagegen wurde bei Einschätzung der von der COVID-19-Pandemie ausgehenden Gefahr nicht positiv berücksichtigt, dass die Infektionssterblichkeit deutlich niedriger ist als zunächst angenommen, bei 0,23 %. Nach der neueren Publikation des weltweit führenden Epidemiologen Prof. Dr. John Ioannidis beträgt die Infektionssterblichkeit nunmehr 0,15 bis 0,2%. Trotz Pandemie gab es in Deutschland betreffend der Monate März bis Mai keine Übersterblichkeit, sondern unter Berücksichtigung des Einwohnerzuwachses eine Untersterblichkeit. Die Sterblichkeit ist vergleichbar mit den Vorjahren. Die COVID-19-Todesfälle fallen in Relation zu den wöchentlichen Gesamtsterbezahlen kaum ins Gewicht.

Nach mehreren Studien ist ein **Teil der Bevölkerung ohne Infektion bereits immun** gegen SARS-CoV-2. Laut den Daten des RKI ("Grippe-Web") gibt es derzeit im Vergleich zu den Vorjahren **nicht mehr Atemwegserkrankungen**, sondern sogar weniger.

Ferner wurden die vom Maskentragen ausgehenden **gesundheitlichen Risiken für Erwachsene und insbesondere für Kinder** im Rahmen des Abwägungsprozesses entgegen Art. 99 S. 1 BV **nicht berücksichtigt**, obwohl die Gesundheitsgefahren des Maskentragen im Hinblick auf Erwachsene aus dem Arbeitsschutz bekannt sind.

Das Gericht darf sich aufgrund des aufgezeigten bestehenden Interessenkonflikts nicht auf die Gefahreneinschätzung des RKI stützen. Auch eine Berufung auf die Einschätzung der Leopoldina ist aufgrund des unwissenschaftlichen Vorgehens der Leopoldina und der Kritik aus den eigenen Reihen der Leopoldina sowie aufgrund der engen Verbindung von Prof. Sauer als Ehemann der Bundeskanzlerin Dr. Merkel ausgeschlossen.

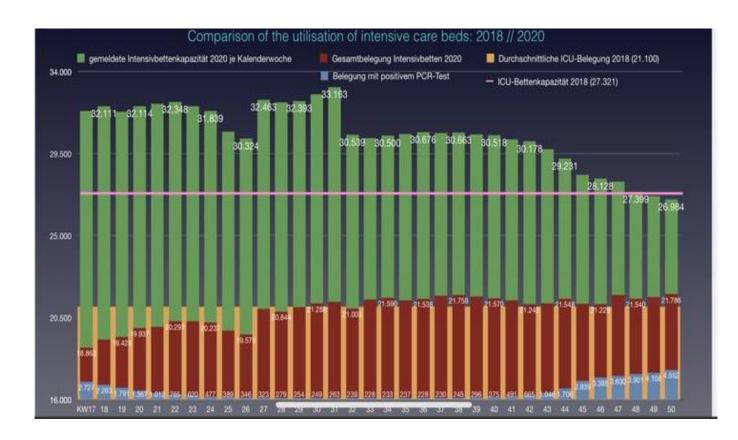
B. Tatsachenvortrag:

I. Zu den Popularklägern

Die Popularkläger wohnen in Bayern. Der Popularkläger zu 1 ist Rechtsanwalt und hat seine Anwaltskanzlei in Puchheim. Der Popularkläger zu 2

II. Keine drohende Überlastung des Gesundheitssystems

1. Vergleichbare Auslastung der Intensivbetten wie 2018:

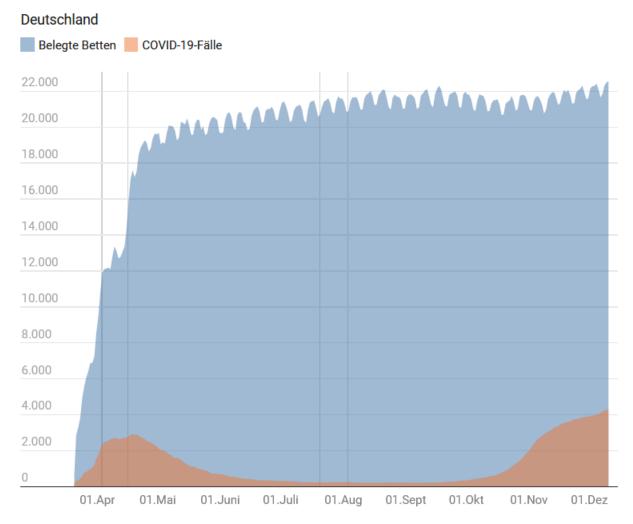


Selbst wenn die Anzahl von COVID-19-Patienten auf Intensivstation nun saisonal ansteigt, so ist jedoch insgesamt kein Anstieg bei den belegten Intensivbetten zu verzeichnen. Jedenfalls ist die Belegung der Intensivbetten im Vergleich zu den Vorjahren für diese Jahreszeit üblich und nicht signifikant erhöht.

2. Seit Juli 2020 in etwa gleichbleibendes Niveau der Gesamtbelegung von Intensivbetten zwischen 21.299 und 22.200

Nachfolgende Grafiken zeigen, dass die Auslastung von Intensivbetten von Juli 2020 bis heute auf dem Niveau von 21.299 bis 22.200 pendelt. Hierzu eine anschaulichere Grafik unter A VIII.

Anzahl gemeldeter intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an Anzahl belegter Intensivbetten (*d)



Quelle: DIVI-Intensivregister • Daten herunterladen • Erstellt mit Datawrapper

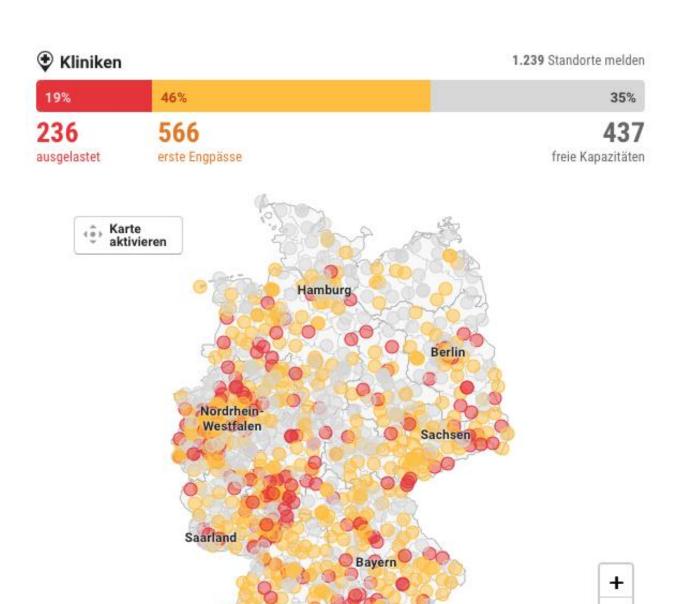
3. Freie Betten und freie Kliniken

Nachfolgende Grafiken zeigen, dass 35% der Kliniken freie Kapazitäten haben, 46 % der Kliniken melden erste Engpässe und lediglich 19% der Kliniken sind ausgelastet. 19 % freie Intensivbetten stehen zur Verfügung. 17 % der Fälle stellen COVID-Fälle dar, während es bei 64% um andere Notfälle geht.

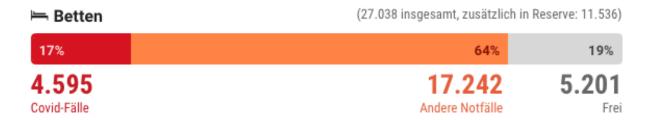
Die Grafiken sind abrufbar unter (Stand: 14.12.2020): https://interaktiv.morgenpost.de/corona-deutschland-intensiv-betten-monitor-kranken-haus-auslastung/

Darüber hinaus ist die Auslastung der Helios-Kliniken Tag genau unter folgendem Link einsehbar:

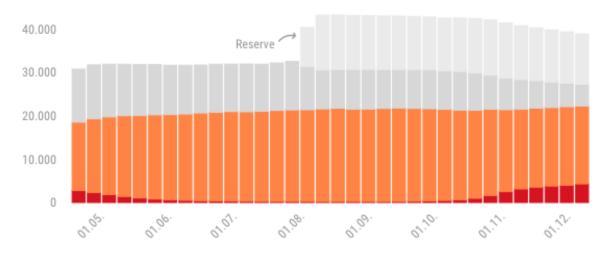
Beweis: In Zahlen: Covid-19 bei Helios; Quelle: https://www.helios-gesundheit.de/qualitaet/auslastung/



Leaflet | DIVI Intensivregister



Durchschnittliche Auslastung pro Woche



Die statistischen Daten in den obigen Grafiken decken sich mit einem Erfahrungsbericht eines Arztes (42 Jahre Arzt, davon 35 Jahre Hausarzt, seit 1,5 Jahren im Ruhestand, Schulmediziner und Impfbefürworter, nicht Notfallzulassungsimpfstoffbefürworter):

"Für mich ist die Belegung der Krankenhausbetten, intensiv und "normal", mein Kriterium. Ich kann bis heute keine bundesweite Überforderung auch nur ansatzweise erkennen. Seit Ende Oktober sind die Zahlen des Helioskonzerns einzusehen. Regionale Unterschiede sind vorhanden, in den Hotspots sind die Betten oft nicht mit zahlreichen Coronafällen belegt.

Diese Zahlen und andere Zahlen, so solche des RKI "nur für den Dienstgebrauch", auch Dokumente, die beim Club der klaren Worte einzusehen sind, tragen auch nicht zu meiner Beunruhigung bei, da nirgends auch nur annäherungsweise eine Gefährdung zu erkennen ist, wenn man die verfügbaren Betten der Region und die echten Belegungen einsieht. Als ehemaliger Notarzt (zu Land und Luft) weiß ich seit Jahren, dass sich Intensivstationen regelmäßig abmelden, da nicht aufnahmefähig oder -willig. Patienten mussten ganz schön durch die Gegend transportiert werden, bis sich ein Intensivbett fand. Somit habe ich die genannten Daten gelegentlich ängstlichen oder skeptischen Bekannten zur Verfügung gestellt. Die waren stets erleichtert, wenn ihr kommunizierter "Hotspot" dann doch noch aufnahmefähig war, zumindest überregional. ...

Meine persönlichen Kontakte ins hiesige Kreiskrankenhaus, Klinikum Ingolstadt, Zentralklinikum Augsburg bestätigten "Business as usual", keine Dramatik, aber verordneter Maulkorb, je stärker in Abhängigkeit vom Staat. So ist das Zentralklinikum Augsburg nunmehr eine Universitätsklinik, erklärt für mich einiges." (Hervorhebungen durch den Unterzeichner)

Beweis: Wie kritische Ärzte zensiert werden; Quelle: https://reitschuster.de/post/wir-kritische-aerzte-zensiert-werden/

Die Darstellung einer Überlastung der Intensivstationen in den Öffentlich-Rechtlichen stellt sich bei Prüfung als unzutreffend heraus. So behauptete der Chefarzt der Klinik für Innere Medizin und Kardiologie im St.-Antonius-Hospital Eschweiler unweit des Covid-Epizentrums Heinsberg und auch Präsident der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V. (DIVI), Uwe Janssens bei Anne Will, dass die Lage dramatisch auf den Intensivstationen wegen Covid-19 sei.

Der parteilose Landtags-Abgeordnete Heinrich Fiechtner, der seit den 1990er Jahren Notfallmediziner ist, rief nach der Anne-Will- Sendung als solcher beim Klinikum von Janssens in Eschweiler an und erkundigte sich nach den aktuellen Belegungszahlen. Dabei wurde ihm mitgeteilt: "Aktuell keine Covid-19-Fälle auf der Intensivstation". Janssens bestreitet diese Angabe und macht geltend, auf seiner Intensivstation seien zwei COVID-19-Patienten (siehe PS).

Beweis: Parallel-Realitäten bei Anne Will? Vom 13.12.2020; Quelle: https://reitschuster.de/post/parallel-realitaeten-bei-anne-will/

4. Laut Klinikstudie 2020 sogar weniger Menschen beatmet als 2019

Der Chef der Helios-Kliniken, Fresenius- Vorstand Francesco De Meo, befasste sich in seinem Blog mit der Frage, ob es mehr oder weniger Patienten wegen SARI als im gleichen Zeitraum 2019 gab, und wie viele Menschen daran verstorben sind im Vergleich zu 2019. De Meo nimmt dabei Bezug auf eine Klinikstudie, an der 421 Kliniken teilnahmen. Erfasst wurden knapp 2,8 Millionen Krankenhausfälle, also rund ein Viertel aller stationären Patienten während des fraglichen Zeitraums von März bis August 2020. Die drei wesentlichen Erkenntnisse der Studie für die Bundesrepublik laut De Meo sind:

- 1. 2020 gab es weniger SARI-Erkrankte als 2019.
- 2. 2020 waren weniger Erkrankte auf der Intensivstation und es wurden insgesamt auch weniger beatmet als in 2019.
- 3. Die Anzahl der vermuteten Covid-Fälle war dreimal höher als die der nachgewiesenen Covid-Fälle. In anderen Worten: nur ein Viertel aller mit Verdacht auf Covid-Infektion Behandelten war erwiesenermaßen Covid-positiv.
- 4. Bei einem Covid-bedingten SARI verstarben 22,9 % der Patienten in den Kliniken, während bei SARI ohne Covid 12,4 % versterben.

Die hohe Sterblichkeit bei SARI durch Covid-19 zeige, wie gefährlich die Erkrankung vor allem für ältere Menschen ist, so De Meo: "Die Daten zur Häufigkeit müssen uns allerdings verblüffen, im Vergleich zum Vorjahr wie auch mit Blick darauf, dass drei Viertel der deutschen Covid-Fälle nicht sicher Covid hatten. Dies könnte rückblickend das Handeln von Politik und Regierungen als übertrieben vorsichtig oder zu sehr angstgetrieben erscheinen lassen. Diese Sicht wäre meines Erachtens nicht ganz fair, denn sie ließe außer Acht, unter welchen Umständen und mit welchen Unsicherheiten behaftet in den ersten Wochen entschieden werden musste."

Fakt bleibe nach der Studie allerdings, dass Covid-19 in Deutschland weder zu mehr klinisch SARI-Erkrankten noch zu mehr Intensivaufnahmen oder Beatmungen geführt hat, so das Fazit des Kliniken-Chefs. Und er geht noch weiter: "Das deutsche Gesundheitssystem war insgesamt nicht mehr beansprucht als in vergangenen Jahren mit einer 'normalen' Grippewelle".

Beweis: Covid 20 - ein Blogbeitrag von Francesco De Meo; Quelle: Blog von De Meo: https://www.helios-health.com/what-we-do/covid-20-german

Klinikstudie im Original: https://www.initiative-qualitaetsmedizin.de/effekte-der-sars-cov-2-pandemie-auf-die-stationaere-versorgung-im-ersten-halbjahr-2020

Eine neuere Auswertung der Initiative Qualitätsmedizin für den Zeitraum von Januar bis Oktober (die ersten 10 Monate), an der sich 272 Krankenhäuser beteiligt haben, kam zu folgenden Ergebnissen:

"Im den ersten 10 Monaten des Jahres 2020 wurden insgesamt weniger Patienten im Krankenhaus behandelt als 2019. Auch die Gesamtzahl der SARI-Fälle, Intensivfälle und Beatmungsfälle war im Untersuchungszeitraum nicht höher als 2019. Vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen wird hier die Analyse der Novemberdaten von besonderem Interesse sein."

Folgende Tabelle lag dieser Schlussfolgerung zu Grunde:

Trägergruppe	Anzahl der Standorte	Fallzahl 2020 KW 1 - 44	Fallzahl 2019 KW 1 - 44	Fallzahlabnahme
universitär	12	446.138	492.733	- 46.595 (9,5%)
freigemeinnützig	34	325.228	364.020	- 38.792 (10,7%)
öffentlich-rechtlich	81	939.802	1.093.412	- 153.610 (14,0%)
privat	145	1.353.801	1.565.627	- 211.826 (13,5%)
gesamt	272	3.064.969	3.515.792	- 450.823 (12,8%)

Tab. 1: Anzahl der teilnehmenden Krankenhäuser und deren Fallzahlen aufgeteilt nach Trägerschaft.

Beweis: Initiative Qualitätsmedizin Stand 1.12.2020, Quelle: https://www.initiative-qualitaetsmedizin.de/covid-19-pandemie

5. Im Vergleich zu den Vorjahren gibt es derzeit nicht mehr Atemwegserkrankungen

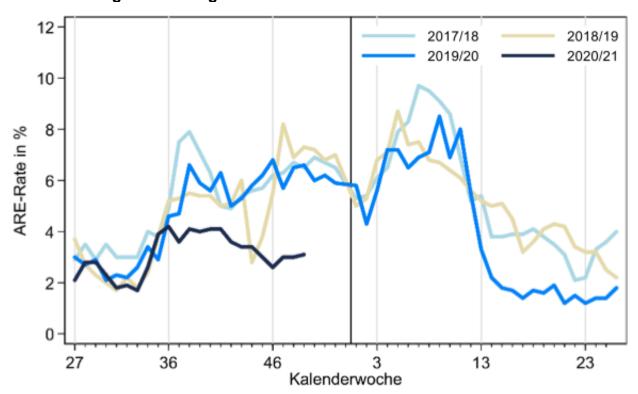


Abb. 1: Vergleich der für die Bevölkerung in Deutschland geschätzten ARE-Raten (in Prozent) in den Saisons 2017/18 bis 2020/21, 49. KW 2020. Der schwarze, senkrechte Strich markiert den Jahreswechsel.

RKI- Grafik: aktueller Wochenbericht bis 4.12.2020:

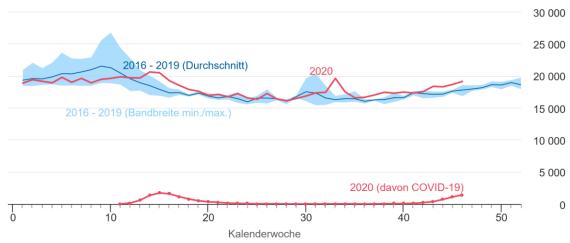
Abrufbar unter: https://influenza.rki.de/Wochenberichte/2020_2021/2020-49.pdf

Die obige Grafik zeigt, dass in diesem Jahr sogar weniger Atemwegserkrankungen zu verzeichnen sind als in den Vorjahren.

6. COVID-19-Todesfälle fallen im Vergleich zu den wöchentlichen oder täglichen Sterbefallzahlen in Deutschland nicht ins Gewicht

Wöchentliche Sterbefallzahlen in Deutschland (aus RKI-Lagebericht vom 11.12.2020)

Wöchentliche Sterbefallzahlen in Deutschland



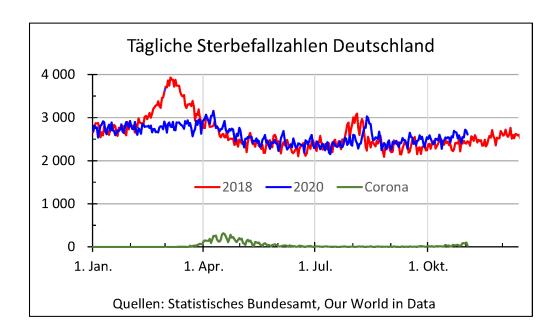
Quellen: Sterbefallzahlen insgesamt: Statistisches Bundesamt, COVID-19-Todesfälle: Robert Koch-Institut

© L Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Diese Grafik zeigt, dass die derzeitigen Sterbefallzahlen in etwa denen aus den Vorjahren gleichen. In der letzten Woche gab es eine leichte Übersterblichkeit. Die COVID-19-Todesfälle fallen zu den wöchentlichen Gesamtsterbezahlen kaum ins Gewicht.

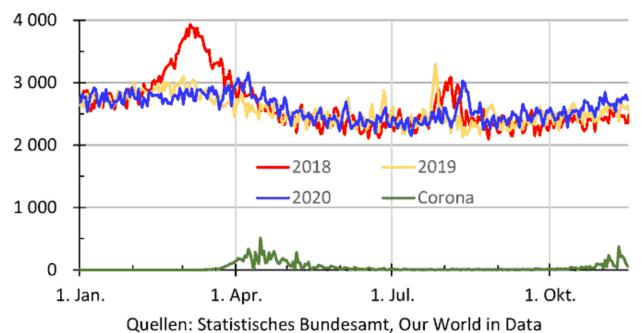
RKI-Grafik abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavi-rus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-27-de.pdf?_blob=publicationFile

Insgesamt sind aber im Zeitraum von 1. Januar bis 1. November im Jahr **2018 10.000** Menschen **mehr gestorben** als 2020. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es 2018 in den Frühjahrsmonaten eine deutliche Übersterblichkeit gab.



Beweis: Neueste Zahlen vom Statistischen Bundesamt; Quelle: Prof. Dr. Stefan Homburg Twitter-Konto vom 27.11.2020 unter Berufung auf die Daten des Statistischen Bundesamtes: https://twitter.com/SHomburg





Beweis: Aktuellste Sterbezahlen bis 8.11.2020; Prof. Dr. Stefan Homburg auf Twitter vom 12.12.2020; Quelle: https://twitter.com/SHomburg

7. Bereits während der sog. "1. Welle" keine Überlastung des Gesundheitswesens, sondern 410.000 Beschäftigte in Kurzarbeit

Kliniken und Ärzte haben während der Coronavirus-Pandemie für rund 410.000 Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen-Fraktion hervor. In den Monaten März bis Mai haben demnach bundesweit gut 1.200 Krankenhäuser und knapp 48.300 Arzt- und Zahnarztpraxen Kurzarbeit beantragt.

Beweis: Rund 410.000 Anträge auf Kurzarbeit für Kliniken und Ärzte; Quelle: https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/coronavirus-rund-410-000-antraege-auf-kurzarbeit-fuer-kliniken-und-aerzte-a-51dd8fd8-0fd3-4aba-a8dc-8bfa75e0dfc4

III. Gefährlichkeit von SARS-CoV-2: Infektionssterblichkeit im Schnitt bei 0,23%, zuletzt bei 0,15 bis 0,2%

1. Laut der von der WHO publizierten Metastudie Corona weniger tödlich als vermutet

"ntv" vom 15.10.2020: "Die Metastudie stammt von John P. A. loannidis, Professor für Medizin und Epidemiologie an der Stanford-Universität. Laut Berliner Einstein-Stiftung gehört er aktuell zu den zehn meistzitierten Wissenschaftlern der Welt. Außerdem wurde die Studie bereits geprüft und editiert.

Ioannidis hat insgesamt 61 Studien ausgewertet, in denen erforscht wurde, wie viele Personen eines Landes oder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe Antikörper gegen Sars-CoV-2 im Blut haben. So kann ungefähr ermittelt werden, wie hoch in dieser Gruppe die tatsächliche Infektionsrate ist, also wie viele von ihnen sich tatsächlich infiziert haben.

Wie tödlich ist Corona in Deutschland?

Insgesamt erstellte Ioannidis aus den Studien 74 Schätzungen von Infektionssterblichkeiten. Dazu teilte er ganz einfach die Anzahl der Covid-19-Todesfälle durch die Anzahl der vermutlich Infizierten einer Region. Dabei korrigierte er seine Ergebnisse um die Anzahl der getesteten Antikörper-Typen. Zusätzlich nahm er in seine Metastudie acht vorläufige nationale Schätzungen auf. Aus Deutschland übernahm Ioannidis die Gangelt-Studie von Hendrik Streeck und eine Studie, die in Frankfurt am Main durchgeführt wurde.

Durchschnittliche Infektionssterblichkeit nur 0,23 Prozent

Dabei gab es höchst unterschiedliche Ergebnisse, was der Wissenschaftler auf Unterschiede in der Altersstruktur der Bevölkerung, der Fallmischung von infizierten und verstorbenen Patienten sowie andere unterschiedliche Faktoren zurückführt. Die Schätzungen der Seroprävalenz reichten von 0,02 bis 53,40 Prozent. Die Infektionssterblichkeiten lagen zwischen 0,00 und 1,63 Prozent, die korrigierten Werte betrugen 0,00 bis 1,54 Prozent.

Insgesamt errechnete Ioannidis einen Median der Infektionssterblichkeit über 51 Standorte hinweg von 0,27 Prozent, **korrigiert 0,23 Prozent.**" **Beweis**: WHO veröffentlicht Studie - Covid-19 weniger tödlich als vermutet? Quelle: https://www.n-tv.de/wissen/Covid-19-weniger-toedlich-als-vermutet-article22104272.html

2. Laut Ärzteblatt Coronafallsterblichkeit zuletzt bei deutlich unter 1 Prozent

Ärzteblatt vom 21.10.2020: Wichtig zu wissen ist, dass sich die RKI-Angaben zur Sterblichkeit auf die nachgewiesenen Coronafälle beziehen – die sogenannte Fallsterblichkeit. Da es eine Dunkelziffer bei den Neuinfektionen gibt, dürfte der Wert der Toten bezogen auf alle Infizierten – die sogenannte Infektionssterblichkeit – niedriger liegen.

Zuletzt hatte eine Studie zur Infektionssterblichkeit in einem Magazin der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Aufsehen gesorgt, wonach in den meisten Weltregionen vermutlich weniger als 0,2 Prozent aller Coronainfizierten sterben.

Beweis: RKI: Coronafallsterblichkeit aktuell bei deutlich unter 1 Prozent; Quelle: https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117605/RKI-Coronafallsterblichkeit-aktuell-bei-deutlich-unter-1-Prozent

3. Laut Prof. Dr. Ioannidis neuester Publikation bei 0,15 – 0,2%

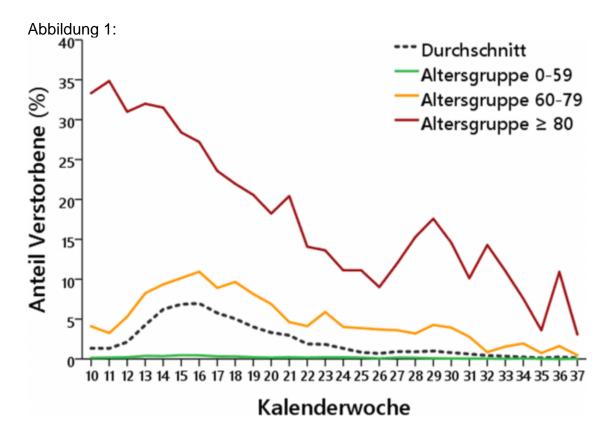
Der weltweit führende Epidemiologe Prof. Dr. John Ioannidis korrigierte in einer neueren Publikation vom 7.10.2020 die Infektionssterblichkeit von COVID-19 ein weiteres Mal nach unten. Die Infektionssterblichkeit von COVID-19 liegt nun bei 0,15 – 0,20%.

Beweis: Global perspective of COVID-19 epidemiology for a full-cycle pandemic; Quelle: https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/eci.13423

4. Rückgang der Sterberate nicht auf vermehrte Testung von jüngeren Menschen zurückzuführen

Man kann empirisch festhalten, dass der beobachtete durchschnittliche Rückgang des Anteils der gemeldeten Fälle, welcher verstirbt, nicht hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass inzwischen vermehrt jüngere Menschen als infiziert gemeldet werden. Vielmehr ist die Sterberate in allen Altersgruppen seit Mitte April sehr stark gesunken. Es ist demnach tatsächlich so, dass die vom Coronavirus ausgehende Gefahr aktuell als weitaus geringer einzuschätzen ist als es noch Mitte April der Fall war.

Beweis: wissenschaftlicher Aufsatz von Prof. Dr. Christof Kuhbandner vom 21.09.2020; Quelle: https://www.heise.de/tp/features/Coronavirus-Das-Aufrechterhalten-der-Mass-nahmen-trotz-einer-dramatisch-gesunkenen-Sterberate-4906401.html?seite=2



"Die in der Abbildung 1 gezeigten Ergebnisse widerlegen die Erklärung des RKI, dass der beobachtete Rückgang in der Sterberate (schwarze gestrichelte Linie in der Graphik) hauptsächlich ein künstlicher Effekt der Altersverschiebung bei den gemeldeten Fällen sei. **Die Sterberate ist in allen Altersgruppen substantiell gesunken**. Während in der Altersgruppe über 80 Jahre von den Ende März gemeldeten Fällen noch 32% verstorben sind, sind von den in den Kalenderwochen 35-37 gemeldeten Fällen nur noch 5% verstorben; während in der Altersgruppe 60-79 Jahre von den Mitte April gemeldeten Fällen noch 11% verstorben sind, sind von den in den Kalenderwochen 35-37 gemeldeten Fällen nur noch 0,9% verstorben.

Die Altersverschiebung spielt im Vergleich dazu lediglich eine geringe Rolle. Würde sich beispielsweise die Anzahl der infizierten Personen mit einem Alter von über 60 Jahren im Vergleich zu den Kalenderwochen 34-37 verdoppeln, so würde der beobachtete durchschnittliche Fall-Verstorbenen-Anteil über alle Altersgruppen hinweg von 0,1%-0,2% auf 0,3% steigen; würde sich die Anzahl der infizierten Personen mit einem Alter von über 60 Jahren vervierfachen, würde der durchschnittliche Wert über alle Altersgruppen hinweg auf 0,5% steigen. Angesichts der Größenordnung des Rückgangs seit Mitte April (von 7% auf 0,1-0,2%) ist das ein vergleichsweise geringer Wert. Zudem muss man diesen Wert wieder vor dem Hintergrund betrachten, dass die Zahl der "Coronavirus-Todesfälle" auch Todesfälle enthält, welche in Wirklichkeit auf andere Todesursachen zurückzuführen sind, und dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit nach wie vor eine Dunkelziffer von zwar infizierten, aber nicht gemeldeten Fällen gibt, so dass dieser Wert die wahre Wahrscheinlichkeit, an einer SARS-CoV-2 Infektion zu versterben, überschätzt."

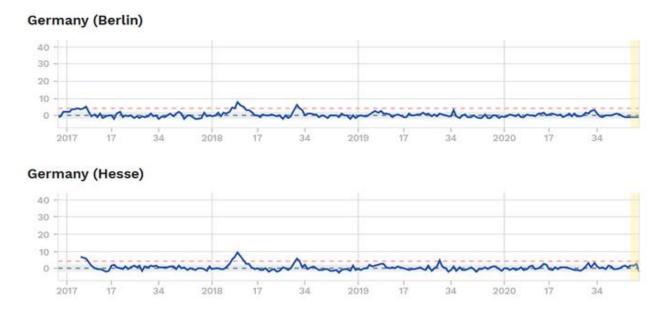
5. Experten sehen im Corona-Jahr sogar eine Untersterblichkeit

"Neue Zahlen zum Thema Gefährlichkeit des Corona-Virus! Wissenschaftler der Uni Essen haben berechnet, wie viele Menschen während der ersten Pandemiewelle zwischen **März und Mai** mehr gestorben sind – und haben das mit der Bevölkerungsentwicklung verrechnet.

Epidemiologe Prof. Dr. Andreas Stang erklärt die Zahlen, laut denen es sogar eine **UN-TERsterblichkeit** geben soll."

Beweis: Experten sehen sogar eine Untersterblichkeit; Quelle: https://www.bild.de/bild-plus/ratgeber/2020/ratgeber/zahlen-zur-corona-gefaehrlichkeit-experten-sehen-unter-sterblichkeit-73376352,view=conversionToLogin.bild.html:

In Berlin und Hessen nach Euromomo sogar Untersterblichkeit in der 49. KW

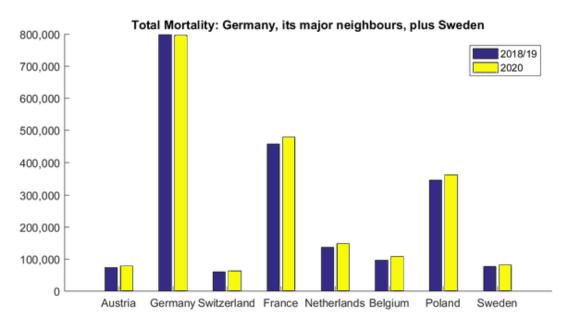


Beweis: Prof. Dr. Stefan Homburg auf Twitter vom 14.12.2020; Quelle: https://twitter.com/SHomburg

Nach dem Bericht von Prof. Dr. Göran Kauermann und Prof. Dr. Helmut Küchenhoff (beide LMU München, Institut für Statistik) vom 11.12.2020 zeigt sich adjustiert auf die Einwohnerzahl **keine ausgeprägte Übersterblichkeit.**

Beweis: CoDAG-Bericht Nr. 4 11.12.2020; Quelle: https://www.stablab.stat.uni-muen-chen.de/ _assets/docs/codag-bericht-4.pdf

6. Gesamtsterblichkeiten 2020 auch in den Nachbarländern vergleichbar zu den Vorjahren



Beweis: Prof. Dr. Stefan Homburg auf Twitter am 9.12.2020; Quelle: https://twitter.com/SHomburg

7. Von Bundeskanzlerin ausgegebene Zahl zu Corona-Toten unzutreffend

Die Aussage von Bundeskanzlerin Dr. Merkel auf der Pressekonferenz am 25.11.2020, wonach in den letzten 24 Stunden 410 Menschen an COVID-19 gestorben seien, ist unzutreffend. Laut Prof. Dr. Christof Kuhbandner, der dies statistisch ausgewertet hat, aus folgenden drei Gründen:

1. Anders als von Angela Merkel behauptet, spiegelt die vom RKI täglich berichtete Anzahl an neuen sogenannten "COVID-19-Todesfällen" aufgrund von Meldeverzügen nicht die in den letzten 24 Stunden aufgetretenen Todesfälle wider.

Von den am 25. November gemeldeten 410 "COVID-19-Todesfällen" ist ein großer Teil gar nicht in den letzten 24 Stunden verstorben. Zum einen sind viele dieser Sterbefälle in Wirklichkeit bis zu drei Wochen vorher verstorben, so dass noch abzuwarten bleibt, wie hoch die Anzahl der "COVID-19-Todesfälle" aktuell tatsächlich ist. Zum anderen ist die am 25. November vom RKI berichtete Anzahl deswegen vergleichsweise hoch, weil Mitte der Woche viele Todesfälle von Sonntag und Montag nachgemeldet werden. Eine Interpretation der Zahlen Mitte der Woche ohne Einbezug des Meldeverzugs erweckt den irreführenden Anschein einer aktuell sehr hohen Anzahl von Todesfällen und schürt damit nicht gerechtfertigte Ängste.

2. Nur ein Teil der vom RKI als "COVID-19-Todesfälle" geführten Sterbefälle ist in Wirklichkeit ursächlich am Coronavirus SARS-CoV-2 verstorben. Demnach werden also zumindest in Bayern auch Personen als "COVID-19-Todesfälle" gezählt, welche aufgrund von anderen Ursachen verstorben sind und nur zusätzlich ein positives SARS-CoV-2-Testergebnis aufwiesen.

3. Die ergriffenen Maßnahmen verursachen ebenfalls Todesfälle, bei denen ebenfalls ein aufrichtiges Beileid zu bekunden wäre, und welche für eine Einordnung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen den Bürgerinnen und Bürgern nicht vorenthalten werden dürfen.

Beweis: wissenschaftlicher Aufsatz von Prof. Dr. Christof Kuhbandner vom 30.11.2020; Quelle: https://www.heise.de/tp/features/Coronavirus-Todesfaelle-Ueber-die-fragwuer-dige-Diagnostik-und-die-irrefuehrende-Darstellung-in-4973792.html?seite=2

8. Verstorbene Heimbewohner werden nachträglich zu Coronatoten erklärt

In einem Schreiben vom 4.12.2020 an alle Praxen des Landkreises Aichach-Friedberg werden die Ärzte gebeten bei verstorbenen Heimbewohnern, die bislang negativ auf CO-VID-19 getestet wurden, im Rahmen der Leichenschau einen erneuten PCR-Abstrich durchzuführen.

Dies belegt, dass die **COVID-19-Sterbefälle nach oben frisiert** werden. Sogar Patienten, bei denen überhaupt kein Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung besteht und die bereits verstorben sind, wird versucht nachträglich zu COVID-19-Todesfällen zu machen. Der einzige Zweck scheint hier zu sein, möglichst viele COVID-19-Sterbefälle zu generieren.

Beweis: Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung vom 4.12.2020



IV. PCR-Test nicht validiert, nicht geeignet eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nachzuweisen und hohe Fehlerquote

 Aussagekraft des PCR-Tests nach den Ergebnissen des Corona-Ausschusses

Kurzbericht vom 13.09.2020, Seite 7: "SARS-CoV-2 soll derzeit vermittels eines PCR-Tests nachgewiesen werden. Dieser spürt winzige virale Gen-Abschnitte auf, repliziert diese immer wieder und macht sie dadurch messbar. Aus den so vermehrten und nachgewiesenen Genabschnitten werden Rückschlüsse auf das Vorhandensein von vorher als Träger solcher Abschnitte definierten Viren gezogen. Je einmaliger und typischer diese

Abschnitte ausgewählt und gefunden werden, umso wahrscheinlicher ist die Anwesenheit des gesuchten Virustyps.

Einzelne Abschnitte des gesuchten SaRS-CoV-2-Virus kommen wie das für die Virushülle codierende E-Gen bei vielen schon lange auch in Europa verbreiteten Coronaviren vor. Wenn, wie von der WHO für einige Zeit vorgeschlagen und von vielen Laboren praktiziert, nur diese weniger spezifischen Gen-Abschnitte bestimmt werden, ist der PCR-Test besonders häufig falsch positiv.

Wegen der unübersichtlichen Praxis der PCR-Testungen ist eine Aussage zur epidemiologischen Bedeutung der SARS-CoV-2 Viren bis heute nahezu unmöglich. Aus den PCR-Testergebnissen allein lassen sich nach übereinstimmender Aussage der vom Ausschuss befragten Spezialisten und Labore **keine verlässlichen Abschätzungen für Infektionsrisiken** und damit auch keine infektionsbegrenzenden Maßnahmen ableiten.

Der Biochemiker und Nobelpreisträger Kary Mullis hatte den PCR-Test im Jahr 1983 entwickelt, um DNA-Sequenzen in vitro zu vervielfältigen. Sein Test, so Mullis, sei für diagnostische Zwecke nicht geeignet. Wie die Biologin Prof. Ulrike Kämmerer, die Immunologin und Virologin Prof. Dolores Cahill, der Immunologe Prof. Pierre Capel und der Mikrobiologe Clemens Arvay im Corona-Ausschuss übereinstimmend erklärten, kann mit dem Test auch heutzutage nicht festgestellt werden, ob eine aktive Virusinfektion vorliegt. Die mit dem Test aufgefundenen Gensequenzen können ebenso gut aus einer bereits überwundenen Virusinfektion oder einer Kontamination stammen, die gar nicht zu einer Infektion führt.

Beweis: Kurzbericht vom 13.09.2020 Corona-Ausschuss (**Anlage K 1**)

Ferner gab der Professor für Immunologie der Universität Bern, Beda Stadler, in einem Interview an: "Ich kenne keinen Wissenschaftler auf dieser Welt, der den PCR-Test als Infektionsnachweis gelten lassen würde."

Beweis: Beitrag aus linth24 vom 21.09.2020 "Die meisten sind gegen das Virus sowieso immun"; Quelle: https://www.linth24.ch/articles/27244-die-meisten-sind-gegen-das-virus-so-wieso-immun

2. Prof. Drosten im Jahr 2014: Einsatz von PCR-Test bei gesunden Menschen ohne Aussagekraft

Prof. Drosten hat den PCR-Test für das SARS-CoV-2-Virus entwickelt. Im Jahr 2014 äußerte sich Prof. Drosten noch kritisch zur Aussagekraft und Empfindlichkeit des PCR-Tests. Insbesondere kritisierte er das Testen von gesunden, symptomlosen Menschen und deren Erfassung in der Statistik wie auch das Hochkochen durch die Medien. Auch hielt Prof. Drosten es für fraglich, ob symptomlose Menschen das Virus weitergeben können und sprach sich für das Einhalten der Definition von Erkrankung durch die Behörden aus.

Auszüge aus dem Interview:

"Was ja an sich kein Fehler ist, oder?

Nun ja. Es ist eben so, dass es bisher eine klare Fall-Definition gab, also ein striktes Schema, das festlegte, welcher Patient als Mers-Fall gemeldet wurde. Dazu gehörte zum

Beispiel, dass der Patient eine Lungenentzündung hat, bei der beide Lungenflügel betroffen sind. Als in Dschidda Ende März diesen Jahres aber plötzlich eine ganze Reihe von Mers-Fällen auftauchten, entschieden die dortigen Ärzte, alle Patienten und das komplette Krankenhauspersonal auf den Erreger zu testen. Und dazu wählten sie eine hochempfindliche Methode aus, die Polymerase-Kettenreaktion (PCR).

Klingt modern und zeitgemäß.

Ja, aber die Methode ist so empfindlich, dass sie ein einzelnes Erbmolekül dieses Virus nachweisen kann. Wenn ein solcher Erreger zum Beispiel bei einer Krankenschwester mal eben einen Tag lang über die Nasenschleimhaut huscht, ohne dass sie erkrankt oder sonst irgendetwas davon bemerkt, dann ist sie plötzlich ein Mers-Fall. Wo zuvor Todkranke gemeldet wurden, sind nun plötzlich milde Fälle und Menschen, die eigentlich kerngesund sind, in der Meldestatistik enthalten. Auch so ließe sich die Explosion der Fallzahlen in Saudi-Arabien erklären. Dazu kommt, dass die Medien vor Ort die Sache unglaublich hoch gekocht haben."

. . .

"Was wäre Ihrer Meinung nach zu tun?

Es wäre sehr hilfreich, wenn die Behörden in Saudi-Arabien wieder dazu übergehen würde, die bisherige Definitionen der Krankheit einzuhalten. Denn was zunächst interessiert, sind die echten Fälle. Ob symptomlose oder mild infizierte Krankenhausmitarbeiter wirklich Virusträger sind, halte ich für fraglich. Noch fraglicher ist, ob sie das Virus an andere weitergeben können. Das Beraterteam des neuen Gesundheitsministers sollte stärker zwischen medizinisch notwendiger Diagnostik und wissenschaftlichem Interesse unterscheiden."

Beweis: Der Körper wird ständig von Viren angegriffen; Quelle: https://www.wiwo.de/technologie/forschung/virologe-drosten-im-gespraech-2014-der-ko-erper-wirdstaendig-von-viren-angegriffen/9903228-all.html

3. Weitere renommierte Wissenschaftler gegen den PCR-Test

Dr. Mike Yeadon, Experte für Biochemie, Toxikologie und respiratorische Pharmakologie, war viele Jahre Vizepräsident und leitender Direktor der Abteilung Forschung und Entwicklung des US-Pharmaunternehmens Pfizer in Sandwich, Großbritannien, bevor er 2011 sein eigenes Biotech-Unternehmen Ziarco gründete. Yeadon bekräftigte nun erneut, dass der **PCR-Test alleine nichts über eine Infektion aussage**.

Beweis: Pfizer-Vize bekräftigt: PCR-Test alleine sagt nichts über Infektion aus; Quelle 1: https://www.wochenblick.at/pfizer-vize-bekraeftigt-pcr-test-alleine-sagt-nichts-ueber-infektion-aus/

Dr. Mike Yeadon: Government are using a Covid-19 test with undeclared false positive rates. Quelle 2: https://www.youtube.com/watch?v=Ch7wze46md0

In oben genannter Quelle 1 sind auch weitere Wissenschaftler zitiert, die ebenso bestätigen, dass der PCR-Test alleine nichts über eine Infektion aussagt.

Es handelt sich um folgende Wissenschaftler:

- Dr. Claier Craig, Pathologin und Expertin für diagnostisches Testen
- Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Facharzt f
 ür Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie

 Prof. DDr. Martin Haditsch, Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sowie Facharzt für Infektiologie und Tropenmedizin

Dr. Mike Yeadon äußerte sich in einem Artikel vom 20.09.2020 wie folgt:

"Aufgrund der hohen Falsch-Positiv-Rate und der geringen Prävalenz war **fast jeder positive Test**, ein sogenannter Fall, der seit Mai dieses Jahres von Säule 2 identifiziert wurde, ein FALSCH POSITIV. Nicht nur ein paar Prozent. Nicht ein Viertel oder auch nur die Hälfte der Positiven sind **FALSCH POSITIV**, sondern rund **90** %."

Englisch Original:

"Because off he high false positive rate and the low prevalence, almost every positive test, a so-called case, identified by Pillar 2 since May of this year has been a FALSE POSITIVE. Not just a few percent, Not a quarter or even a half off he positives are FALSE, but around 90% of them."

Beweis: Lies, Damned Lies and Health Statistics – the Deadly Danger of False Positives; Quelle: https://lockdownsceptics.org/lies-damned-lies-and-health-statistics-the-deadly-danger-of-false-positives/

Prof. Dr. med. René Gottschalk, Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen, seit 2011 Leiter des Gesundheitsamtes in Frankfurt äußerte sich zusammen mit **Prof. Dr. med. Ursel Heudorf**, Fachärztin für öffentliche Gesundheit, wie folgt:

"Bei niedriger Prävalenz in der Bevölkerung und umfangreicher Testung von asymptomatischen Personen wird man selbst bei angenommener hoher Sensitivität und Spezifität des Tests falsch positive Befunde erhalten. Der PCR-Test detektiert Genabschnitte von SARS-CoV-2; er sagt nichts darüber aus, ob es sich um infektionsfähige Viren oder um Virusreste nach durchgemachter Infektion handelt."

Beweis: Portal der Landesärztekammer Hessen vom 25.9.2020; Quelle: https://www.aerzteblatt.de/studieren/forum/137821

Dr. Kamran Abbasi, Chefredakteur des renommierten British Medical Journals und Editor im Journal der Royal Society of Medicine äußerte sich wie folgt:

"Die Wissenschaft wird aus politischen und finanziellen Gründen unterdrückt. Covid-19 hat in großem Umfang staatliche Korruption ausgelöst und ist schädlich für die öffentliche Gesundheit. Politiker und Industrie sind für diese opportunistische Unterschlagung verantwortlich. So auch Wissenschaftler und Gesundheitsexperten. Die Pandemie hat gezeigt, wie der medizinisch-politische Komplex im Notfall manipuliert werden kann – in einer Zeit, in der es eigentlich wichtiger wäre, die Wissenschaft zu schützen."

Englisch Original:

"Science is being suppressed for political and financial gain. Covid-19 has unleashed state corruption on a grand scale, and it is harmful to public health. Politicians and industry are responsible for this opportunistic embezzlement. So too are scientists and health experts. The pandemic has revealed how the medical-political complex can be manipulated in an emergency—a time when it is even more important to safeguard science."

Beweis: Covid-19: politicisation, "corruption," and suppression of science; Quelle: https://www.bmj.com/content/371/bmj.m4425

Die Autoren des spanischen Wissenschaftsmagazins, D Salud Discorvery, lehnten sich noch weiter aus dem Fenster, als sie in einem hochexplosiven Artikel aufzeigten, dass die Polymerase-Kettenreaktion (PCR) kein SARS-CoV-2 erkennt.

Beweis: La estafa se constata: la PCR no detecta el SARS-CoV-2; Spanisch Original: https://www.dsalud.com/reportaje/la-estafa-se-constata-la-pcr-no-detecta-el-sars-cov-2/

Englische Übersetzung: The scam has been confirmed: PCR does not detect SARS-CoV-2; http://philosophers-stone.info/wp-content/uploads/2020/11/The-scam-has-been-confirmed-Dsalud-November-2020.pdf

Des Weiteren wird in dem Artikel von "D Salud Discorvery" **Prof. Stephen Bustin**, einer der weltweit führenden Experten im Bereich der PCR zitiert, der bestätigt, **dass unter bestimmten Bedingungen jeder positiv auf SARS-CoV-2 testen kann.**

Am 23.11.2020 wurde durch Rechtsanwalt Dr. Fuellmich eine Klage beim Landgericht Berlin eingereicht. Diese Klage setzt sich in ihrem Inhalt auch ausführlich zur Aussagekraft des PCR-Tests auseinander und legt dar, dass der PCR-Test nicht geeignet ist, eine Infektion nachzuweisen. Diese Klage ist als **Anlage K 2** beigefügt.

Beweis: Klage Dr. Fuellmich LG Berlin vom 23.11.2020 (Anlage K 2)

In der Klageschrift ist eine Stellungnahme des Medizinprofessors und Chairman of the Royal College of Physicians and Surgeons Ottawa, Canada, Dr. Roger Hodgkinson abgedruckt:

"Und ein Wort zu den Tests. Ich möchte betonen, dass ich in der Branche der Tests für COVID tätig bin. Ich möchte betonen, dass **positive Testergebnisse nicht** – unterstrichen in Neon – eine **klinische Infektion** bedeuten. Es treibt lediglich die öffentliche Hysterie an, und **alle Tests sollten aufhören.**"

Englisch Original:

"And a word on testing. I do want to emphasize that I'm in the business of testing COVID. I do want to emphasize that positive test results do not – unerlined in neon – mean a clinical infection. It's simply driving public hysteria, and als testing should stop."

Beweis: Dr Roger Hodgkinson - Positive results do not mean a clinical infection; Quelle: https://www.bitchute.com/video/Rs9R4PP5htlx/

4. Antwort des Berliner Senats auf Anfrage des Abgeordneten Luthe

Schließlich gab die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit auf eine Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe an, dass PCR-Tests eigentlich nicht in der Lage sind, eine Infektion im Sinne des Infektionsschutzgesetzes festzustellen.

Wörtliche Antwort: "Soweit es auf das Vorhandensein "vermehrungsfähiger Viren" ankommt: ist ein sogenannter PCR-Test in der Lage, zwischen einem "vermehrungsfähigen" und einem "nicht-vermehrungsfähigen" Virus zu unterscheiden?: Schriftliche Antwort: "Nein".

Beweis: Antwort des Abgeordnetenhauses Berlin vom 30.10.2020, Drucksache 18/25

212; Quelle: https://www.berliner-zeitung.de/news/anfrage-an-berliner-senat-weckt-zwei-fel-an-aussagekraft-von-pcr-test-li.117128).

5. Urteil des Berufungsgerichts in Lissabon zur Quarantäne von vier Menschen

Im konkreten Fall ging es um eine Entscheidung der regionalen Gesundheitsbehörden über die Quarantäne von vier Menschen, die ein Gericht der unteren Instanz aufgehoben hatte. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt und die Quarantäne für unrechtmäßig erklärt. Von den vieren war eine Person mit einem PCR-Test positiv auf Covid getestet worden, die anderen wurden als so genannte Kontaktpersonen ersten Grades in Quarantäne geschickt. Das Gericht führte zudem laut tkp.at noch einige grundlegende Überlegungen zu den PCR-Tests aus:

"Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Beweise ist dieser Test an und für sich nicht in der Lage, zweifelsfrei festzustellen, ob die Positivität tatsächlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus entspricht, und zwar aus mehreren Gründen, von denen zwei von vorrangiger Bedeutung sind: Die Zuverlässigkeit des Tests hängt von der Anzahl der verwendeten Zyklen sowie von der vorhandenen Viruslast ab." Das Gericht geht davon aus, dass "wenn eine Person durch den PCR-Test als positiv getestet wird, wenn ein Schwellenwert von 35 Zyklen oder höher verwendet wird (wie es in den meisten Labors in Europa und den USA die Regel ist), die Wahrscheinlichkeit, dass diese Person infiziert ist, weniger als drei Prozent beträgt und die Wahrscheinlichkeit, dass das Ergebnis ein falsch positives ist, 97 Prozent beträgt". Weiter führt das Gericht aus, dass der Schwellenwert für die Zyklen, der für die derzeit in Portugal durchgeführten PCR-Tests verwendet wird, unbekannt ist.

Beweis: Portugiesisches Berufungsgericht hält PCR-Tests für unzuverlässig und hebt Quarantäne auf; Quelle: https://tkp.at/2020/11/17/portugiesisches-berufungsgericht-haelt-pcr-tests-fuer-unzuverlaessig-und-hebt-quarantaene-auf/

Portugiesisches Originalurteil:

https://drive.google.com/file/d/1t1b01H0Jd4hsMU7V1vy70yr8s3ilBedr/view

6. Packungsbeilage cobas SARS CoV 2 PCR-Tests

Zur Anwendung bei Patienten mit Anzeichen und Symptomen einer möglichen COVID-19-Erkrankung (z.B. Fieber und/oder andere Symptome akuter Atemwegser-krankungen). Positive Ergebnisse deuten auf das Vorhandensein von SARS-CoV2 RNA hin, aber **nicht unbedingt auf das Vorliegen eines übertragbaren Virus**. Zur Bestimmung des Patienteninfektionsstatus müssen sie in klinischer Korrelation zur Anamnese des Patienten und sonstigen diagnostischen Informationen gesehen werden. Positive Ergebnisse schließen eine bakterielle Infektion oder Koinfektion mit anderen Viren nicht aus. Der nachgewiesene Erreger ist eventuell nicht die definitive Ursache der Erkrankung.

7. Bayerische Ärztekammer

Auch die Bayerische Landesärztekammer bezieht am 10.10.2020 zur Aussagekraft eines PCR-Tests Stellung. Nach Ansicht der Bayerische Landesärztekammer sind PCR-Tests,

die mehr als 35 Zyklen fahren, nicht aussagekräftig, da der Patient laut führenden Virologen in der Regel dann eine geringe Viruslast in sich trägt, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vermehrungsfähig ist.

Beweis: Aussagekraft von PCR-Tests auf SARS-CoV-2 erhöhen; Quelle: https://www.blaek.de/meta/presse/presseinformationen/presseinformationen-2020/aussagekraft-von-pcr-tests-auf-sars-cov-2-erhoehen

Derzeit gibt es keine standardisierten Tests und es werden auch PCR-Tests verwendet, die mehr als 35 Zyklen fahren. Insbesondere ist der PCR-Test von Prof. Drosten auf 45 Zyklen eingestellt.

8. Hohe Fehlerquoten der PCR-Tests

Ein großes bayerisches Labor hat einem Zeitungsbericht zufolge bei Corona-Tests reihenweise falsch positive Ergebnisse hervorgebracht. Bei Nachprüfungen in einem Krankenhaus im oberbayerischen Taufkirchen/Vils ist aufgefallen, dass sich 58 von 60 positiven Tests als falsch positiv herausgestellt haben.

Beweis: Zeitung – Probleme in Labor bringen falsche Corona-Testergebnisse; Quelle: https://de.reuters.com/article/virus-deutschland-tests-idDEKBN27D0MY

Auch bei Profifußballspielern ergab eine Nachtestung, dass der zunächst durchgeführte Test falsch positiv war. So gab es falsch positive Tests beim FC Bayern Spieler Serge Gnabry, bei den Würzburger Kickers und beim 1. FC Heidenheim.

Beweis: Ärger um "falsch positive" Tests bei Fußballvereinen; Quelle: https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/fussballvereine-von-falsch-positiven-corona-tests-betroffen-17019023.html

Da außerhalb von Profi-Fußballvereinen grundsätzlich keine kostenintensiven Nachtestungen vorgenommen werden, kann nicht abgeschätzt werden, wie viele der positiv getesteten Menschen ohne Symptome tatsächlich falsch positiv sind. Es entsteht auch eine Zwei-Klassengesellschaft. Wohlhabende und Privilegierte können eine Nachtestung machen lassen, während der Normalbürger, wenn er einmal positiv getestet wurde, keine Nachtestung machen darf und sich in Quarantäne begeben muss.

9. Brief im Ärzteblatt

Im aktuellen Ärzteblatt erschien ein Brief von Dr. Hans Jürgen Scheurle. Es wird daraus zitiert. Die Hervorhebungen erfolgen durch den Unterzeichner:

"In Nachrichten und Medien wird die Zahl positiv PCR-Getesteter als "neue Coronafälle" oder "Neuinfektionen" bezeichnet. Bedeutet ihr Ansteigen eine besondere Gefahr? Nein! PCR-Tests sagen weder etwas darüber aus, ob ein Mensch krank noch ob er infektiös ist, d. h. andere mit COVID-19 anstecken kann. Sie stützen allein die Diagnostik bei bereits bestehender Erkrankung. Da ein positiver Test weder gleich Infektion noch gleich Erkrankung ist, müsste es in den Medien "positiv PCR-Getestete" heißen. Angaben wie "20.000 neue Coronafälle" oder "Neuinfektionen" sind falsch.

Laienpresse und Politiker setzen positive PCR-Tests mit Infektion oder Krankheit gleich. Die drei Begriffe haben jedoch unterschiedliche medizinische Bedeutung. Über 80% der positiv Getesteten sind gesund und können ihrer Arbeit nachgehen. Über 15% haben mittlere Grippesymptome. 1–2% sind schwerer krank oder intensivpflichtig, Todesfälle bewegen sich je nach Quelle um 0,2%. Weil unklar ist, ob positiv Getestete ansteckend sind, bringt auch die PCR-Nachverfolgung ihrer Kontaktpersonen keine echte Klärung. Gegenteilige Ansichten von Regierungsvertretern sind irrig, diesbezügliche Maßnahmen sinnwidrig." ...

"Wir Ärzte sind verpflichtet, uns gegen unsinnige, schädliche Regierungsmaßnahmen zu wenden und dem auf PCR-Tests gegründeten Shutdown, der kulturellen Isolation und dem wirtschaftlichen Niedergang zu begegnen. Begeht die Politik hier "zum Schutz der Menschen" sozialen Selbstmord – aus lauter Angst vor dem Tod? Freiheit und soziale Gesundheit stehen hier einer staatlichen Überfürsorge entgegen, deren Folgeschäden kaum absehbar sind."

Beweis: Coronapandemie: PCR-Test, Infektion, Erkrankung; Quelle: https://www.aerz-teblatt.de/archiv/216905/Coronapandemie-PCR-Test-Infektion-Erkrankung

10. Leserbrief des Chemikers Dr. Hauke Fürstenwerth

Der Chemiker Dr. Fürstenwerth war lange Jahre in der Forschung für Bayer tätig. Die Veröffentlichung des Leserbriefes wurde von allen Zeitungen abgelehnt. Es erfolgte eine Veröffentlichung auf der Online-Plattform des Journalisten Boris Reitschuster. Auszüge aus diesem Leserbrief werden hier aufgeführt (Hervorhebungen erfolgten durch den Unterzeichner):

"Eingesetzt werden hierzu RT-PCR-Tests, welche nicht geeignet sind zu entscheiden, ob Menschen mit dem Virus infiziert oder gar erkrankt sind. Diese Tests sind für diagnostische Zwecke nicht geeignet! Diese Aussage wird auch für Laien nachvollziehbar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie ein RT-PCR Test durchgeführt wird:

Coronaviren haben keine DNA, es sind RNA-Viren. Die Erbinformation der Coronaviren ist in RNA-Strängen gespeichert. Ein PCR-Test funktioniert aber nur mit DNA-Strängen. Deshalb werden in einem ersten Schritt des Tests alle Zellen und Viren, welche in einem Testabstrich enthalten sind, zerstört. Es wird eine sogenannte Lyse durchgeführt, welche Zellen und Viren in ihre Bestandteile zerlegt. Sodann werden die hierbei freigesetzten RNA-Fragmente mittels eines Enzyms (Revers Transkriptase) in DNA-Fragmente konvertiert. (Die richtige Bezeichnung des Tests ist deshalb RT-PCR) Von den DNA-Fragmenten werden solche ausgewählt, von denen man vermutet, dass die korrespondierenden RNA-Fragmente nur im SARS-Cov-2-Virus vorkommen. Diese cDNA Fragmente (corresponding DNA) werden mittels PCR-Verfahren vervielfältigt und nachgewiesen.

Durch die Lyse werden alle ggf. im Abstrich enthaltenen Viren – gleich ob infektiös oder nicht – zerstört. Bedingt durch dieses Schreddern ist also nach der Lyse kein Virus mehr vorhanden, welches direkt nachgewiesen werden könnte. Es ist auch nicht möglich, sicher zu bestimmen, woher die RNA-Fragmente im komplexen Lyse-Gemisch stammen. Sie können ebenso aus infektiösen wie aus nicht-infektiösen Viren oder Resten von durch Killerzellen bereits zerstörten Viren herrühren. Der Test kann also nicht bestimmen, ob in einem Abstrich infektiöse Viren vorhanden sind oder nicht. Der RT-PCR Test erlaubt keine Aussage zu Infektionen oder Krankheiten. **Dieser Sachverhalt sollte trotz täglicher**

Falschberichterstattung in den Medien auch für Laien, Journalisten und Politiker nachvollziehbar sein. (...)

Vorgaben behördlicher Seite, welche Testvariante benutzt werden muss, gibt es nicht. Die Labore geben nicht an, welchen Test von welchem Hersteller sie einsetzen. Eine Standardisierung wäre dringend erforderlich!

Hinzu kommt, dass ein RT-PCR Test keine eindeutige Aussage zu positiv oder negativ erlaubt. Allein die Anzahl der Duplikationen der cDNA, welche durchgeführt werden, um die cDNA-Fragmente zu vervielfältigen, entscheidet darüber, ob ein Test als positiv oder negativ gewertet wird. Je höher die Zyklenzahl, desto mehr positive Ergebnisse werden erhalten. In der Mehrzahl der durchgeführten Tests werden 35–40 Duplikationszyklen durchgeführt. Eine Beschränkung auf die vom Erfinder der PCR-Methode empfohlenen 25 Zyklen würde die Positivbefunde auf einen Bruchteil der täglich gemeldeten Zahlen reduzieren. Die Pandemie wäre mit einem Schlag beendet.

Dennoch werden auf Basis dieser ungeeigneten Tests für Betroffene weitgehende Konsequenzen angeordnet, für die es **keine wissenschaftliche Begründungen** gibt. Der wirtschaftliche Schaden dieser Willkür ist unerträglich."

Beweis: Wie der PCR-Test (nicht) funktioniert vom 2.12.2020; Quelle: https://reitschuster.de/post/wie-der-pcr-test-nicht-funktioniert/

11. Gravierende wissenschaftliche Fehler beim Drosten-PCR-Test

Eine Studie vom 27.11.2020 von 22 internationalen Wissenschaftlern zum PCR-Test von Christian Drosten deckte **10 gravierende wissenschaftliche Fehler** auf und kam zu folgendem Fazit:

"Die Entscheidung darüber, welche Testprotokolle veröffentlicht und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, liegt ganz in den Händen von Eurosurveillance. Eine Entscheidung, die im Corman-Drosten-Papier offensichtlichen Fehler anzuerkennen, hat den Vorteil, die menschlichen Kosten und das Leiden für die Zukunft stark zu minimieren. Ist es nicht im besten Interesse von Eurosurveillance, dieses Papier zurückzuziehen? Unsere Schlussfolgerung ist klar. Angesichts all der enormen Designfehler und Irrtümer des PCR-Protokolls, die hier beschrieben werden, kommen wir zu dem Schluss: Im Rahmen der wissenschaftlichen Integrität und Verantwortung gibt es keine große Wahl mehr."

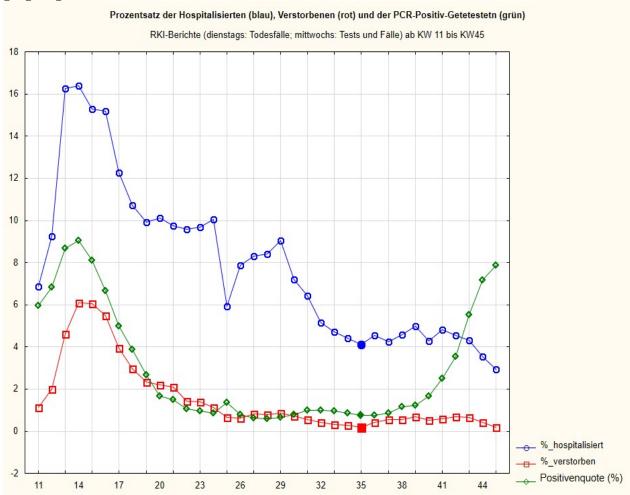
Zudem gebe es auch massive Interessenkonflikte bei mindestens vier der Autoren. Diese Interessenkonflikte seien in der Originalfassung der Studie nicht offengelegt worden.

Beweis: External peer review of the RTPCR test to detect SARS-CoV-2 reveals 10 major scientific flaws at the molecular and methodological level: consequences for false positive results.

Quelle: https://cormandrostenreview.com/report/

V. "Fallzahlen" entkoppelt von Hospitalisierung und COVID-19-Todesfälle

Die untenstehende Grafik zeigt, dass zwar im Rahmen der "1. Welle" noch ein Zusammenhang zwischen positiven PCR-Test, Hospitalisierung und COVID-19-Todesfall bestand. Jetzt ist der Prozentsatz der positiv Getesteten jedoch entkoppelt von Hospitalisierung und Todesfällen. Während der Prozentsatz der positiv Getesteten gestiegen ist, blieb der Prozentsatz der COVID-19-Toten gleich und der Prozentsatz der Hospitalisierungen ging sogar zurück.



Prozentsatz der mit PCR SARS-CoV2 positiv Getesteten (grün), Prozentsatz der Fälle, die im Krankenhaus sind (blau) und Prozentsatz der Fälle, die gestorben sind (rot).

Grafik abrufbar unter: https://harald-walach.de/2020/11/13/corona-daten-aus-dem-grippe-sentinel-des-rki-neue-cov2-daten-und-die-bedeutung-von-vitamin-d/

VI. Kein exponentieller Anstieg der "Fallzahlen"

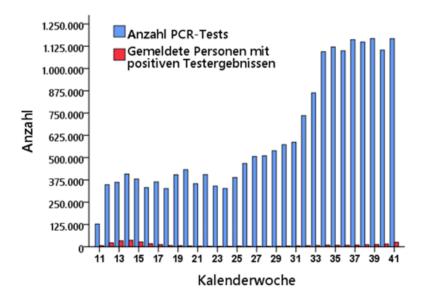


Abbildung 1: Anzahl durchgeführter Coronavirus-PCR-Tests und Anzahl der neu gemeldeten Personen mit positiven Testergebnissen für die Kalenderwochen 11 bis 41.

Es gab zu keinem Zeitpunkt einen exponentiellen Anstieg der "Fallzahlen". Die Anzahl der positiv Getesteten wurde nicht ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der durchgeführten Tests. Derzeit werden fast viermal so viele PCR-Tests wöchentlich durchgeführt als in März/April 2020. Während der Prozentsatz der positiv Getesteten von Mitte Juni bis Ende September 2020 bei unter 1 Prozent lag, steigt der Prozentsatz der positiv Getesteten jetzt wieder.

Prof. Dr. Stefan Homburg (Professor für öffentliche Finanzen an der Leibniz Universität Hannover) hat den Unterschied zwischen einem exponentiellem und sigmoiden Wachstum in der folgenden Grafik zusammengefasst. Auch daraus ist klar, dass die Grafik nie ein "exponentielles" Wachstum anzeigte, sondern ein "sigmoides" Wachstum.

Wachstum	exponentiell	sigmoid	
Graphik			
Anwendungsbeispiele	Fiktive Szenarien	Bakterien in Nährstofflö- sung, Kaninchen in freier Natur, Viren in Population	
Wachstumsrate	ist konstant	sinkt von Anfang an	
Steigung	nimmt ständig zu	nimmt erst zu und dann ab	
Verwendung durch	Politiker und Drosten	Epidemiologen	

Glaubhaftmachung: Exponentielles Wachstum vs. sigmoides Wachstum; Quelle: https://twitter.com/SHomburg/status/1330909109810573313

VII. Großer Krankenstand im Zuge der sog. "2. Welle" aufgrund teilweise bestehender Immunität gegen SARS-CoV-2 der Bevölkerung ausgeschlossen

Laut einer britischen Studie haben 62% nicht infizierter Kinder in der Altersgruppe 6 bis 18 Jahre Immunität gegen SARS-Cov-2. Gefunden wurden nicht nur T-Zellen, sondern auch neutralisierende IgG Antikörper.

Beweis: Immunität durch frühere Infektion mit Corona-Erkältungsviren auch von deutschen Forschern bestätigt; Quelle: https://www.meinbezirk.at/niederoesterreich/c-regionauten-community/immunitaet-durch-fruehere-infektion-mit-corona-erkaeltungsviren-auch-von-deutschen-forschern-bestaetigt_a4169307

Eine von der Charité und des MPIMG in Nature veröffentlichte Studie verfolgte die Fragestellung, woran es liegt, dass manche Menschen am Coronavirus schwer erkranken, während andere kaum Symptome bemerken. Ein möglicher Einflussfaktor ist demnach eine frühere Infektion mit harmlosen Erkältungs-Coronaviren. Etwa ein Drittel der Menschen, die noch nie mit SARS-CoV-2 in Kontakt gekommen sind, verfügt über T-Helfer-Gedächtniszellen, die das neue Virus dennoch erkennen. Der Grund dafür ist vermutlich, dass SARS-CoV-2 eben doch nicht so "neuartig" ist und daher bestimmte Strukturen und daher bestimmte Strukturen ähnlich genug zu den landläufigen Coronaviren sind um erkannt zu werden.

Beweis: Immunität durch frühere Infektion mit Corona-Erkältungsviren auch von deutschen Forschern bestätigt; Quelle: https://www.meinbezirk.at/niederoesterreich/c-regionauten-community/immunitaet-durch-fruehere-infektion-mit-corona-erkaeltungsviren-auch-von-deutschen-forschern-bestaetigt_a4169307

Auch der emeritierte Professor für Molekularbiologie und Immunologie der Universität Bern, Beda Stadler, ist der Auffassung, dass die meisten gegen das Virus sowieso immun sind.

Beweis: «Die meisten sind gegen das Virus sowieso immun»; Quelle: https://www.linth24.ch/articles/27244-die-meisten-sind-gegen-das-virus-sowieso-immun

Eine am 30.09.2020 in Nature veröffentlichte Studie der Universität Tübingen (Autoren Annika Nelde, Tatjana Bilich, Juliane Walz) stellte eine T-Zellen-Immunität bei 81% fest.

Beweis: Studie "SARS-CoV-2 derived peptides define heterologous and COVID-19-included T cell recognition"; Quelle: https://www.nature.com/articles/s41590-020-00808-x

In einer weiteren Stellungnahme hierzu, gab Forschungsgruppenleitern Juliane Walz jedoch an: "Eine solche kreuzreaktive T-Zell-Erkennung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einer Immunität gegen SARS-CoV-2. Wie sich diese kreuzreaktive T-Zell-Erkennung in 81 Prozent der Bevölkerung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 sowie auf die

Schwere der Erkrankung auswirkt, werden wir in weiteren Studien prospektiv untersuchen."

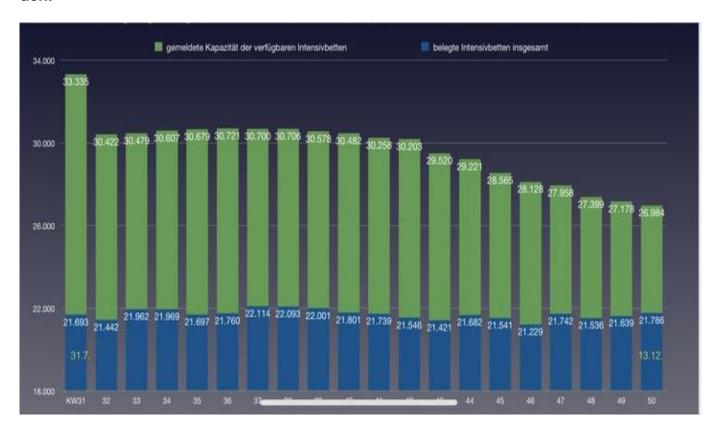
Beweis: Forschung zum Coronavirus Universität Tübingen; Quelle: https://uni-tuebingen.de/universitaet/infos-zum-coronavirus/forschung-zum-coronavirus/#c1181776

VIII. Rückgang der gemeldeten Intensivbetten

Aus untenstehender Grafik - gespeist mit Daten aus DIVI - ist erkennbar, dass seit der 31. KW die Gesamtbelegung der Intensivbetten in Deutschland zwischen 21.229 und 22.200 Betten liegt. (Bereits aus den Grafiken unter II. ist dies erkennbar.)

Darüber hinaus offenbart die untenstehende Grafik auch, dass die Kapazitäten der verfügbaren Intensivbetten in der 31.KW bei **33.335** lagen und in der 32. KW bei 30.422. Die verfügbaren Intensivbetten wurden **weiter abgebaut** und lagen in der 50. KW bei lediglich **26.984**.

Damit sind von der 31. KW zur 50. KW insgesamt 6.351 Intensivbetten abgebaut worden.



IX. Keine Doppelbelastung der Kliniken wegen äußerst geringem Influenzaaufkommen 2020

Eine Doppelbelastung der Kliniken wegen Corona- und Influenza-Patienten droht nicht. Obwohl im Herbst und Winter die Influenza-Viren besonders stark auftreten und Atemwegserkrankungen zu dieser Jahreszeit vermehrt verursachen, sind im Jahr 2020 kaum Influenza-Fälle bekannt. Vielmehr ist es so, dass seit Auftreten von SARS-CoV-2 die saisonale Grippe (Influenza) weltweit nicht mehr in Erscheinung tritt. Für Deutschland ist das untenstehende Schaubild mit Vergleich zu den Vorjahren charakteristisch:



X. In den Vorjahren Überlastung der Krankenhäuser während der Grippesaison

Auch in den Vorjahren kam es während der Grippesaison, die von der 40. KW. eines Jahres bis zur 20. KW des Folgejahres geht, zu Überlastung der Krankenhäuser. Trotz der Überlastung der Krankenhäuser in den Herbst-/Wintermonaten wurde von Maßnahmen wie Lockdown oder Maskentragen von der Politik abgesehen.

So berichtete der Focus am 07.02.2017 Folgendes:

"Deutschland hat Grippe – in manchen Regionen platzen die Kliniken aus allen Nähten. Wo die Grippewelle im Moment auf dem Höhepunkt ist, und was das für Patienten und Krankenhäuser bedeutet.

- In den Notaufnahmen sind die Wartezeiten derzeit extrem lang.
- Manche Patienten müssen im Gang liegen.
- Geplante Operationen werden verschoben.

• Einige Kliniken haben sich vom Rettungsmeldesystem abgemeldet.

Die Grippe-Hochburgen in Deutschland sind derzeit Nürnberg und Fürth."

Beweis: Kliniken in Franken an der Belastungsgrenze vom 7.02.2017; Quelle: https://www.focus.de/gesundheit/ratgeber/erkaeltung/betten-engpass-verschobene-ops-grippewelle-bringt-krankenhaeuser-im-sueden-deutschlands-an-ihre-grenzen id 6605930.html

XI. Kinder keine Treiber der Corona-Pandemie, sondern eher Bremsklötze

Wissenschaftler des Universitätsklinikums Dresden kamen zu dem Schluss: "Kinder sind nicht nur keine Treiber der Corona-Pandemie – sie könnten sogar eher Bremsklötze für das Virus sein."

Beweis: Kinder bremsen laut Studie das Virus aus; Quelle: https://www.sueddeut-sche.de/gesundheit/schulen-kinder-sachsen-corona-normalbetrieb-1.4965841

Daniel Koch, von 2008 bis 2020 Leiter der Abteilung «Übertragbare Krankheiten» beim Schweizer Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Delegierter des für Covid-19, äußerte sich zu einer deutschen Studie von Prof. Drosten zur Ansteckungsgefahr bei Kindern wir folgt:

"Es ist so, dass Kinder praktisch nicht infiziert werden und vor allem nicht das Virus weitergeben. Die Kinder seien nicht die Hauptüberträger des Coronavirus "

Beweis: Daniel Koch kontert Kritik nach deutscher Studie zu Ansteckung bei Kindern; Quelle: https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/daniel-koch-kontert-kritik-nach-deut-scher-studie-zu-ansteckung-bei-kindern-137763304

Die Münchner Virenwächter-Studie fand bei 1.000 getesteten Kindern keinen einzigen Testbefund und schlussfolgerte: "Wir können weiter keinen Anhaltspunkt dafür entdecken, dass Kinder zu den Hauptüberträgern des neuartigen Coronavirus zählen."

Beweis: Münchner Virenwächter-Studie zeigt keine Corona-Neuinfektionen; Quelle: https://www.lmu-klinikum.de/aktuelles/pressemitteilungen/munchner-virenwachter-studie-zeigt-keine-corona-neuinfektionen/7c019f3e6890ec46

In Norwegen wurden 8.000 Krankheitsfälle von Covid-19 nachverfolgt. Man fand keinen einzigen Fall, in dem das Virus in der Altersgruppe unter 20 Jahren weiterverbreitet worden wäre.

Beweis: "In keinem Fall wurde das Virus von jungen Menschen übertragen"; Quelle: https://www.srf.ch/news/international/corona-bilanz-in-norwegen-in-keinem-fall-wurde-das-virus-von-jungen-menschen-uebertragen

Gérard Krause, Leiter der Epidemiologie am Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung: "Wenn Kinder infiziert sind, dann haben sie sich die Infektion eher bei Erwachsenen geholt. Es ist eher nicht so, dass Kinder dazu beitragen, dass Erwachsene Infektionen bekommen. Das ist eine sehr wichtige Erkenntnis."

Beweis: Corona-Schulstudie - Epidemiologe: Schulöffnungen berechtigt; Quelle: https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/coronavirus-schulstudie-epidemiologe-gerard-krause-100.html

XII. Sämtliche Maßnahmen ohne Wirkung bzw. ungeeignet

1. Mehrere Studien gegen Wirksamkeit von Lockdown und anderen Maßnahmen

Nach einer Metastudie vom August 2020 des National Bureau of Economic Research (Verfasser: Andrew Atkeson, Karen Kopecky, Tao Zha) konnte eine Auswirkung von Maßnahmen wie Lockdown, Ausgangsbeschränkung, Abstandhalten und Maske auf die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nicht belegt werden. Im Gegenteil: Die Studie zieht in Zweifel, dass nicht pharmazeutische Maßnahmen einen Effekt auf die Ausbreitung von COVID-19 gehabt haben.

"One of the central policy questions regarding the COVID-19 pandemic is the question of which non-pharmeceutical interventions governments might use to influence the transmission of the disease. Our ability to identify empirically which NPIs have what impact on disease transmission depends on there being enough independent variation in both NPIs and disease transmission across locations as well as our having robust procedures for controlling for other observed and unobserved factors that might be influencing disease transmission. The facts that we document in this paper cast doubt on this premise."

Beweis: Four Stylized Facts about COVID-19; Quelle: https://www.nber.org/pa-pers/w27719

Eine neue **Studie aus England** wirft ebenso Fragen nach dem Sinn von Lockdowns auf. Die Studie legt offen, dass die **Lockdowns** in England, in Schottland und Wales, **zu einem Zeitpunkt** kamen, **zu dem sie nicht notwendig gewesen sind**, denn die Inzidenz war bereits dabei, zu fallen. Die Hysterie, die sich aus dem Starren auf einen Zahlenfetisch ergibt und die Polit-Darsteller jede Form von Vernunft, geht es um SARS-CoV-2, vermissen lässt, erweist sich einmal mehr als unnötig.

Beweis: Neue Seltsamkeiten der Pandemie – Studie aus England wirft Fragen nach dem Sinn von Lockdowns auf vom 14.12.2020, Quelle: https://sciencefi-les.org/2020/12/14/neue-seltsamkeiten-der-pandemie-studie-aus-england-wirft-fragen-nach-dem-sinn-von-lockdowns-auf/

Studie im Original: Community prevalence of SARS-CoV-2 in England from April to November, 2020: results from the ONS Coronavirus Infection Survey; Quelle: https://www.thelancet.com/action/showPdf?pii=S2468-2667%2820%2930282-6

So ergab eine Analyse der 50 Länder mit den höchsten Infektionszahlen zum Zeitpunkt des 1. Mai, dass sowohl die Anzahl der schweren Covid-19-Fälle als auch die Anzahl der Covid-19-Todesfälle zwar durch Faktoren wie Fettleibigkeit, Rauchen, Höhe des Bruttoinlandprodukts und Anzahl des Krankenpflegepersonals beeinflusst wurde, nicht aber durch die von den Regierungen ergriffenen Maßnahmen. Die Autoren schreiben dazu im Ergebnisteil (Übersetzung durch den Autor): Maßnahmen der Regierungen wie Grenzschließungen, strikte Lockdowns und eine hohe Rate an COVID-19-Tests waren nicht

mit einer statistisch signifikanten Verringerung der Anzahl kritischer Fälle oder der Gesamtmortalität verbunden.

Beweis: Studie von Juli 2020: A country level analysis measuring the impact of governments actions, country preparedness and socioeconomic factors on COVID-19 mortality and related health outcomes; Quelle: https://www.thelancet.com/journals/eclinm/article/PIIS2589-5370(20)30208-X/fulltext

(Studie ausgewertet von Prof. Dr. Christof Kuhbandner in seinem wissenschaftlichen Aufsatz vom 18.12.2020: Warum die Wirksamkeit des Lockdowns wissenschaftlich nicht bewiesen ist; Quelle: https://www.heise.de/tp/features/Warum-die-Wirksamkeit-des-Lockdowns-wissenschaftlich-nicht-bewiesen-ist-4992909.html)

Bestätigt werden diese Ergebnisse durch eine **neuere Studie**, in welcher der Einfluss von Faktoren im Bereich der Demografie, der öffentlichen Gesundheit, der Wirtschaft, der Umwelt und des Regierungshandelns in Bezug auf Maßnahmen in den ersten acht Monaten des Jahres 2020 für Länder mit mindestens zehn Covid-19-Todesfällen (**160 Länder**) untersucht wurde. Es zeigte sich, dass die Lebenserwartung, der allgemeine Gesundheitszustand der Bevölkerung, die Wirtschaftskraft und Umweltfaktoren wie Temperatur oder geographische Lage die Anzahl der Covid-19-Todesfälle pro 100.000 Einwohnern beeinflusste – nicht aber die Intensität der ergriffenen Maßnahmen. Die Autoren schreiben dazu in der Studie (Übersetzung durch den Autor):

"Covid-19 hat eine breite Palette von Reaktionen von Regierungen auf der ganzen Welt ausgelöst, doch die Ansteckungs- und Sterblichkeitskurven sind zwischen den Ländern sehr ähnlich (33). Dies wird durch unseren Befund eines fehlenden Zusammenhangs mit den während der Pandemie ergriffenen Maßnahmen der Regierungen untermauert. In diesem Sinne scheinen demografische Faktoren sowie Gesundheits-, Entwicklungs- und Umweltfaktoren viel wichtiger zu sein um die tödlichen Folgen von Covid-19 antizipieren zu können, als die Maßnahmen der Regierungen, insbesondere wenn solche Maßnahmen eher von politischen als von gesundheitsbezogenen Zielen geleitet werden."

Beweis: Studie vom 19.11.2020: Covid-19 Mortality: A Matter of Vulnerability Among Nations Facing Limited Margins of Adaption; Quelle: https://www.frontiersin.org/artic-les/10.3389/fpubh.2020.604339/full

(Studie ausgewertet von Prof. Dr. Christof Kuhbandner in seinem wissenschaftlichen Aufsatz vom 18.12.2020: Warum die Wirksamkeit des Lockdowns wissenschaftlich nicht bewiesen ist; Quelle: https://www.heise.de/tp/features/Warum-die-Wirksamkeit-des-Lockdowns-wissenschaftlich-nicht-bewiesen-ist-4992909.html)

Einer der **überzeugendsten empirischen Beweise** zur **Unwirksamkeit von Lockdowns** stammt aus einer als **Preprint veröffentlichten Studie**, in welcher der Zusammenhang zwischen der Mobilität – gemessen über die Mobilitätsreporte von Google – und der Anzahl der aufgetretenen "Covid-19-Todesfälle" für Länder und Regionen untersucht wurde mit mehr als 100 Todesfällen bis Ende August (medRxiv; N = 87; nur Regionen mit qualitativ verlässlichen Daten). Die Ergebnisse fassen die Autoren folgendermaßen zusammen (Übersetzung durch den Autor):

Wir konnten die Varianz in der Anzahl der Todesfälle pro eine Million Einwohner in verschiedenen Regionen der Welt nicht durch Unterschiede im Ausmaß der Isolation - hier analysiert als Unterschiede im Zu-Hause-Bleiben - erklären.

Beweis: Preprint-Studie: Stay-at-home policy: ist it a case of exception fallay? An internet-based ecological study; Quelle: https://www.medrxiv.org/content/10.1101/2020.10.13.20211284v1

(Studie ausgewertet von Prof. Dr. Christof Kuhbandner in seinem wissenschaftlichen Aufsatz vom 18.12.2020: Warum die Wirksamkeit des Lockdowns wissenschaftlich nicht bewiesen ist; Quelle: https://www.heise.de/tp/features/Warum-die-Wirksamkeit-des-Lockdowns-wissenschaftlich-nicht-bewiesen-ist-4992909.html)

Die **Studie aus dem Imperial College**, die im Juni 2020 in Nature erschien und zu dem Ergebnis kam, der **Lockdown** habe bis zu 3,1 Mio. **Menschenleben gerettet** (Seth Flaxmanet al in Nature584, 257–261. doi: 10.1038/s41586-020-2405-7), **leidet an primitiven Fehlern**, die Prof. Dr. Stefan Homburg und Prof. Dr. Christof Kuhbandner in einem Beitrag in Frontiers in Medicine vom 5. November 2020 erhellend herausgearbeitet haben (https://doi.org/10.3389/fmed.2020.580361).

Beweis: Abmahnschreiben von Rechtsanwalt Dr. Fuellmich vom 15.12.2020 an Prof. Drosten (Anlage **K 2A**), Seite 9

2. Im März erfolgter Lockdown ohne Effekt

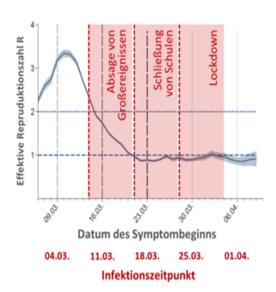


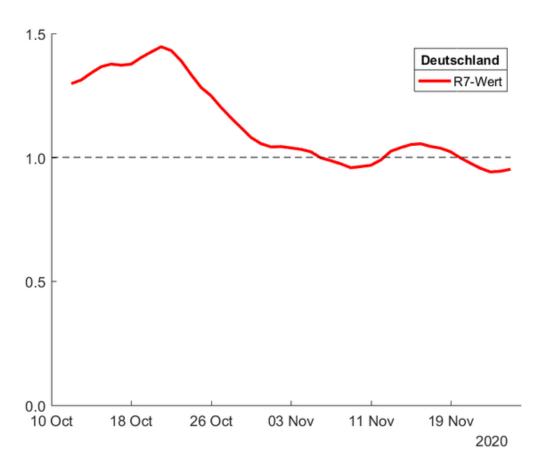
Abbildung 7: Geschätzte Virusausbreitung (effektive Reproduktionszahl) in Deutschland (Quelle: RKI, https://edoc.rki.de/handle/176904/6650.2). Die X-Achse zeigt das Datum des Symptombeginns bzw. den Infektionszeitpunkt, welcher in etwa fünf Tage vor dem Symptombeginn liegt (rotes Datum). Die roten vertikalen Linien zeigen jeweils das Datum bezogen auf den Infektionszeitpunkt an, wann die drei zentralen Maßnahmen in Deutschland etabliert wurden.

Aus der Grafik ist erkennbar, dass zum Zeitpunkt der Verhängung des Lockdowns am 23.03.2020 der R-Wert bereits unter 1 war. Der R-Wert sank bereits am 20.03.2020. Unter Berücksichtigung des Infektionszeitpunkts, welcher in etwa fünf Tage vor dem Symptombeginn liegt, waren auch die Schulschließungen ohne Effekt. Die Schulschließungen zeigten ihren Effekt erst am 20.03.2020, als der R-Wert bei 1 lag.

Beweis: Die Nebenwirkungen und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Sars_CoV-2 an Schulen – ein Thesenpapier von Prof Kuhbandner, Lehrstuhl für Pädagogische Therapie, Universität Regensburg; Quelle: https://documentcloud.adobe.com/link/track?uri=urn%3Aaaid%3Ascds%3AUS%3A93b3 9de5-cb5c-411c-8f4f-2d2c2c5298b2#pageNum=19

3. Jetzt erfolgter Lockdown 2 ohne Effekt

Der R-Wert, der die Infektionsdynamik mit 11 Tagen Verzögerung widerspiegelt, sank bereits Mitte Oktober und pendelt seit Anfang November um eins.



Beweis: "Der Lockdown zwei hinterlässt ähnliche Spuren wie der Lockdown vom März, nämlich gar keine." Quelle: https://twitter.com/SHomburg/status/1333314633617256448

Zu diesem Ergebnis kommen auch Prof. Dr. Göran Kauermann und Prof. Dr. Helmut Küchenhoff vom Institut für Statistik der LMU München. Nach deren aktuellen Analysen zum Verlauf der Pandemie gibt es **keinen deutlichen Rückgang nach dem Lockdown**. Seit der **3. Oktoberwoche** gibt es insgesamt einen **stabilen Verlauf**.

Beweis: CoDAG Bericht Nr. 4 vom 11.12.2020; Quelle: https://www.stablab.stat.uni-muenchen.de/ assets/docs/codag-bericht-4.pdf

4. Maßnahmen gegenüber asymptomatischen Menschen ungeeignet, da Ansteckung durch asymptomatische Menschen wissenschaftlich nicht belegt

Eine Studie, die die Ergebnisse eines massiven COVID-19-Tests in China analysierte, die fast alle Einwohner der Stadt Wuhan einschloss, hat **keinen Beweis dafür gefunden**, dass **asymptomatische positive Corona-Fälle die Krankheit weiterverbreiten**. Die Analyse, die in der wissenschaftlichen Zeitschrift *Nature* veröffentlicht wurde, befasste sich mit den Ergebnissen eines Massentests, der zwischen Mai und Juni in Wuhan stattfand, also der Stadt, in der Ende 2019 die ersten Fälle des neuartigen Coronavirus entdeckt wurden. Die Autoren des Papiers räumten ein, dass frühere Studien Beweise dafür gefunden hätten, dass asymptomatische Personen infektiös seien und später symptomatisch werden könnten. Sie stellten jedoch die **Theorie** auf, dass die Einwohner von Wuhan, die nach der strikten Abriegelung der Stadt immer noch positiv auf das Virus getestet wurden, eine "geringe Menge an Viruslasten" aufwiesen und deshalb nicht in der Lage seien, die Krankheit auf andere Menschen zu übertragen.

Beweis: Studie aus Wuhan: "Kein Beweis", dass asymptomatische Corona-Fälle infektiös sind; Quelle: https://deutsch.rt.com/international/109526-studie-aus-wuhan-kein-beweis/ Originalstudie: https://www.nature.com/articles/s41467-020-19802-w

Die von <u>Prof. Drosten angeführten Belege</u> für eine asymptomatische Übertragung erweisen sich bei genauerem Hinsehen als <u>nicht stichhaltig</u>:

- In einem Fallbericht im New England Journal of Medicine vom 5. März 2020 (NEJM 382;10), behauptete Prof. Drosten eine symptomlose chinesische Geschäftsfrau habe in München vier Mitarbeiter eines dortigen Unternehmens getroffen, die hinterher alle an COVID-19 erkrankt seien. In Wuhan sei diese Dame dann positiv auf SARS CoV-2 getestet worden. Am 3. Februar erschien hierzu ein Kommentar, der darauf hinwies, dass die Dame aus China sehr wohl Symptome hatte und diese lediglich mithilfe von Medikamenten unterdrückte (Kai Kupferschmidtam 3.2.2020 auf https://www.sciencemag.org/news/2020/02/paper-nonsymptomatic-patient-trans-mitting-coronavirus-wrong). Dies hatten Gespräche mit dieser Dame ergeben.
- Eine Folgestudie, die unter Mitwirkung von Prof. Drosten am 15. Mai 2020 in The Lancet erschien (Lancet Infect Dis 2020;20;920-928) und in der das "Ausbruchscluster" in dem Münchener Unternehmen epidemiologisch nachgezeichnet werden sollte, förderte dann auf einmal die aufschlussreiche Erkenntnis zutage, dass die Dame aus China kurz vor ihrer Reise nach München noch Kontakt mit ihren COVID-19-kranken Eltern gehabt hatte. Die Studie in The Lancet vom 15. Mai 2020 enthält sowohl in sich als auch im Verhältnis zum Fallbericht vom 3. Februar 2020 zahlreiche Ungereimtheiten, die bereits an anderer Stelle aufbereitet worden sind (https://www.corodok.de/die-legende-uebertragung/).

Beweis: Abmahnschreiben von Rechtsanwalt Dr. Fuellmich vom 15.12.2020 an Prof. Drosten (Anlage **K 2A**), Seite 4

5. Politik sprach im September/Oktober von der Nichtnotwendigkeit der Schließung von Einzelhandel, Friseur und Schulen

Die Widersprüchlichkeit des politischen Handelns wird durch die Gegenüberstellung von den folgenden Zeitungsartikeln verdeutlicht:

ZEITMONLINE

\equiv ZEITMONLINE



Corona-Beschränkungen

Bundesgesundheitsminister schließt zweiten Lockdown aus

Die Infektionszahlen sind gestiegen, Jens Spahn ist aber zuversichtlich: Mit den jetzigen Hygienemaßnahmen müsse "kein Friseursalon, kein Einzelhandel" mehr schließen.

2. September 2020, 1:05 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, dpa,

Corona-Gipfel

Bund und Länder einigen sich auf Lockdown ab Mittwoch

Läden schließen. Kinder sollen zu Hause bleiben: Angela Merkel und die Länderchefs haben einen Lockdown beschlossen. An Silvester gelten strenge Kontaktbeschränkungen.

@argonerd

13. Dezember 2020, 11:16 Uhr / Quelle: ZEIT ONLINE, dpa,



"Wir haben bemerkt, dass Einkaufen in Geschäften nicht der Infektionsgrund ist"

Veröffentlicht am 20.10.2020



LOCKDOWN

Geschäfte sollen schon zur Wochenmitte schließen

AKTUALISIERT AM 12.12.2020 - 22:35



Die Innenstädte sind von der Corona-Krise besonders betroffen. Massive Einschränkungen und Sperrstunden in Corona-Hotspots sorgen für heftige Verluste und bedrohen die Existenz zahlreicher Geschäfte. Wirtschaftsminister Altmaier fordert kreative Lösungen.



Im "Lockdown Light" wurde der Einzelhandel von den coronabedingten Schließungen ausgenommen. @argonerd

Eine Erklärung dafür, warum man im September und Oktober 2020 noch der Ansicht war, dass im Einzelhandel und beim Friseur und auch den Schulen keine große Ansteckungsgefahr besteht und daher deren Schließung überflüssig war und warum nun doch Einzelhandel, Friseur und Schulen/Kindergärten geschlossen werden, bleiben die Politiker schuldig.

Eine Nachfrage des Journalisten Boris Reitschuster, welche neuen Erkenntnisse diesem Sinneswandel zugrunde liegen, blieb unbeantwortet bzw. wurde nur ausweichend beantwortet auf der Bundespressekonferenz.

Beweis: Spahns Corona-Wortbruch vom 14.12.2020 von Boris Reitschuster; Quelle: https://reitschuster.de/post/spahns-corona-wortbruch/

XIII. Masken sind nicht geeignet, um vor Ansteckung zu schützen

1. Wissenschaftlicher Aufsatz von Prof. Dr. Ines Kappstein

Laut Prof. Dr. Ines Kappstein (Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie, Infektions-epidemiologie, Hygiene und Umweltmedizin) in ihrem im August 2020 im Fachverlag Thieme Krankenhaushygiene veröffentlichten wissenschaftlichen Aufsatz gibt es keine Hinweise für die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit.

Folgende Kernaussagen hält Prof. Dr. Ines Kappstein fest:

- Bei Auswertung der vom RKI für dessen "Neubewertung" von Masken im öffentlichen Raum angeführten Publikationen zeigt sich, dass es keine wissenschaftliche Grundlage gibt, mit der der Gebrauch von Masken (gleich welcher Art) in der Öffentlichkeit bei nahezu der gesamten Bevölkerung von Deutschland (abzüglich der Kinder bis 6 Jahre ca. 80 Mio. Menschen) gerechtfertigt werden kann, und aktuelle Untersuchungen zeigen das Gleiche.
- Im Gegenteil kann eine Maskenpflicht für viele Millionen Menschen im öffentlichen Raum sogar zu einem Infektionsrisiko werden, weil die erforderliche Händehygiene nicht eingehalten werden kann.
- Indirekte Erregerkontakte über kontaminierte Oberflächen werden durch Masken nicht weniger, sondern kommen im Gegenteil potenziell häufiger zustande als ohne Masken.
- Bei der Übertragung respiratorischer Viren spielt ein enger (< 1 m) Face-to-Face-Kontakt die entscheidende Rolle, der zudem mindestens über eine gewisse Zeit (≥ 15 min) bestehen muss, damit sich ein Übertragungsrisiko überhaupt verwirklichen kann.
- Die meisten Kontakte im öffentlichen Raum sind zum einen keine Face-to-Face-Kontakte. Zum anderen dauern sie, selbst wenn sie dennoch stattfinden, meist kürzer als 15 min, sodass eine effektive Übertragung infektiöser Tröpfchen in diesen Situationen sehr unwahrscheinlich erscheint.

Der Gebrauch von Masken im öffentlichen Raum ist schon allein **aufgrund des Fehlens** von wissenschaftlichen Daten fragwürdig. Zieht man dazu noch die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Betracht, müssen Masken nach den aus Krankenhäusern bekannten Regeln im öffentlichen Raum sogar als ein Infektionsrisiko betrachtet werden.

Beweis: Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit von Ines Kappstein im Thieme Fachverlag, (Anlage K 3)

2. Studienlage spricht gegen Wirksamkeit von Masken

Weitere <u>38 Studien</u> zeigen auf, dass <u>wissenschaftlich</u> <u>nicht</u> belegt ist, dass ein Mund-Nasen-Schutz vor Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus schützt.

Beweis: Zusammenfassende Studienlage unter: http://www.aerzteklaerenauf.de/mas-ken/index.php

Folgende Studien mit dem jeweiligen Ergebnis:

1 - ORR 1981

1981 wurde in den Annals of the Royal College of Surgeons of England eine Studie von Dr. Neil Orr veröffentlicht.

Dr. Orr war Chirurg in der Multiplels Surgical Unit in Colchester. Sechs Monate lang, von März bis August 1980, beschlossen die Chirurgen und das Personal dieser Einheit zu prüfen, was passieren würde, wenn sie während der Operationen keine Masken tragen würden.

Sie trugen sechs Monate lang keine Masken und verglichen die Rate der chirurgischen Wundinfektionen von März bis August 1980 mit der Rate der Wundinfektionen von März bis August der vorangegangenen vier Jahre.

Sie stellten zu ihrem Erstaunen fest, dass, wenn niemand während der Operationen Masken trug, die Rate der Wundinfektionen weniger als halb so hoch war wie die, wenn alle Masken trugen.

Ihre Schlussfolgerung: "Es scheint, dass eine minimale Kontamination am besten erreicht werden kann, wenn überhaupt keine Maske getragen wird" und dass das Tragen einer Maske während der Operation "ein Standardverfahren ist, auf das man verzichten könnte".

2 - RITTER ET AL. 1975

Ritter et al. stellten zuvor im Jahr 1975 fest, dass "das Tragen einer chirurgischen Gesichtsmaske keinen Einfluss auf die gesamte Umgebungskontamination im Operationssaal hatte"

3 - HA'ERI & WILEY 1980

Ha'eri und Wiley brachten 1980 in 20 Operationen Mikrosphären aus menschlichem Albumin auf das Innere von Operationsmasken auf. Am Ende jeder Operation wurden die Wundspülungen unter dem Mikroskop untersucht. In allen Experimenten wurde eine Partikelkontamination der Wunde nachgewiesen.

4 - LASLETT & SABIN 1989

Laslett und Sabin stellten 1989 fest, dass Kappen und Masken während der Herzkatheterisierung nicht erforderlich waren. "Bei keinem Patienten wurden Infektionen gefunden, unabhängig davon, ob eine Kappe oder Maske verwendet wurde", schrieben sie. Sjøl und Kelbaek kamen 2002 zu derselben Schlussfolgerung.

5 - TUNEVALL 1991

In der Studie von Tunevall aus dem Jahr 1991 trug ein allgemeinchirurgisches Team bei der Hälfte seiner Operationen zwei Jahre lang keine Maske. Nach 1.537 mit Masken

durchgeführten Operationen lag die Wundinfektionsrate bei 4,7%, während nach 1.551 Operationen ohne Masken die Wundinfektionsrate nur 3,5% betrug.

6 - SKINNER & SUTTON 2001

Eine Untersuchung von Skinner und Sutton im Jahr 2001 kam zu dem Schluss, dass "die Evidenz für die Einstellung der Verwendung von chirurgischen Gesichtsmasken durch Anästhesisten stärker zu sein scheint als die verfügbaren Beweise für ihre weitere Verwendung".

7 - LAHME ET AL. 2001

Lahme et al. Schrieben 2001, dass "chirurgische Gesichtsmasken, die von Patienten während der Regionalanästhesie getragen wurden, in unserer Studie die Konzentration luftübertragener Bakterien über dem Operationsfeld nicht reduzierten. Daher sind sie entbehrlich".

8 - FIGUEIREDO ET AL. 2001

Figueiredo et al. Berichteten 2001, dass in den fünf Jahren, in denen die Peritonealdialyse ohne Masken durchgeführt wurde, die Peritonitis-Raten auf ihrer Station sich nicht von den Raten in Krankenhäusern unterschieden, in denen Masken getragen wurden.

9 - BAHLI 2009

Bahli führte 2009 eine systematische Literaturrecherche durch und stellte fest, dass "kein signifikanter Unterschied in der Inzidenz von postoperativen Wundinfektionen zwischen Gruppen mit Masken und Gruppen, die ohne Masken operiert wurden, beobachtet wurde".

10 - SELLDEN 2010

Die Chirurgen des Karolinska-Instituts in Schweden erkannten den Mangel an Evidenz für die Verwendung von Masken und stellten 2010 die Verwendung von Masken für Anästhesisten und anderes ungeschrubbtes Personal im Operationssaal ein. "Unsere Entscheidung, keine routinemäßigen chirurgischen Masken mehr für nicht chirurgisch geschrubbtes Personal im Operationssaal zu verlangen, ist eine Abweichung von der üblichen Praxis. Aber die Beweise zur Unterstützung dieser Praxis existieren nicht", schrieb Dr. Eva Sellden.

11 - WEBSTER ET AL. 2010

Webster et al. Berichteten 2010 über geburtshilfliche, gynäkologische, allgemeine, orthopädische, brust- und urologische Operationen, die an 827 Patienten durchgeführt wurden. Alle nicht geschrubbten Mitarbeiter trugen bei der Hälfte der Operationen Masken, und keiner der nicht geschrubbten Mitarbeiter trug bei der Hälfte der Operationen eine Maske. Die Infektionsraten stiegen nicht an, wenn das ungeschrubbte OP-Personal keine Gesichtsmaske trug.

12 - LIPP & EDWARDS 2014

Lipp und Edwards überprüften 2014 die chirurgische Literatur und stellten fest, dass "in keiner der Studien ein statistisch signifikanter Unterschied in der Infektionsrate zwischen der maskierten und der unmaskierten Gruppe bestand". Vincent und Edwards aktualisierten diese Übersicht 2016, und die Schlussfolgerung war die gleiche.

13 - CAROE 2014

Carøe schrieb in einer 2014 erschienenen Übersicht, die auf vier Studien und 6.006 Patienten basierte, dass "keine der vier Studien einen Unterschied in der Anzahl der postoperativen Infektionen feststellte, unabhängig davon, ob Sie eine chirurgische Maske verwendeten oder nicht".

14 - SALASSA & SWIONTKOWSKI 2014

Salassa und Swiontkowski untersuchten 2014 die Notwendigkeit von Peelings, Masken und Kopfbedeckungen im Operationssaal und kamen zu dem Schluss, dass "es keinen Beweis dafür gibt, dass diese Maßnahmen die Prävalenz von Infektionen an der Operationsstelle verringern".

15 - DA ZHOU ET AL. 2015

Da Zhou et al. kamen bei der Durchsicht der Literatur im Jahr 2015 zu dem Schluss, dass "es keine substanziellen Beweise für die Behauptung gibt, dass Gesichtsmasken entweder den Patienten oder den Chirurgen vor infektiöser Kontamination schützen".

16 - JEFFERSON ET AL. 2020

Jefferson et al. Stellten 2020 in einer Metaanalyse fest, "dass Gesichtsmasken keine nachweisbare Wirkung gegen die Übertragung von Virusinfektionen haben."

17 - XIAO ET AL. 2020

Eine Metaanalyse von Xiao et al. aus dem Jahr 2020 ergab, dass Beweise aus randomisierten kontrollierten Studien mit Gesichtsmasken keinen wesentlichen Effekt auf die Übertragung der im Labor bestätigten Influenza unterstützen - weder wenn sie von infizierten Personen, noch von Personen aus der allgemeinen Bevölkerung getragen werden."

18 - OXFORD CEBM 2020

Eine Überprüfung durch das Oxford Centre for Evidence-Based Medicine vom Juli 2020 ergab, "dass es keinen Beweis für die Wirksamkeit von Stoffmasken gegen Virusinfektion oder Virusübertragung gibt."

19 - WIELAND 2020

Eine Studie von Thomas Wieland aus dem Juni 2020 "fand keine Wirkung der Einführung von Maskenpflicht und öffentlichen Verkehrsmitteln."

20 - UNI EAST ANGLIA 2020

Eine länderübergreifende Studie der University of East Anglia ergab 2020, "dass eine Maskenpflicht keinen Nutzen bringt und sogar das Infektionsrisiko erhöhen kann. In drei von 31 Studien wurde eine sehr leicht verringerte Wahrscheinlichkeit festgestellt an einer Grippe ähnlichen Krankheit zu erkranken."

21 - BROSSEAU & SIETSEMA 2020

Die im April 2020 von Brosseau und Sietsema (Professorinnen für Atemwegs- und Infektionskrankheiten) an der University of Illinois durchgeführte Untersuchung kam zu dem Schluss: "dass Gesichtsmasken im Alltag keine Wirkung haben. Weder als Selbstschutz noch zum Schutz Dritter."

22 - RADONOVICH ET AL. 2019

Eine 2011 bis 2016 durchgeführte Studie von Radonovich et al. mit 2.862 Teilnehmern zeigte, "dass sowohl N95 Atemschutzmasken, als auch Operationsmasken, zu keinem signifikanten Unterschied im Auftreten der im Labor bestätigten Influenza führten."

23 - SMITH ET AL. 2016

Eine 2016 von Smith et al. durchgeführte Metaanalyse ergab: "dass sowohl randomisierte kontrollierte Studien als auch Beobachtungsstudien zu N95 Atemschutzmasken und Operationmasken, die von medizinischem Personal verwendet werden, keinen Nutzen gegen die Übertragung von akuten Atemwegsinfektionen zeigten."

24 - BIN-REZA ET AL. 2011

Eine 2011 von bin-Reza et al. durchgeführte Metaanalyse von 17 Studien zu Masken und Wirkung auf die Übertragung von Influenza ergab: "dass keine der Studien eine schlüssige Beziehung zwischen dem Gebrauch von Masken, Atemschutzmasken und dem Schutz vor einer Influenzainfektion hergestellt hat. Die Verwendung von Gesichtsmasken erwies sich im Vergleich zu Kontrollen ohne Gesichtsmaske bei medizinischem Personal ebenfalls als nicht schützend vor Erkältungen."

25 - ONISHI 2020

Eine im Juli 2020 vom japanischen Forscher Onishi durchgeführte Untersuchung ergab, "dass Stoffmasken aufgrund ihrer großen Porengröße und der allgemein schlechten Passform keinen Schutz gegen Corona-Viren bieten."

26 - PERSON ET AL. 2017

Eine von Person et al. 2017 publizierte Studie ergab: "dass Stoffmasken von 97 % der Partikel durchdrungen werden und das Infektionsrisiko erhöhen können, indem sie Feuchtigkeit zurückhalten oder wiederholt verwendet werden. Chirurgische Maskenträger hatten nach einem sechsminütigen Fußmarsch eine signifikant höhere Atemnot als nicht Maskenträger. 19% der Träger von N95-Atemschutzmasken entwickelten verschiedene Grade von Sauerstoffmangel im Blut."

27 - KLOMPAS ET AL. 2020

Im Leitartikel des New England Journal of Medicine zum Thema "Maskengebrauch in der Covid-19-Zeit" wird von Klompas et al. im April 2020 u.a. vorgebracht: "Wir wissen, dass das Tragen einer Maske außerhalb von Gesundheitseinrichtungen, wenn überhaupt nur wenig Schutz vor Infektionen bietet. Viele Staaten, die im Frühjahr oder Frühsommer in öffentlichen Verkehrsmitteln und in Geschäften obligatorische Gesichtsmasken einführten, wie Kalifornien, Argentinien, Spanien und Japan, verzeichneten ab Juli immer noch einen starken Anstieg von Infektionen."

28 - BRAINARD ET AL. 2020

Systematischer Review von 31 Studien (RCTs und Beobachtungsstudien) zum Sinn des Maskentragens in der Öffentlichkeit.

Schlussfolgerung der Autoren: Die Evidenz für das Maskentragen ist nicht stark genug, um eine weit verbreitete Verwendung von Gesichtsmasken als Schutzmaßnahme gegen COVI D-19 zu unterstützen. Die kurzzeitige Verwendung für besonders gefährdete Personen in vorübergehenden Situationen mit höherem Risiko erscheint den Autoren jedoch sinnvoll.

29 - DESAI & MEHROTRA 2020

Artikel zur Verwendung von zwei Typen von medizinischen Masken (Gesichtsmasken und N95 Atemschutzmasken) im Vergleich.

Empfehlungen der Autoren: Gesichtsmasken sollten nur von Personen getragen werden, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen oder von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die Menschen mit Atemwegsinfektionen betreuen. Gesichtsmasken sollten nicht von gesunden Personen getragen werden, da es keine Belege dafür gibt, dass Gesichtsmasken wirksam vor Krankheiten schützen können.

30 - BFARM JUNI 2020

Hinweise zur Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken und partikelfilternde Halbmasken im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Mund-Nasen-Bedeckungen aus Stoff (DIY): Träger können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

Medizinische Gesichtsmasken dienen vor allem dem Fremdschutz und schützen das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen desjenigen, der den Mundschutz trägt.

Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-Masken) sind für den Eigenschutz (PSA) im Rahmen des Arbeitsschutzes und haben die Zweckbestimmung, den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zu schützen. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und bieten daher keinen Fremdschutz.

31 - HARDIE 2016

Review zum Thema Wirksamkeit von Gesichtsmasken zum Infektionsschutz insbesondere für zahnärztliches Personal.

Schlussfolgerung des Autors: Gesichtsmasken sind aufgrund ihrer schlechten Passform und ihrer begrenzten Filtereigenschaften nicht in der Lage zahnärztliches Personal vor luftübertragenen Krankheitserregern zu schützen.

32 - JUNG ET AL. 2014

Studie zur Bewertung und zum Vergleich der Filtrationseffizienz und des Druckabfalls verschiedener Typen zugelassener und nicht zugelassener Masken sowie Taschentüchern.

Schlussfolgerung der Autoren: Die Mehrzahl der Gelbsand- u. Quarantäne-Masken erfüllten die Normen. Die meisten Medizinmasken zeigten eine Penetration von über 20%. Allgemeine Masken und Taschentücher haben keine Schutzfunktion im Hinblick auf die Filtrationseffizienz von Aerosolen. Es bedarf genauer Richtlinien für die Benutzung von Masken für die Bürger, um das Einatmen externer schädlicher Substanzen zu vermeiden.

33 - CHU ET AL. 2020

Diese Studie wurde von der WHO selbst finanziert. Es wurden 172 Beobachtungsstudien und 44 vergleichende Studien analysiert. Es wird zusammenfassend postuliert, dass ein Mindestabstand von 1 m und das Tragen von Masken mit einem erhöhten Schutz assoziiert sind. Dies wäre gültig für chirurgische Einwegmasken und 12-16-lagige Baumwollmasken. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Intervention, auch wenn sie richtig eingesetzt wurde, mit einem vollständigen Schutz vor Infektion verbunden war.

34 - ROYAL SOCIETY & BRITISH ACADEMY 2020

Dieses noch nicht kontrollierte Review behandelt hauptsächlich den Umgang und die Compliance der Bevölkerung mit den verordneten Maßnahmen und Empfehlungen, wie deren Zustimmung und Umsetzung erreicht werden kann. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Evidenz der Wirksamkeit der Maßnahmen im Speziellen des Tragens der Masken wird in der Diskussion/Disclusio erwähnt, dass die diversen Studien oftmals mangelhaft und nicht vergleichbar seien. Zusätzlich gäbe es keine klinischen Studien über die Wirksamkeit von social distancing, Husten in die Armbeuge und Quarantäne auf die Virus-Transmission. Dennoch seien diese Maßnahmen von der Öffentlichkeit und Politik als wirksam anerkannt worden.

35 - FENG ET AL. 2020

Rationelle Verwendung von Gesichtsmasken bei der COVID-19-Pandemie.

Die Autoren der Studie kommen zum folgenden Schluss: Ein wichtiger Grund, von der weit verbreiteten Verwendung von Gesichtsmasken abzusehen, ist die Erhaltung begrenzter Vorräte für den professionellen Einsatz in Gesundheitseinrichtungen. Von der universellen Verwendung von Gesichtsmasken in der Gemeinschaft wird abgeraten, da Gesichtsmasken keinen wirksamen Schutz vor einer Coronavirusinfektion bieten.

36 - FISHER AT AL. 2020

Diese vom US Center for Disease Control and Prevention CDC publizierte Studie "Community and Close Contact Exposures Associated with COVID-19 Among Symptomatic Adults ≥18 Years in 11 Outpatient Health Care Facilities — United States, July 2020" kommt zu folgendem Schluss: 85% der COVID-19-Fälle waren Personen, die häufig oder immer Masken tragen.

37 - DRELLER ET AL. 2006

In ihrer Studie "Zur Frage des geeigneten Atemschutzes vor luftübertragenen Infektionserregern Gefahrstoffe" [Reinhaltung der Luft 66 (1-2): 14-24] kommen die Autoren nach der Untersuchung von 16 Mund-Nasen-Bedeckungen zu dem folgenden Schluss: Versucht man ein Fazit, so bleiben einige Unbekannte, die momentan eine eindeutige wissenschaftlich begründete Empfehlung für den Einsatz bestimmter MNS oder Atemschutzgeräte erschweren. Deshalb muss eine Konvention, in der die berichteten Ergebnisse sowie auch das im Arbeitsschutz übliche Vorsorgeprinzip berücksichtigt werden, die wissenschaftliche Empfehlung ersetzen.

38 - BUNDGAARD ET AL. 2020

In der randomisiert kontrollierten Studie "Effectiveness of Adding a Mask Recommendation to Other Public Health Measures to Prevent SARS-CoV-2 Infection in Danish Mask Wearers" vom 18.11.2020, kamen die Autoren zu folgendem Ergebnis: Insgesamt 3.030 Teilnehmer wurden nach dem Zufallsprinzip der Empfehlung zum Tragen von Masken und 2.994 der Kontrolle zugeteilt; 4.862 schlossen die Studie ab. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 trat bei 42 Teilnehmern mit Maskenempfehlung (1,8%) und 53 Kontrollteilnehmern (2,1%) auf. Der Unterschied zwischen den Gruppen betrug -0,3 Prozentpunkte.

3. Maskentragen laut Sächsischer Staatskanzlei Symbolpolitik

Rechtsanwalt Dr. Kay E. Winkler hatte in Bezug auf die neue Corona-Verordnung Einsicht in die Verwaltungsakten der Sächsischen Landesregierung erhalten. In der Akte findet sich in einem Diskussionspapier der Sächsischen Staatskanzlei vom 24.10.2020 folgender Kommentar: "Das Thema Maskentragen ist zwar überall jetzt als Maßnahme in der Umsetzung, dennoch sollte man nicht außer Acht lassen, dass das Tragen oder nicht-Tragen von Masken an Stellen, an denen es überprüft werden könnte, **aus medizinischer Sicht eher ein Zeichen der Solidarität und Wahrnehmung der Problematik** ist. Die Infektionen finden an anderen Stellen statt, an denen keine Masken getragen werden. Es ist zu vermuten, dass das die Bürger eher als weitere Schikane ansehen. Von daher sollte man auch verstärkt Aufklärung betreiben, damit der Bürger auch im privaten Umfeld Einsicht walten lässt."

Dr. Winkler schließt daraus, dass die Maskenpflicht reine Symbolpolitik ist.

Beweis: Kommentar von Dr. Kay E. Winkler vom 13.11.2020; Quelle: https://community.beck.de/mitglied/40146/track

4. Prof. Rodger Hodgkinson: Masken völlig nutzlos

Der Medizinprofessors und Chairman of the Royal College of Physicians and Surgeons Ottawa, Canada, Dr. **Roger Hodgkinson** erklärte im Rahmen einer Parlamentsanhörung zu den Masken:

"Es besteht kein Handlungsbedarf … **Masken sind völlig nutzlos**. Es gibt keinerlei Beweise dafür, dass sie überhaupt wirksam sind. Es ist völlig lächerlich, diese unglücklichen, ungebildeten Menschen wie Lemminge herumlaufen zu sehen, die wie Lemminge ohne jeden Beweis gehorchen. Soziale Distanzierung ist ebenfalls nutzlos." Englisch Original:

"There is no action needed. ... Masks are utterly useless. There is no evidence whatsoever they are even effective. It is utterly ridiculous seeing these unfortunate, uneducated people walking around like lemmings obeying without any evidence. Social distancing is also useless...."

Beweis: Positive results do not mean a clinical infection; Quelle 1: https://www.bit-chute.com/video/Rs9R4PP5htlx/ Quelle 2: Klage durch Rechtsanwalt Dr. Fuellmich (Anlage K 2)

XIV. Physische und psychische Beeinträchtigungen durch Tragen einer Maske

Eine 2020 von Chandrasekarang und Fernandez durchgeführte Studie befasste sich mit den negativen Auswirkungen des Masketragens. Neben einem falschen Gefühl von Sicherheit sind dies vor allem physische Folgen, wie dass das Lungenkreislauf,- und Immunsystem durch Gesichtsmasken bei körperlicher Aktivität stark belastet werden können, da u.a. der CO2-Austausch reduziert wird. Als Folge einer Hyperkapnie kann es u.a. zu einer Überlastung des Herzens und zur metabolischen Azidose kommen.

Beweis: "Exercise with facemask; Are we handling a devil's sword?" – A physiological hypothesis; Quelle: https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0306987720317126

Eine Studie von Beder et al. aus dem Jahr 2008 ergab, "dass Chirurgen nach Operationen, die sogar nur 30 Minuten dauerten, eine verminderte Sauerstoffsättigung hatten."

Beweis: Preliminary report on surgical mask induced deoxygenation during major surgery; Quelle: https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/18500410/

Im Rahmen einer Studie von Huber im Jahr 2020 wird eine Durchsicht und Zusammenfassung der medizinischen Literatur (Metaanalysen und Studien) über die Auswirkung des Maskentragens auf die menschliche Gesundheit zur Risiko-Nutzenanalyse für die breite Öffentlichkeit und jeden Einzelnen unternommen.

Schlussfolgerung der Autorin: Masken behindern eher die normale Atmung und dienen nicht als wirksame Barrieren gegen Krankheitserreger. Daher sollten Masken nicht von der Allgemeinheit, weder von Erwachsenen noch von Kindern, verwendet werden und ihre Einschränkungen als Prophylaxe gegen Krankheitserreger sollten auch in medizinischen Einrichtungen in Betracht gezogen werden.

Beweis: Masks are neither effective nor safe: A summary of the science; Quelle: https://www.primarydoctor.org/masks-not-effect

Eine Dissertation von Ulrike Butz aus dem Jahr 2005 zur Rückatmung von CO2 bei Verwendung von OP-Masken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Personal. Ergebnis der Arbeit: Die Dissertation zeigt eine verstärkte Rückatmung von Kohlendioxid und einen signifikanten Anstieg von CO2 im Blut. Da Hyperkapnie verschiedene Hirnfunktionen einschränken kann, soll diese Studie Hersteller von chirurgischen Operationsmasken aufrufen, Filtermaterialien mit höherer Permeabilität für Kohlendioxid zu verwenden. Dies sollte dazu führen, dass eine verminderte Akkumulation und Rückatmung von Kohlendioxid bei medizinischem Fachpersonal gewährleistet wird. Solange muss der Einsatzbereich der OP-Masken kritisch diskutiert und definiert werden, um unnötige Tragezeiten zu vermeiden.

Beweis: Rückatmung von Kohlendioxid bei Verwendung von Operationsmasken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Fachpersonal; Quelle: https://media-tum.ub.tum.de/602557

Eine Studie von MacIntyre et al. aus dem Jahr 2015 zum Vergleich der Effizienz von Stoffmasken zu medizinischen Masken bei Personal im Gesundheitswesen. Schlussfolgerung der Autoren: Diese Studie ist das erste RCT von Stoffmasken. Die Ergebnisse warnen vor der Verwendung von Stoffmasken. Feuchtigkeitsrückhaltung, Wiederverwendung von Stoffmasken und schlechte Filterung können zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen.

Beweis: A cluster randomised trial of cloth masks compared with medical masks in healthcare workers; Quelle: https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4420971/

Schließlich kommt auch Prof. Ines Kappstein in ihrem Aufsatz zu dem Fazit, dass ein Mund-Nasen-Schutz potentiell das Infektionsrisiko erhöht aufgrund der erhöhten Tendenz

sich wegen der Maske ins Gesicht zu greifen und der mangelnden Händehygiene beim Anfassen der Maske im Alltag.

Beweis: Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit von Ines Kappstein im Thieme Fachverlag (**Anlage K 3**)

Eine von der Dipl.-Psychologin Daniela Prousa im Juni/Juli 2020 durchgeführte Studie zeigte in der Zusammenfassung eine **massive psychische Belastung** von Menschen unter den aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen, mit, davon abhängig, überwiegend vielen psychovegetativen Stressreaktionen beim Tragen des MNS, die wiederum signifikant den Grad der oft deutlichen Nachwirkungen bedingen.

Die Tatsache, dass **über 60%** der sich deutlich mit den Verordnungen belastet erlebenden Menschen **schon jetzt schwere (psychosoziale) Folgen** erlebt, wie eine stark reduzierte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund von aversionsbedingtem MNS-Vermeidungsbestreben, sozialen Rückzug, herabgesetzte gesundheitliche Selbstfürsorge (bis hin zur Vermeidung von Arztterminen) oder die Verstärkung vorbestandener gesundheitlicher Probleme (posttraumatische Belastungsstörungen, Herpes, Migräne), sprengte alle Erwartungen der Untersucherin.

Beweis: Studie zu psychischen und psychovegetativen Beschwerden mit den aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen von Dipl.-Psychologin Daniela Prousa; Quelle: https://www.psycharchives.org/handle/20.500.12034/2751

XV. Unabsehbare Gesundheitsgefahren für Kinder durch Masken

Die vorhandene Literatur und wissenschaftliche Arbeiten beschränken sich bei den Untersuchungen auf Erwachsene. Es gibt keine bekannten Studien, welche die spezielle Physiologie von Kindern einbezieht. Des Weiteren befassen sich die vorhandenen Studien mit der Frage der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in einem eng beschränkten Zeitraum. Keine Studie untersucht den Einfluss einer MNB bei Erwachsenen oder Kindern über einen längeren Zeitraum (Tage, Wochen, Monate).

Zu erwähnen sei hier als Indikator auch eine Studie mit Ratten, wo eine wiederholte Hyperkapnie (paCO2 ≥ 45mmHg) zu irreversiblen Schäden im Hirnstammbereich und damit einhergehend zu einer starken Reduktion der Lernleistung führte (Huo, et al., 2014). Zudem fanden alle Studien bezüglich Schädlichkeit im Labor und oder der Klinik statt. In beiden Settings sind die klimatischen Bedingungen konstant.

Somit sind die Studien weder auf Kinder ausgelegt, noch spiegeln sie die jetzt vorherrschenden Tragebedingungen wider. Im Arbeitsschutz sind jedoch Regeln vorhanden. Bei Erwachsenen gibt es klare Regeln zum Tragen von Atemschutzmasken. Bei einem gewissen Atemwiderstand oder Gewicht muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – G26 - angeboten oder verpflichtend durchgeführt werden. Dies ist von den Berufsgenossenschaften in der BGR 190 vorgeschrieben. Weitere Regelungen finden sich u.a. in den DGUV Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen, in der DGUV 112-190 und in der AMR 14.2.

Der Grund hierfür ist, dass das Tragen von Atemschutz eine erhöhte körperliche Belastung bedeutet und es zu körperlichen Schäden kommen kann.

FFP1, FFP2 (z.B. N95-Maske) und FFP3 Masken werden hier der G26.1 zugeordnet. Die G26.1 beinhaltet mindestens eine Prüfung der Lungenfunktion, des Blutdrucks, eine Blut- und Urinuntersuchung, eine Anamnese und körperliche Untersuchung. Herz-, Kreislauf-, Atemwegserkrankungen können zum Beispiel die Eignung einschränken. Der Gasaustausch und die Frischluftaufnahme ist von Material und Dichte einer verwendeten MNB abhängig. Je höher der Widerstand, umso höher die Atemarbeit, um den Gasaustausch zu gewährleisten. Ebenso beeinflusst der Widerstand die Zusammensetzung von C02 und O2 im Gasgemisch, das sich hinter der Maske bildet.

Zitat aus dem Interview mit Herr Dr. Christian Zilz (Zilz, D. C. (2020, 06 2). Mund-Nasen-Schutz im Einsatz. (S. Runnebaum, Interviewer):

"Hauptsächlich kommt es durch den erhöhten Atemwegswiderstand zu einer Steigerung der Atemarbeit. Bei relevanten Vorerkrankungen wie zum Beispiel Herz-, Lungen- und Muskelerkrankungen, aber auch bei starkem Übergewicht, kann es zu einer Überlastung der Atemmuskulatur kommen. Dies kann dann zu einem erhöhten Kohlendioxid-Gehalt im Blut und auch zu einer respiratorischen Azidose (Übersäuerung des Blutes, weil zu wenig CO2 abgeatmet wird, Anmerk. d. Redaktion) führen. Der CO2-Anstieg im Blut kann Müdigkeit bis hin zur Kohlendioxid-Narkose zur Folge haben.....Je nach verwendetem Material eines MNS oder der Klasse einer FFP- Maske kommt es zu einer höheren Atemanstrengung."

Beweis: Belastung für Feuerwehrleute? Mund-Nasen-Schutz im Einsatz; Quelle: https://www.feuerwehrmagazin.de/wissen/mund-nasen-schutz-im-einsatz-99647

Zitat aus einem Interview des Ärzteblattes mit Oberarzt E. Bülke (Edwin, O. B. (2020, 04 27). "Nicht für jeden ist das Tragen einer Maske unbedenklich". (D. Ärzteblatt, Interviewer):

"Bei starker körperlicher Anstrengung besteht [...] die Gefahr der Hyperkapnie. Kann das Kohlendioxid (CO2) aufgrund des erhöhten Luftwiderstands in der Maske nicht richtig abgeatmet werden, könnte es sich im Blut anreichern und den pH-Wert im Blut senken. Der erhöhte CO2- Partialdruck würde dann zu einer respiratorischen Azidose führen."

Beweis: "Nicht für jeden ist das Tragen einer Maske unbedenklich"; Quelle: https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/112344/Nicht-fuer-jeden-ist-das-Tragen-einer-Maske-unbedenklich

Aus den genannten Gründen ist beim Tragen zwingend eine **Tragezeitbegrenzung** vorgesehen. (DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten (BGR/GUV-R 190), 2011)

Die Firma Moltex gibt bei ihrer FFP3-Maske bei 30L/min einen Widerstand von 1 mbar und bei 90L/min einen Widerstand von 3 mbar an. (Datenblatt FFP Masken, 2016) Materialprüfungen weiterer im Alltag verwendeter MSN des Max-Plank-Institutes ergeben bei 50L/min Werte, die teilweise über ein 1 mbar und höher liegen. (Dr. Drewnick, F., & et al. (2020, 05 20). Abscheideeffizienz von Mund-Nasen-Schutz Masken, selbstgenähten Gesichtsmasken, potentiellen Maskenmaterialien sowie "Community Masken". Max-Planck-Institut für Chemie, Mainz Abteilung Partikelchemie).

Im freien Markt werden Community-Masken angeboten, die einen Atemwiderstand von 4.7 mbar aufweisen (Beispiel Community Maske (Widerstand 4,7mbar):

Beispiel 1: https://www.shootingstore.at/atemschutz/31300-mns-maske-3-lagig-mund-nasen-schutz-en-zertifiziert.html

Beispiel 2: https://www.deinemaske24.de/p/mns-atemschutzmaske-3-lagig-en14683-zertifiziert

Damit wird deutlich, dass der Widerstand vieler Materialien von Community-Masken denjenigen einer FFP3-Maske überschreitet.

Nun müssen Menschen und insbesondere Kinder Masken tragen, ohne zu wissen, dass der Atemwiderstand eine wichtige Komponente für die gesundheitliche Gefährdung darstellt. Dieser ist bei den meisten Community-Masken nicht bekannt.

Die Größe des Risikos für Kinder und Jugendliche kann aus diesen Gründen noch nicht einmal annähernd eingeschätzt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines maßgeblichen gesundheitlichen Risikos ist jedoch deutlich zu erkennen.

Schließlich ist die fachärztliche Einschätzung der Kinderärzte Dr. Martin Hirte und Dr. Steffen Hirte in einem offenen Brief vom 4.09.2020 zu erwähnen:

"Der schwerwiegendste Eingriff in die seelische Integrität der Schulkinder ist zweifelsohne die Maskenpflicht, die jetzt teilweise auch im Unterricht gilt. Die Wirksamkeit der so genannten "Alltagsmasken" gegen die Ausbreitung respiratorischer Viren wie SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch umstritten und wird in Übersichtsarbeiten renommierter Wissenschaftler angezweifelt.

Untersuchungen zu körperlichen und seelischen Nebenwirkungen der Masken zeigen zudem, dass diese keineswegs immer harmlos sind. Die bisher einzige Übersichtsarbeit zu Masken bei Kindern aus dem Jahr 2011 spricht von möglichen Nebenwirkungen wie erhöhtem Atemwiderstand, Wärme- und Feuchtigkeitsansammlung, CO2-Rückhaltung, Klaustrophobie und Angstzuständen.

Gerade Kinder sind für eine **zwischenmenschliche Kommunikation** zwingend auf nonverbale Signale wie die Mimik des Gegenübers **angewiesen**. Die Behinderung des zwischenmenschlichen Austauschs durch Verdecken des Gesichts erschwert die Verständigung, verringert die Gesprächsbereitschaft und stört die emotionalen Beziehungen. Ein normales Schulleben ist unter diesen Bedingungen nicht vorstellbar und für viele Schüler wird der Schulalltag zur Qual. Es können weder "Herz und Charakter" gebildet werden, noch können "die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung" gebracht werden."

Beweis: Wider die Maskenpflicht an bayerischen Schulen – ein offener Brief; Quelle: https://der-rabendoktor.de/pdfs/Wider%20die%20Maskenpflicht.pdf

Bereits jetzt lassen sich schädliche Auswirkungen auf die Psyche von Kindern aufgrund der Maßnahmen erkennen. So stellte Michael Kaess, Direktor der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bern, fest: "Wir haben dieses Jahr schon 50 Prozent mehr Notfälle gehabt als in den Vorjahren." Das Notfallzentrum sei mit doppelt so vielen Patienten belegt, wie man eigentlich Plätze habe. Die Betten stünden im Gang, die Angestellten seien nahe an der Belastungsgrenze.

Gregor Berger, Leiter Notfalldienst der Uniklinik Zürich: "Die Jugendlichen sind mit der Situation im häuslichen Umfeld wie auch in der Schule überfordert. Zu Hause können sie sich nicht mehr frei bewegen, weil die Eltern Videocalls haben."

Beweis: Auffallend mehr Notfälle in Kinder- und Jugendpsychiatrien; Quelle: https://www.srf.ch/news/schweiz/belastende-coronakrise-auffallend-mehr-notfaelle-in-kinder-und-jugendpsychiatrien

XVI. Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung der MNB durch DGUV

Am 07.10.2020 gab die deutsche gesetzliche Unfallversicherung eine Empfehlung zur Tragezeitbegrenzung von Mund-Nasen-Bedeckungen ab. Darin heißt es:

"Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse (siehe Erläuterungen) lassen den Schluss zu, dass Mund-Nase-Bedeckungen aus Baumwolle, Leinen oder Seide sowie medizinische Gesichtsmasken **ähnliche Atemwiderstände** wie partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil aufweisen können.

Es werden daher für Mund-Nase-Bedeckungen ("Community-Masken") und medizinische Gesichtsmasken, wenn sie im Rahmen des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel getragen werden, Tragezeitbegrenzungen und Erholungspausen wie für filtrierende Halbmasken mit Ausatemventil nach DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" empfohlen.

Die DGUV-Regel 112-190 empfiehlt für partikelfiltrierende Halbmasken mit Ausatemventil (einschließlich FFP1) bei mittelschwerer Arbeit (Atemminutenvolumen 20 bis 40 l/min.) und fortwährenden Gebrauch eine Tragedauer von zwei Stunden mit einer anschließenden Erholungsdauer von 30 Minuten. Möglich sind dann drei Einsätze pro Arbeitsschicht. Während der Erholungsdauer geht es darum, nicht die Maske zu tragen, es ist keine Arbeitspause gemeint. Tätigkeiten, die ohne Maske durchgeführt werden können, sind weiterhin in der Erholungsdauer möglich."

Beweis: Pressemitteilung - Fakten zu Mund-Nase-Bedeckungen; Quelle: https://www.dguv.de/medien/inhalt/praevention/themen a z/biologisch/kobas/tragezeit-begrenzung kobas 27 05 2020.pdf

XVII. Mildere Mittel zur Bekämpfung der Pandemie

1. WHO gegen Lockdown

Dr. David Nabarro von der WHO appellierte am 10.10.2020 in einem Interview mit Spectator TV an die Staats- und Regierungschefs der Welt, damit aufzuhören, "Lockdowns als primäre Bekämpfungsmethode" gegen das Coronavirus einzusetzen. Das Einzige, was durch den Lockdown erreicht werde, sei Armut.

Beweis: WHO ändert Haltung zum Lockdown und spricht sich dagegen aus; Quelle: https://tkp.at/2020/10/11/who-aendert-haltung-zu-lockdowns-und-spricht-sich-nun-dagegen-aus/

2. Positionspapier von Ärzteverbänden (Hausärzte, Fachärzte, Allgemeinmediziner, Laborärzte, Zahnärzte und Vertragsärzte) und Wissenschaftlern vom 28.10.2020

In einem Positionspapier fordern mehrere Wissenschaftler, Ärzte und Verbände ein Umdenken im Umgang mit der Corona-Pandemie. Der Rückgang der Fallzahlen sei politisch zwar eine dringende Aufgabe, aber nicht um jeden Preis, heißt es darin. Deshalb solle ein erneuter Lockdown verhindert werden.

"Wir erleben bereits die **Unterlassung anderer dringlicher medizinischer Behandlungen**, ernst zu nehmende Nebenwirkungen bei Kindern und Jugendlichen durch soziale Deprivation und Brüche in Bildungs- und Berufsausbildungsgängen, den Niedergang ganzer Wirtschaftszweige, vieler kultureller Einrichtungen und eine zunehmende soziale Schieflage als Folge", schreiben die Autoren in dem Papier.

Zu den Verfassern zählen neben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) die Virologen Hendrik Streeck und Jonas Schmidt-Chanasit, die das Papier in einer Onlinepressekonferenz vorstellten.

Auch im nächsten und übernächsten Jahr müssten die Menschen an Weihnachten mit dem Virus leben. Daran ändere auch ein möglicher Impfstoff nichts. Andreas Gassen, Vorsitzender der KBV, fragte: "Wie oft wollen sie denn noch einen Lockdown machen?" Er verwies auf die begrenzten Effekte strikter Maßnahmen, die in anderen europäischen Ländern zu beobachten seien.

Gassen sagte, es sei falsch, "nur mit düsterer Miene apokalyptische Bedrohungsszenarien aufzuzeichnen". Die Kunst sei aber, keinesfalls zu verharmlosen.

Stattdessen schlagen die Experten ein neues bundesweit einheitliches Ampelsystem vor. Anhand dieses auf mehreren Kennziffern beruhenden Instrumentes würde sich auf Bundes- und Kreisebene die aktuelle Lage auf einen Blick erkennen lassen. So könne frühzeitig auf eine Überlastung des Gesundheitswesens hingewiesen werden.

Im Fazit der Experten heißt es: "Wir setzen auf Gebote anstelle von Verboten, auf Eigenverantwortung anstelle von Bevormundung." Verbote oder Bevormundung hätten "eine kurze Halbwertszeit". Sie entsprächen für die Autoren nicht dem Verständnis einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Beweis: "Wie oft wollen Sie einen Lockdown denn noch machen?"; Quelle: https://www.welt.de/politik/deutschland/article218811510/Corona-Virologen-und-Aerztestellen-sich-gegen-Lockdown.html

3. Great Barrington Declaration

Am 04.10.2020 trafen sich drei führende Wissenschaftler auf dem Gebiet der Epidemiologie von den drei führenden Eliteuniversitäten (Harvard, Stanford, Oxford) in Great Barrington und initiierten und unterzeichneten diese Erklärung: Prof. Dr. Martin Kulldorff (Harvard University), Prof. Dr. Sunetra Gupta (Oxford University) und Prof. Dr. Jay Bhattacharya (Stanford University). Die Great-Barrington-Erklärung hat folgenden Inhalt:

"Als Epidemiologen für Infektionskrankheiten und Wissenschaftler im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens haben wir ernste Bedenken hinsichtlich der schädlichen Auswirkungen der vorherrschenden COVID-19-Maßnahmen auf die physische und psychische Gesundheit und empfehlen einen Ansatz, den wir gezielten Schutz ("Focused Protection") nennen.

Wir kommen politisch sowohl von links als auch von rechts und aus der ganzen Welt und haben unsere berufliche Laufbahn dem Schutz der Menschen gewidmet. Die derzeitige Lockdown-Politik hat kurz- und langfristig verheerende Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Zu den Ergebnissen, um nur einige zu nennen, gehören niedrigere Impfraten bei Kindern, schlechtere Verläufe bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen, weniger Krebsvorsorgeuntersuchungen und eine Verschlechterung der psychischen Verfassung – was in den kommenden Jahren zu einer erhöhten Übersterblichkeit führen wird. Die Arbeiterklasse und die jüngeren Mitglieder der Gesellschaft werden dabei am schlimmsten betroffen sein. Schüler von der Schule fernzuhalten, ist eine schwerwiegende Ungerechtigkeit.

Die Beibehaltung dieser Maßnahmen, bis ein Impfstoff zur Verfügung steht, wird irreparablen Schaden verursachen, wobei die Unterprivilegierten unverhältnismäßig stark betroffen sind.

Glücklicherweise wachsen unsere Erkenntnisse über das Virus. Wir wissen, dass die Gefahr durch COVID-19 zu sterben bei alten und gebrechlichen Menschen mehr als tausendmal höher ist als bei jungen Menschen. Tatsächlich ist COVID-19 für Kinder weniger gefährlich als viele andere Leiden, einschließlich der Influenza.

In dem Maße, wie sich die Immunität in der Bevölkerung aufbaut, sinkt das Infektionsrisiko für alle – auch für die gefährdeten Personengruppen. Wir wissen, dass alle Populationen schließlich eine Herdenimmunität erreichen – d.h. den Punkt, an dem die Rate der Neuinfektionen stabil ist. Dies kann durch einen Impfstoff unterstützt werden, ist aber nicht davon abhängig. Unser Ziel sollte daher sein, die Mortalität und den sozialen Schaden zu minimieren, bis wir eine Herdenimmunität erreichen.

Der einfühlsamste Ansatz, bei dem Risiko und Nutzen des Erreichens einer Herdenimmunität gegeneinander abgewogen werden, besteht darin, denjenigen, die ein minimales Sterberisiko haben, ein normales Leben zu ermöglichen, damit sie durch natürliche Infektion eine Immunität gegen das Virus aufbauen können, während diejenigen, die am stärksten gefährdet sind, besser geschützt werden. Wir nennen dies gezielten Schutz ("Focused Protection").

Die zentrale Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens in Bezug auf COVID-19 sollte die Verabschiedung von Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personengruppen sein. Zum Beispiel sollten Pflegeheime Personal mit erworbener Immunität einsetzen und häufige PCR-Tests bei anderen Mitarbeitern und allen Besuchern durchführen. Der Personalwechsel sollte minimiert werden. Menschen im Ruhestand, die zu Hause wohnen, sollten sich Lebensmittel und andere wichtige Dinge nach Hause liefern lassen. Wenn möglich, sollten sie Familienmitglieder eher draußen als drinnen treffen. Eine umfassende und detaillierte Reihe an Maßnahmen, darunter auch Maßnahmen für Mehrgenerationenhaushalte, kann umgesetzt werden und liegt im Rahmen der Möglichkeiten und Fähigkeiten des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diejenigen, die nicht schutzbedürftig sind, sollten sofort wieder ein normales Leben führen dürfen. Einfache Hygienemaßnahmen wie Händewaschen und der Aufenthalt zu Hause im Krankheitsfall sollten von allen praktiziert werden, um den Schwellenwert für die Herdenimmunität zu senken. Schulen und Universitäten sollten für den Präsenzunterricht geöffnet sein. Außerschulische Aktivitäten, wie z. B. Sport, sollten wieder aufgenommen werden. Junge Erwachsene mit geringem Risiko sollten normal und nicht von zu Hause ausarbeiten. Restaurants und andere Geschäfte sollten öffnen können. Kunst, Musik, Sport und andere kulturelle Aktivitäten sollten wieder aufgenommen werden. Menschen, die stärker gefährdet sind, können teilnehmen, wenn sie dies wünschen, während die Gesellschaft als Ganzes den Schutz genießt, der den Schwachen durch diejenigen gewährt wird, die Herdenimmunität aufgebaut haben."

Beweis: Die Great Barrington Erklärung; Quelle: https://gbdeclaration.org/die-great-bar-rington-declaration/

Mit Stand 02.12.2020 ist diese Erklärung von 670.743 Bürgern, 12.505 Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Medizin und öffentlichen Gesundheit und 37.134 praktizierenden Ärzten unterzeichnet worden.

Zu den Co-Unterzeichnern gehört auch der Nobelpreisträger (2013) Prof. Dr. Michael Levitt (Stanford University). Weltweit zählen renommierte Wissenschaftler zu den Co-Unterzeichnern. Darunter befinden sich auch vier deutsche Wissenschaftler:

- Prof. Dr. Gerhard Krönke, Professor für Immunologie, Universität Nürnberg-Erlangen
- Prof. Dr. Ulrike Kämmerer, Professor für Virologie, Immunologie und Zellbiologie, Universität Würzburg
- Dr. Boris Kotchoubey, Institut für Psychologie, Universität Tübingen
- Dr. Günter Kampf, Institut für Hygiene und Umweltmedizin, Universität Greifswald

XVIII. Keine Führung einer Behördenakte durch das Bayerische Staatsministerium

In dem Normenkontrollverfahren Mögele, Thomas ./. Freistaat Bayern beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Az. 20 N 20.750, 20 N 20.844, 20 N 20.1014 teilte das Staatsministerium mit, über **keine Behördenakte** zu verfügen.

Beweis: Schriftsatz der RAe Korn & Partner vom 13.08.2020 Seite 2 (Anlage K 4)

Das Ministerium konstatiert abschließend, dass es rein tatsächlich nicht möglich sei, eine Behördenakte vorzulegen, die ein umfassendes Bild über die Erkenntnis liefern könnte, welche bei der Meinungs- und Willensbildung der Staatsregierung im Vorfeld des jeweiligen Normenerlasses Berücksichtigung gefunden hätten (Seite 5 der Stellungnahme).

Beweis: Schriftsatz der RAe Korn & Partner vom 13.08.2020 Seite 4 (Anlage K 4)

XIX. Interessenkonflikt beim RKI

Durch eine Anfrage des Berliner Abgeordneten Marcel Luthe bestätigte der Berliner Senat, dass der Leiter der Unit ZIG 4 des RKI, Heinz Ellerbrok, gleichzeitig Gesellschafter der Firma GenExpress Gesellschaft für Proteindesign mbH ist.

Zum Aufgabenbereich der ZIG 4 im Robert-Koch-Institut gehört die **Laborunterstützung** und damit einhergehend auch der PCR-Test.

Zu den Leistungen der Firma GenExpress Gesellschaft für Proteindesign mbH gehört: "Standards für PCR und Real-Time PCR".

Die Firma bietet auch konkrete Produkte für die PCR-Tests auf das Corona-Virus an.

Auf Anfrage bestätigte der Senat Luthe, dass die Firma, deren Miteigentümer der hochrangige RKI-Mitarbeiter ist, auch in einer Geschäftsbeziehung zur Charité steht – also dem Haus von Prof. Christian Drosten.

Beweis: Das RKI, seine Abteilungsleiter und Geschäfte mit PCR-Tests; Quelle: https://www.reitschuster.de/post/das-rki-seine-abteilungsleiter-und-geschaefte-mit-pcrtests/

Da es bei manchen Richtern Vorbehalte gegen den Journalisten Boris Reitschuster zu geben scheint, sie hier darauf hingewiesen, dass dieser Interessenkonflikt zwischenzeitlich auch von den Leitmedien wie Handelsblatt und Welt aufgegriffen wurde, vgl. exemplarisch einen diesbezüglichen Artikel zu den Interessenkonflikten in der Welt.

Beweis: Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/plus221257894/Corona-Tests-Hinweis-auf-Interessenkonflikt-bei-leitendem-RKI-Mitarbeiter.html

Wenn der Leiter der Einheit ZIG 4, die für PCR-Tests zuständig ist, gleichzeitig Gesellschafter einer Firma ist, die PCR-Tests für SARS-CoV-2 anbietet und zudem diese Firma noch in Geschäftsbeziehung zur Charité steht, dann ist darin ein Interessenkonflikt zu sehen. Die Compliance ist nicht gewahrt, da der Leiter der Einheit ZIG 4 ein wirtschaftliches Interesse an dem Absatz möglichst vieler PCR-Test der Firma hat, deren Gesellschafter er ist.

XX. Unwissenschaftlichkeit der Leopoldina

1. Mangelnde Wissenschaftlichkeit

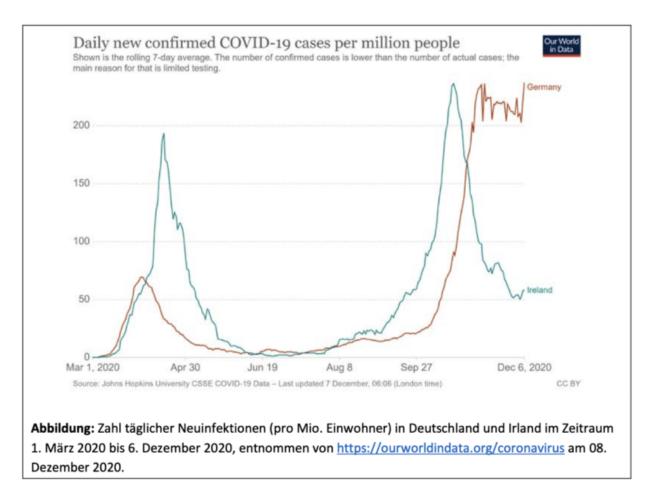
Das Papier, auf welchem massivste Einschnitte ins Leben und in die Grundrechte basieren sollen, besteht aus sieben Seiten. Wenn man nicht mitrechnet, dass auf Seite sechs und sieben nur die Mitwirkenden aufgelistet sind, bleiben viereinhalb Seiten übrig. Einer dieser "Mitwirkenden" ist der Virologe Christian Drosten. Nach seinen Worten "enthält das Papier allerdings keinen Rat, sondern eine deutliche und letzte Warnung der Wissenschaft", wie die Welt schreibt.

In jedem Fall muss jemand, der solche Warnungen ausspricht, schon ziemlich fundierte

Argumente für seine Forderungen liefern", heißt es in dem Blatt: "Die Argumente, die das offenbar unter hohem Zeitdruck entstandene Papier an die Hand gibt, sind allerdings fast ausschließlich Autoritätsbeweise. Das **ganze Dokument** enthält **lediglich zwei Verweise auf wissenschaftliche Studien**." Umso mehr Platz nimmt dafür die Schilderung ein, welche genauen Funktionen die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben, die als "Mitwirkende" des Papiers gelistet sind. Die *Welt* meint dazu: "Eine seltsam unscharfe, an eine Schultheateraufführung erinnernde Formulierung, im Wissenschaftsbetrieb spricht man eigentlich klar von Autoren, wenn es darum geht, wer die Verantwortung für einen Text übernimmt."

Tatsächlich sind viereinhalb Seiten Text für eine fundierte wissenschaftliche Abhandlung ausgesprochen dürftig. Die Zeitung kommt zu dem Schluss: "Wenn ein wissenschaftliches Dokument dieser Kürze überhaupt sinnvoll zu einem aktuellen Geschehen Stellung nehmen soll, dann müsste es umfangreich auf gesicherte Studien verweisen". Die sogenannte Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina sei "alles andere als ein wissenschaftliches Dokument", ja sie sei nicht einmal eine wissenschaftliche Zusammenfassung eines Forschungsstandes: "Sie ist ein Sammelsurium von sorgenvollen Aussagen über die aktuelle Situation, kombiniert mit einigen drastischen Vorschlägen, die ihre Autorität daraus ziehen sollen, dass die Autoren nun einmal in leitenden Funktionen im Forschungsbetrieb tätig sind."

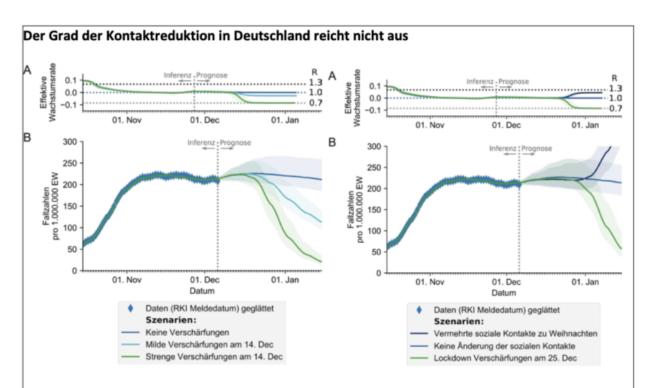
Das Blatt geht sogar noch weiter: "Der wissenschaftliche Gehalt ist so gering, dass wohl jede aufmerksame Zeitungsleserin, jeder 'Tagesschau'-Zuschauer und jede internetaffine Gymnasiallehrerin den Text hätte verfassen können, einschließlich der Diagramme, die den Infektionsverlauf in Irland und in Deutschland miteinander vergleichen – eine Grafik, die der Autor dieser Zeilen innerhalb von weniger als einer Minute auf einer bekannten Datenplattform zusammenklicken könnte."



Mit dieser Grafik wollen die "Mitwirkenden" etwa belegen, dass ein harter und kurzer Lockdown wirksam sei und verweisen darauf, in Irland seien die Zahlen der positiv Getesteten nach Lockdown gesunken, im Gegensatz zu Deutschland mit seinem leichten Lockdown. Dazu die *Welt*: "Man muss sich das einmal genau durch den Kopf gehen lassen: Da argumentiert man im Streit mit Klimawandelleugnern und Wissenschaftsfeinden seit Jahren, dass **Korrelation keine Kausalität sei** und dass man bei komplex vernetzten Systemen keinesfalls aus dem zeitlichen Zusammentreffen von Ereignissen auf einen kausalen Zusammenhang schließen könne – und dann wird von einer 'wissenschaftlichen Arbeitsgruppe' (man kann in diesem Zusammenhang diesen Begriff nur in Anführungsstrichen verwenden) mal eben eine **vermutete Kausalität aus zwei unterschiedlichen Verläufen** in Irland und Deutschland **abgeleitet**."

Auch an einer zweiten Grafik aus dem Leopoldina-Papier lässt das Blatt kein gutes Haar.

Hier werden die **Fallzahlen mit "Prognosen**" aus einer "**Modellrechnung" kombiniert**. Gezeigt werden soll so, welche Auswirkungen eine veränderte Reproduktion auf die Fallzahlen hat. Dazu die *Welt*: "Die Aussage der Darstellung – 'wenn sich weniger Menschen anstecken, sinken die Infektionszahlen' – ist allerdings trivial. Warum eine 'strenge Verschärfung' zu einem R-Wert von 0,7 führt, verrät die Darstellung nicht." Die Zeitung verweist auch darauf, dass der Tag, an dem die Lockdown-Maßnahmen wirksam werden sollten, bei Betrachtung des Verlaufs der Infektionszahlen der vergangenen Wochen nicht zu finden sei. Stattdessen sei ein Übergang von der Wachstumsphase in die Stabilitätsphase um den 20. Oktober herum zu erkennen. Also nicht nach dem Lockdown, wie zu erwarten war, sondern bereits bevor er in Kraft trat. Ein Lockdown mit rückwirkendem Effekt? Dass die Politik derzeit auf das Verhalten der Menschen schimpft, könne eigentlich



Linke Seite: Wenn ab dem 14. Dezember die Maßnahmen streng verschärft werden (grün), dann sinken die Fallzahlen in der Modellrechnung bis Januar auf unter 50 pro 1.000.000 Einwohner. Werden sie nicht oder nur leicht verschärft, dann bleiben die Fallzahlen etwa konstant oder sinken leicht. Rechte Seite: Weihnachten kann zu einer Reduktion oder zu einem Anstieg der Fallzahlen führen: Die Fallzahlen können schnell sinken, wenn ab Weihnachten die Kontakte deutlich reduziert werden. Gibt es jedoch effektiv mehr Kontakte, dann steigen die Fallzahlen entsprechend. Welches sSzenario eintreten wird, lässt sich nicht vorhersagen. In beiden Abbildungen ist (A) oben die effektive Wachstumsrate bzw. die Reproduktionszahl R dargestellt und (B) unten die zeitliche Entwicklung der Fallzahlen. Modellinferenz nach Dehnig et al. 10.1126/science.abb9789 (2020).

nur daran liegen, "dass man Schuldige braucht, die dafür verantwortlich sind, dass die prognostizierten Erfolge des November-Lockdowns nicht eintreffen." Schließlich könne "die Wissenschaft" nicht einfach sagen: "Wir haben eigentlich keine Ahnung, was hier wirklich passiert, wir können nicht erklären, warum in Sachsen die Infektionszahlen steigen und in Rheinland-Pfalz nicht". Deshalb müssten "die Bürger selbst zu Schuldigen erklärt werden."

Das Fazit der Zeitung: "Der Schaden, den die Funktionäre der Wissenschaft damit anrichten, ihre eigene Unwissenheit in der Zeit der Pandemie nicht offen einzugestehen, ist unermesslich – gerade mit Ausblick auf die weiteren großen Herausforderungen, vor denen die Gesellschaft steht. " Und weiter: "Für keine der geforderten Maßnahmen nennt die Stellungnahme eine belastbare wissenschaftliche Quelle, nennt sie wissenschaftlich gesicherte kausale Zusammenhänge. Nichts wird nachvollziehbar belegt … Es ist somit auch nicht im Ansatz nachvollziehbar, woher die Autoren ihre Überzeugung nehmen, dass die geforderten Maßnahmen zum einen wirklich notwendig sind, und zum anderen auch die erhoffte Wirksamkeit zeigen werden."

Beweis: Welt vom 11.12.2020: Das Leopoldina Desaster; Quelle: https://www.welt.de/kultur/plus222264910/Angela-Merkel-und-das-Leopoldina-Desaster.html?notify=success_subscription

Weitere Quelle: https://reitschuster.de/post/pseudo-wissenschaft-fuer-den-lockdown/

2. Kritik aus den eigenen Reihen

Innerhalb der Akademie regt sich Widerstand. Prof. Dr. Michael Esfeld, Wissenschaftsphilosoph an der Universität von Lausanne und selbst Akademie-Mitglied, hat den Leopoldina-Präsidenten Gerald Haug mit einer Protestnote aufgefordert, die besagte Stellungnahme der Leopoldina zurückzuziehen. Hier die Protestnote im Wortlaut:

"Sehr geehrter Herr Kollege Haug,

mit Bestürzung habe ich die heute veröffentlichte Stellungnahme der Leopoldina zur Kenntnis genommen, in der es heißt:

"Trotz Aussicht auf einen baldigen Beginn der Impfkampagne ist es aus wissenschaftlicher Sicht unbedingt notwendig, die weiterhin deutlich zu hohe Anzahl an Neuinfektionen durch einen harten Lockdown schnell und drastisch zu verringern."

Diese Stellungnahme verletzt die Prinzipien wissenschaftlicher und ethischer Redlichkeit, auf denen eine Akademie wie die Leopoldina basiert. Es gibt in Bezug auf den Umgang mit der Ausbreitung des Coronavirus keine wissenschaftlichen Erkenntnisse, die bestimmte politische Handlungsempfehlungen wie die eines Lockdowns rechtfertigen. Wir haben es mit der üblichen Situation einer wissenschaftlichen Kontroverse zu tun, in der verschiedene Standpunkte mit Gründen vertreten werden:

- Innerhalb des engeren Kreises der Experten von Virologie und Epidemiologie ist die Strategie zum Umgang mit der Ausbreitung des Coronavirus umstritten. Der Seite von Virologen und Epidemiologen, die scharfe politische Maßnahmen fordern, steht eine andere Seite von Virologen und Epidemiologen gegenüber, die mit Gründen einen nur auf die Risikogruppen fokussierten Schutz empfehlen, ausgedrückt zum Beispiel in der von führenden Medizinern verfassten Great Barrington Declaration.
- Im weiteren Kreis der Wissenschaftler ist höchst umstritten, ob der Nutzen scharfer politischer Maßnahmen wie ein Lockdown die dadurch verursachten Schäden aufwiegt und zwar Schäden an zukünftigen Lebensjahren, die in Deutschland und anderen entwickelten Ländern infolge eines Lockdown verloren gehen, Todesfälle durch einen erneuten Anstieg der Armut in den Entwicklungsländern usw. Es gibt zahlreiche wissenschaftliche Studien, gemäß denen die verlorenen Lebensjahren den maximal erreichbaren Nutzen geretteter Lebensjahre um ein Vielfaches übersteigen werden.
- Ethisch gibt es insbesondere in der auf Immanuel Kant zurückgehenden Tradition Gründe, grundlegende Freiheitsrechte und die Würde des Menschen auch in der gegenwärtigen Situation für unantastbar zu halten. Zur Würde des Menschen gehört dabei insbesondere die Freiheit, selbst entscheiden zu dürfen, was die jeweilige Person als ein für sie würdiges Leben erachtet und welche Risiken sie für diesen Lebensinhalt einzugehen bereit ist in der Gestaltung ihrer sozialen Kontakte.

In einer solchen Situation wissenschaftlicher und ethischer Kontroverse sollte die Leopoldina ihre Autorität nicht dazu verwenden, einseitige Stellungnahmen zu verfassen, die vorgeben, eine bestimmte politische Position wissenschaftlich zu untermauern. Ich möchte Sie daher höflichst bitten, die entsprechende Stellungnahme umgehend als Stellungnahme der Leopoldina zurückzuziehen.

Hochachtungsvoll

Prof. Dr. Michael Esfeld Lehrstuhl Wissenschaftsphilosophie Universität Lausanne Mitglied der Leopoldina seit 2010"

3. Kritik von Prof. Dr. Christof Kuhbandner

In seinem wissenschaftlichen Aufsatz mit dem Titel "Warum die Wirksamkeit des Lockdowns wissenschaftlich nicht bewiesen ist" vom 18.12.2020 äußert sich Prof. Dr. Christof Kuhbandner wie folgt zu der 7. Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

"Liest man als Wissenschaftler die Stellungnahme der Leopoldina und hört sich die darauf aufbauenden Begründungen in den Regierungserklärungen an, stellt sich ein großes Befremden ein. Die Empfehlungen einer "Nationalen Akademie der Wissenschaften" und das Handeln von Regierungen sollte eigentlich zum einen den Prinzipien der Wissenschaft und der evidenzbasierten Medizin verpflichtet sein. Zum anderen sollten Empfehlungen und Entscheidungen zur Verordnung von Maßnahmen den wissenschaftlichen Diskurs nicht nur in Bezug auf die gesundheitlichen Folgen eines spezifischen Virus, sondern auch in Bezug auf die Kollateralschäden der Maßnahmen abbilden.

Aus der Perspektive eines solchen Selbstverständnisses verletzt die 7. Ad-hoc-Stellungnahme der Leopoldina und das Handeln der Regierungen die Prinzipien wissenschaftlicher und ethischer Redlichkeit. Wie ich im Folgenden aufzeigen werde, wird die Empfehlung eines harten Lockdowns in der Stellungnahme der Leopoldina anstatt mittels wissenschaftlicher Studien mittels arbiträr gewählter – und zudem falsch interpretierter – Fallbeispiele begründet, welche die angebliche Wirksamkeit eines harten Lockdowns stützen, ohne dass diese Auswahl nachvollziehbar gemacht oder wissenschaftlich begründet wird. Das ist umso problematischer, als dass keine belastbare wissenschaftliche Evidenz existiert, welche die Wirksamkeit von Lockdowns nachweisen würde.

Anstatt auf die existierenden wissenschaftlichen Studien zur Wirksamkeit von Lockdowns einzugehen, in welche die Daten aus zahlreichen Ländern einfließen (siehe unten), wird hier auf das Einzelbeispiel eines einzigen Landes verwiesen. Ein solches Vorgehen ist zutiefst unwissenschaftlich. Es lassen sich zum einen Länder finden, welche auch ohne einen harten Lockdown einen ähnlichen Verlauf der Virusausbreitung zeigen wie Irland (z.B. Schweiz), zum anderen lassen sich Länder finden, wo sich trotz harter Lockdowns kein entsprechender Rückgang der Virusausbreitung gezeigt hat (z.B. Peru). Der Verweis auf Einzelbeispiele, welche den Anschein einer Wirksamkeit von Lockdowns erwecken, ist insbesondere deswegen hochproblematisch, weil der aktuelle Stand der Forschung keinen klaren Hinweis auf eine Wirksamkeit erkennen lässt (siehe unten).

Zudem zeigt ein genauerer Blick, dass selbst das gewählte Beispiel Irland irreführend dargestellt ist. In der folgenden Abbildung ist der genaue Startpunkt des harten Lockdowns in Irland eingezeichnet sowie der frühestmögliche Zeitpunkt der Wirkung auf die gemeldeten Neuinfektionen, welcher aufgrund Inkubationszeit und der Zeitverzögerung zwischen Erkrankungsbeginn und Meldezeitpunkt frühestens in

etwa zehn Tagen – typischerweise eher noch später – nach dem Startpunkt der Maßnahme liegt:"

Beweis: Warum die Wirksamkeit des Lockdowns wissenschaftlich nicht bewiesen ist" vom 18.12.2020, Quelle: https://www.heise.de/tp/features/Warum-die-Wirksamkeit-des-Lockdowns-wissenschaftlich-nicht-bewiesen-ist-4992909.html

4. Stellungnahme der Leopoldina zum PCR-Test ohne jeden wissenschaftlichen Nachweis

In ihrer 6. Ad-hoc-Stellungnahme vom 23.09.2020 schrieb die Leopoldina auf Seite 6: "Der Nachweis von Virus-RNA durch die RT-PCR ist gleichbedeutend mit einer Infektion der positiv getesteten Person". Diese Aussage erfolgte ohne wissenschaftlichen Nachweis.

In einem offenen Brief vom 13.12.2020 bitten die Anwälte für Aufklärung die Herren und Damen Professoren der Leopoldina, die an der 6. Ad-hoc-Stellungnahme beteiligt waren, diese Aussage zum PCR-Test eidesstattlich bis 19.12.2020 zu versichern.

Beweis: 4. Offener Brief der Anwälte für Aufklärung vom 13.12.2020 (Anlage K 5)

XXI. Beunruhigende Entwicklungen in der Gesellschaft

1. Verstärktes Denunziantentum, Blockwartmentalität

Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat die Bereitschaft in der Bevölkerung zu denunzieren extrem zugenommen.

Bezeichnend war hierfür ein Online-Portal der Stadt Essen, mit dem anonym denunziert werden konnte. Zwischenzeitlich wurde dieses Portal von der Stadt Essen umbenannt und eine anonyme Anzeige ist nicht mehr möglich.

Beweis: Corona: Die Stadt Essen macht das Denunzieren leicht; Quelle: https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/die-stadt-essen-macht-das-denunzieren-leicht/

Ein weiteres abschreckendes Beispiel ist das Portal www.volksverpetzer.de.

Dieser Name wurde vom Betreiber selbst gewählt. Bezeichnend für dieses Portal ist, dass kaum Artikel mit eigenen Beiträgen vorhanden sind. Das Portal beschäftigt sich ausschließlich mit der vermeintlichen Widerlegung von Standpunkten von Wissenschaftlern und Ärzten mit Expertise in deren Fachbereich. Dabei handelt es sich um Wissenschaftler und Ärzte, die einen anderen Standpunkt als den der Regierung vertreten. Ob die Journalisten, die über Wissenschaftler mit Expertise ein derart vernichtendes Urteil fällen, auch über eine entsprechende Expertise verfügen, bleibt fraglich.

Bedenklich ist auch die Entwicklung dahingehend, dass sich immer mehr Menschen dazu berufen fühlen, andere Menschen ohne Mund-Nasen-Bedeckung – sei es aufgrund ärztlicher Bescheinigung oder nicht – zurecht zu weisen. Vorhandene Atteste werden dabei nicht selten ignoriert oder als Fälschung abgetan. Immer öfter **eskalieren Auseinandersetzungen um einen nicht ordnungsgemäß getragenen Mund-Nasen-Schutz.**

Beweis: Streit um Maske eskaliert in Stuttgart komplett - Frau (26) im Krankenhaus; Quelle: https://www.echo24.de/baden-wuerttemberg/stuttgart-streit-mann-frau-zeugen-polizei-station-feuersee-makse-fahrgast-auseinandersetzung-streit-90074553.html

Dies deutet auf eine vermehrte Blockwartmentalität und eine immer gravierender werdende Spaltung in der Gesellschaft hin.

Das Denunziantentum macht auch vor den Schulen keinen Halt. So werden von manchen Schülern **Strichlisten über Klassenkameraden** geführt, die ihre Maske nicht ordnungsgemäß tragen. Im Fall von der 11-jährigen Ella wurden an einem Tag 17 Verstöße gegen ordnungsgemäßes Maskentragen von ihren Mitschülern und Lehrern auf der Strichliste festgehalten. Das Mädchen hatte von Anfang an Probleme mit der Maske und auch ein entsprechendes Attest, was allerdings nicht von der Schulleitung akzeptiert wurde. Das Möbbing in der Schule führte bei der 11-jährigen Ella zu Depressionen, die nun in einer Klinik gehandelt werden müssen.

Beweis: Ella – Chronik einer Krankheit; Quelle: https://reitschuster.de/post/ella/

2. Repressalien gegenüber sachlichen Kritikern

Selbst Experten, die sachlich und konstruktiv gemäßigte Kritik üben, ohne der Querdenken-Bewegung anzugehören, müssen mit Repressalien rechnen. So wurde der Leiter des Gesundheitsamts Aichach-Friedberg und Epidemiologe Dr. Pürner nach Äußerung von gemäßigter Kritik strafversetzt. Dr. Pürner stellte nicht die gesamte Strategie der Regierung in Frage, sondern äußerte lediglich zwei Kritikpunkte: Man sollte nicht allein auf die Zahl der positiv Getesteten blicken, sondern auch ob die positiv Getesteten erkranken. Darüber hinaus kritisierte Dr. Pürner die Maskenpflicht für Kinder, da es für diese keine medizinische Evidenz gebe.

Beweis: Nach Kritik an Corona-Politik: Gesundheitsamtchef versetzt: "Ich weiß nicht, was man gegen mich in der Hand hat"; Quelle: https://www.merkur.de/bayern/coronavi-rus-soeder-kritik-puerner-gesundheitsamt-chef-versetzt-aichach-bayern-zr-90089376.html

Solidarisch mit Dr. Pürner zeigten sich 320 Ärzte und Wissenschaftler in einem offenen Brief und forderten den Ministerpräsidenten auf, die Versetzung rückgängig zu machen.

Beweis: Ein offener Brief von Ärzten und Wissenschaftlern an die Bayerische Staatsregierung; Quelle: https://impf-info.de/puerner.html

Ein vergleichbares Schicksal erlitt Frau Prof. Dr. Ines Kappstein wegen ihres wissenschaftlichen Aufsatzes zur Wirksamkeit von Masken im öffentlichen Raum (erschienen im Thieme Verlag). Die Klinik Passau distanzierte sich von der Hygienikerin und Virologin. Ihre Arbeitsstelle wurde neu besetzt.

Beweis: Nach Kritik an Maskenpflicht: Klinikum distanziert sich von Hygienikerin; Quelle: https://www.pnp.de/lokales/stadt-und-landkreis-passau/passau-stadt/Klinikum-distan-ziert-sich-von-seiner-Hygienikerin-3836110.html

XXII. Einseitige, unausgewogene Berichterstattung durch die Leitmedien

1. Einseitige Berichterstattung über Demonstrationen von Querdenken

Besonders einseitig erfolgte die Berichterstattung über die von Querdenken am 01.08.2020, 29.08.2020 in Berlin und am 7.11.2020 in Leipzig organisierten Demonstrationen.

Während man aus den Leitmedien hinsichtlich der im August in Berlin stattfindenden Demonstrationen den Eindruck gewinnen musste, dass es sich bei den Demonstranten ausschließlich um Spinner, Verschwörungstheoretiker und Nazis handelt, ergibt sich bei einem Blick auf alternative Medien ein anderes Bild.

So wird in den alternativen Medien die Anzahl der Teilnehmer weitaus größer angegeben. Auch wird von friedfertigen Demonstranten durchaus aus der Mitte der Gesellschaft gesprochen.

Exemplarisch hierfür ein Artikel von Peter Hahne vom 2.08.2020. Darin ist ein Brief eines an der Demo teilnehmenden Pfarrers abgedruckt. Dieser Pfarrer weist daraufhin, dass er bereits 1989 bei den Demonstrationen in vorderster Reihe stand. Hier ein Auszug aus diesem Brief:

"Durchweg waren die Demonstranten friedlich, gut gesonnen, konstruktiv. Hochachtung vor den Organisatoren: Exquisit, verantwortungsvoll, immer wieder zur Besonnenheit aufgerufen! Immer wieder riefen die Organisatoren auf, sich an die Regeln zu halten. Dies war schwer, denn teilweise wurden die Demonstranten durch die Polizisten in enge Räume "gedrängt", teilweise waren manche Straßen gar nicht abgesperrt und die Autos, vor allem Taxen, fuhren wild durch die Menschenmenge. Und vor allem: Wohl niemand hatte in den kühnsten Träumen mit so viel Menschen gerechnet!

Alles einmalig durch die Ordner begleitet! Jede Demokratie könnte stolz und dankbar für solche Menschen sein! Zu Beginn ein langer, ich schätze 10 km führender Gang durch die Stadt, trotz Hitze alles dabei: eine 84-jährige Oma aus Eisenach schenkte mir eine Blume, Familien, Verkäuferinnen, Ärzte, Rechtsanwälte, ein türkischer Koch, Byker aus München, Lehrerinnen, unzählige Jugendliche, Studenten, muslimische Frauen, immer wieder Ehepaare und Familien aus allen Bevölkerungsschichten – ich habe so viel nette und tolle Leute kennengelernt!

Von einem solchen Publikum kann ein Kirchentag nur träumen! Dann wären wir Volkskirche!

Tolle, phantasievolle Plakate!"

Beweis: Medienbild und Wirklichkeit - Großdemo Berlin: Wie viele Teilnehmer? Faire Medien? Quelle: https://www.tichyseinblick.de/meinungen/grossdemo-berlin-wieviele-teilnehmer-faire-medien/

Ein differenzierteres Bild zur Demonstration vom 29.08.2020 ergibt sich beim Lesen des Artikels auf Tichys Einblick, in denen Leser über ihre Teilnahme an der Demo berichten.

Beweis: Was Leser, die dabei waren, über die Berlin-Demo schreiben; Quelle: https://www.tichyseinblick.de/meinungen/was-leser-die-dabei-waren-ueber-die-berlin-demo-schreiben/

Hinsichtlich der Demonstration am 07.11.2020 wird verwiesen auf einen Artikel von Boris Reitschuster zur Demo in Leipzig und der Bundespressekonferenz.

Hier ein Ausschnitt aus dem Artikel: "Ausgerechnet der Sprecher des Innenministeriums, Steve Alter, rückte auf der Bundespressekonferenz das Zerrbild, das in vielen Fragen zum Ausdruck kam, zumindest ein wenig zurecht: Es handele sich bei den Demonstrationsteilnehmern um eine sehr heterogene Gruppe; Extremisten hätten versucht, die Proteste für ihre Zwecke zu instrumentalisieren, aber obwohl diese zunehmend aktiv geworden seien, sei es ihnen nicht gelungen, die Proteste vollständig zu übernehmen. Auch das ist noch eine Verzerrung, aber wenigstens eine geringere als die ZDF-Schlagzeile "Corona-Leugner und Rechtsextreme"."

Beweis: Leipzig-Demo: Parallel-Realität in der Bundespressekonferenz

Quelle: https://www.reitschuster.de/post/leipzig-demo-parallel-realitaet-in-der-bundes-pressekonferenz/

Darüber hinaus wurde jedenfalls in einem Leitmedium ein falsches Bild verwendet. Diese Leitmedium war zu folgender Richtigstellung veranlasst:



2. Keine Bereitschaft von ARD/ZDF für Sondersendung mit Kritikern aus Wissenschaft

Eine von 60.000 Menschen unterzeichnete Petition mit der Bitte um eine Sondersendung zum Thema Corona, bei der auch Wissenschaftler mit regierungskritischer Meinung zu Wort kommen, blieb von ARD/ZDF zunächst ohne Antwort. Eine Videokonferenz am 26.11.2020 zeigte keine Bereitschaft von ARD/ZDF eine entsprechende Sondersendung zu machen.

Beweis: Im Dialog mit der ARD; Quelle: https://multipolar-magazin.de/artikel/im-dialog-mit-der-ard

3. Keine Berichterstattung über begründeten Verdacht betreffend nicht ordnungsgemäßer Publikation der Dissertation durch Prof. Drosten

Am auffälligsten ist die einseitige Berichterstattung in Bezug auf den bereits seit Anfang Oktober 2020 begründeten Verdacht, dass Prof. Drosten seine Dissertation nicht veröffentlichte wie es in der Promotionsordnung vorgesehen war und damit möglicherweise nicht berechtigt ist, den Doktortitel zu führen.

Während das Thema eines erschlichenen Doktortitels bei allen anderen in der Öffentlichkeit stehenden Menschen wie bspw. zu Guttenberg, Schavan in den Leitmedien großen Anklang fand, gab es hierüber in den Leitmedien keinerlei Berichterstattung, obwohl sich der Verdacht zunehmend erhärtete. Prof. Drosten schien insoweit bei den Leitmedien eine Sonderstellung einzunehmen.

Der auf Wissenschaftsbetrug spezialisierte Wissenschaftler Dr. Markus Kühbacher fand heraus, dass die Dissertationsschrift von Prof. Drosten nicht nur physisch im Bestand der Deutschen Nationalbibliothek und der Universitätsbibliothek Frankfurt fehlte – sie wurde nicht einmal katalogisiert. Ein Leiter des Archivs der Universität Frankfurt, bestätigte, dass man erst im Sommer 2020 ein Exemplar der Dissertation von der Leiterin des Dekanats des Fachbereichs Medizin an der Universität Frankfurt erhalten habe. Wegen einem angeblichen Wasserschaden sei das Exemplar 17 Jahre im Kellerarchiv des Promotionsbüro gelagert worden.

Beweis: Verdacht erhärtet: Drosten kein richtiger Doktor; Quelle: https://www.new-swiss-journal.com/artikel/Verdacht-erhärtet%3A-Drosten-kein-richtiger-Doktor

Zu vergleichbaren Ergebnissen kam auch Dr. Stefan Weber (Sachverständiger für Plagiatsprüfung).

Beweis: "Publikationskrimi" um die Doktorarbeit des Star-Virologen Christian Drosten; Quelle: https://plagiatsgutachten.com/blog/christian-drosten/

Inzwischen hat die Goethe-Universität Frankfurt gegenüber Dr. Kühbacher eingeräumt, falsche Tatsachenbehauptungen hinsichtlich des Revisionsscheins gemacht zu haben. Laut Dr. Kühbacher wird die Dissertation von Herrn Drosten demnächst Gegenstand eines Gerichtsverfahrens.

Glaubhaftmachung: Twitter-Veröffentlichung Markus Kühbacher; Quelle: https://twitter.com/Kuehbacher/status/1331958955757740033

Markus Kühbacher @Kuehbacher

Der Pressesprecher der @goetheun hat inzwischen eingeräumt, dass er mir gegenüber falsche Tatsachenbehauptungen in Bezug auf die Dissertation von Herrn #Drosten kommuniziert hat: Es soll in Wahrheit gar kein Revisionsschein existieren...

Markus Kühbacher @Kuehbacher

Da die Dissertation von Herrn #Drosten demnächst Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden wird, bat ich die @goetheun um Nennung des Aktenzeichens der Verwaltungsakte, in der die behauptete Überprüfung der Promotionsakte von Herrn #Drosten dokumentiert worden ist.

26.11.20, 15:04

4. MdB Wolfgang Kubicki kritisiert die Öffentlich-Rechtlichen Medien

FDP-Politiker und Vize-Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Kubicki wirft den Öffentlich-Rechtlichen Medien vor, vielfach einseitig zu berichten und Ängste zu schüren.

Durch die ständige Corona-Berichterstattung etwa werde dort "weniger Aufklärung als Angst verbreitet", die letztlich Argumente schwächer werden lasse. Der Trend, dass sich Journalisten nicht mehr als neutrale Berichterstatter verstünden, sondern einen "Haltungs-journalismus" verträten, also die richtige moralische Haltung zu kennen vorgäben, führe zum Verschweigen von abweichenden Tatsachen und Positionen, kritisierte Kubicki.

Des Weiteren kritisierte er, dass die ARD keine sogenannten Corona-Kritiker in Talkshows einlade. WDR-Programmdirektor Jörg Schönenborn und auch Gniffke hatten dies mit dem Argument abgelehnt, über Fakten lasse sich nicht diskutieren, nur über Meinungen. Die Meinungsdiskussion im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei aber verengt, sagte Kubicki. Die ARD sei "arrogant" geworden, weil "verfassungsgeschützt und stark alimentiert".

Beweis: "Verbreiten Angst" – Kubicki rechnet mit Öffentlich-Rechtlichen ab; Quelle: https://www.welt.de/politik/deutschland/article221764564/Wolfgang-Kubicki-FDP-Politiker-kritisiert-Oeffentlich-Rechtliche.html

XXIII. Zensur der sozialen Medien wie etwa Youtube und Facebook

Dagegen wurden kritische Beiträge zum Thema Corona von Youtube gelöscht. Dies waren insgesamt 200.000 Videos, die sich kritisch mit dem Corona-Thema auseinandergesetzt haben. Darunter auch Interviews mit Wissenschaftlern, die nur ihren anderen wissenschaftlichen Standpunkt im Interview darlegten. So wurden so gut wie alle Interviews, die Prof. Dr. Sucharit Bhakdi gegeben hat, gelöscht.

Der Journalist Boris Reitschuster wehrte sich gerichtlich erfolgreich gegen die Löschung des Videos.

Beweis: Hier das von Youtube gelöschte Bhakdi-Interview; Quelle: https://www.reit-schuster.de/post/zensur-youtube-zensiert-mein-bhakdi-interview-uber-corona/

Auch das im Juli 2020 von Prof. Stefan Hockertz mit Langemann Medien (Club der klaren Worte) betreffend den Impfstoff geführte Interview wurde von Youtube umgehend gelöscht.

Zuletzt wurden von Youtube ganze Kanäle gelöscht: Der Youtube-Kanal von Samuel Eckert mit 150.000 Abonennten, der Rubikon-Kanal etc.

KenFM mit über 500.000 Abonennten hat nach dem 2. Strike beschlossen, von Youtube Abstand zu nehmen, da eben mit dem 3. Strike der komplette Kanal gelöscht wird. Darüber hinaus hat KenFM vor zwei Wochen beschlossen, Berlin zu verlassen.

Das von der Journalistin Preradovic mit Prof. Dr. Homburg zum R-Wert geführte Interview wurde auf Facebook gelöscht. Die Aufzählung ließe sich hier noch beliebig fortführen.

C. Rechtliche Würdigung

I. Die Popularklage ist zulässig.

1. Statthafte Antragsart

Die Popularklage ist nach Art. 55 Abs. 1 VfGHG die statthafte Klageart.

2. Prüfungsgegenstand

Die 10. BaylfSMV stellt eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts dar und ist damit tauglicher Klagegegenstand nach Art. 55 Abs. 1 VfGHG.

3. Antragsberechtigung

Nach Art. 55 Abs. 1 VfGHG ist jedermann antragsberechtigt und damit auch der Kläger.

4. Geltendmachung einer Grundrechtsverletzung

4.1. Geltendmachung eigener Grundrechtsverletzung

Die Popularkläger rügen die Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 101 BV aufgrund des Allgemeinen Abstandsgebots in § 1, der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in § 1 Abs. 2 und der Allgemeinen Ausgangsbeschränkung in § 2 sowie der Nächtliche Ausgangssperre der 11. BaylfSMV. Die Ausgangsbeschränkung nach § 2 und die nächtliche Ausgangssperre nach § 3 stellen gleichzeitig einen Eingriff in die Freizügigkeit nach Art. 109 BV dar, da die Popularkläger gehindert sind, sich an jedem beliebigen Ort – insbesondere bei Freunden und Bekannten – aufzuhalten. Zudem stellt die Allgemeine Ausgangsbeschränkung nach § 2 und die Nächtliche Ausgangssperre nach § 3 einen Eingriff in das Grundrecht nach Art. 102 Abs. 1 BV dar. Ohne triftigen Grund dürfen die Popularkläger ihre Wohnung nicht verlassen und sind darin de facto eingeschlossen.

Ferner erfolgt ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 101 BV auch durch das Veranstaltungsverbot in § 5, die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln aus § 8, die speziellen Besuchsregeln aus § 9, die eingeschränkte Ausübung von Individualsportarten in § 10 (Sport).

§ 6 (Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften) schränkt die Religionsausübungsfreiheit der Popularkläger nach Art. 107 BV ein, da die Teilnehmerzahl bei Gottesdiensten beschränkt ist, Abstand gehalten werden muss und Maskenpflicht besteht.

Mit § 7 (Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes) wird das Grundrecht nach Art. 113 BV eingeschränkt.

§ 12 Abs. 1 der 11. BaylfSMV stellt ein Berufsverbot für den Popularkläger zu 2 dar und die massivste Einschränkung in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 101 BV.

Die Kontaktbeschränkungen nach § 4 verletzen die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 101 BV.

Die weitergehende Maskenpflicht und das Alkoholverbot in § 24 der 11. BaylfSMV verletzen die allgemeine Handlungsfreiheit der Popularkläger nach Art. 101 BV.

4.2. Verletzung von Grundrechten anderer

Aufgrund des besonderen Charakters des Popularklageverfahrens ist es **nicht erforder-lich**, dass die **Verletzung eigener Grundrechte** geltend gemacht wird.

Folgende Grundrechtsverletzungen werden darüber hinaus geltend gemacht:

Die Auflage in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BaylfSMV, wonach eine Befreiung von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest glaubhaft gemacht werden muss, auf dem die Diagnose angegeben sein muss, stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen nach Art. 100 iVm Art. 101 BV.

Die Auflagen nach § 9 der 11. BaylfSMV stellen für Betreiber von Pflege- und Altenheimen eine Verletzung für deren Berufsausübungsfreiheit und unternehmerischen Betätigungsfreiheit nach Art. 101 BV dar. Darüber hinaus stellt dies auch einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 101 BV für die Bewohner von Alten- und Pflegeheimen und von deren Angehörigen dar.

Die Schließung von Gastronomie mit Ausnahme des Abholservices mit §13 stellt für Betreiber von Gaststätten eine Verletzung von deren Berufsausübungsfreiheit und deren unternehmerische Betätigungsfreiheit nach Art. 101 BV dar.

Die Untersagung des Betriebs nahezu sämtlicher Freizeiteinrichtungen mit § 11 stellt eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit und unternehmerischen Betätigungsfreiheit aus Art. 101 BV der Betreiber von Freizeiteinrichtungen dar.

Ahnliches gilt für die Veranstalter von Tagungen, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen, die nach § 15 untersagt sind. Auch hierin ist eine Verletzung von Art. 101 BV der Veranstalter zu sehen.

Die Auflagen nach § 16 für betriebliche Unterkünfte stellen einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und unternehmerische Betätigungsfreiheit nach Art. 101 BV für entsprechende Unternehmer und Landwirte dar.

Die Einschränkung der Beherbergung nach § 14 der 11. BaylfSMV auf notwendige berufliche und geschäftliche Zwecke stellt einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit und unternehmerische Betätigungsfreiheit nach Art. 101 BV für die Betreiber von Hotels, Beherbergungsstätten, Schullandheimen, Jugendherbergen und Campingplätzen dar.

§ 17 (Prüfungswesen), § 18 (Schulen) und § 20 (Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen) stellen Gebote zum Maskentragen und Abstandhalten für Schüler auf. Damit wird die allgemeine Handlungsfreiheit von Schülern nach Art. 101 BV verletzt, die im Rahmen der Notbetreuung überhaupt am Unterricht teilnehmen. Die Kita- und Schulschließungen nach §§ 18 und 19 der 11. BaylfSMV verletzen das Teilhaberecht von Kindern und Jugendlichen nach Art. 128 Abs. 1 BV, wonach jeder Bewohner Bayerns einen Anspruch hat, seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

§ 19 (Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) schränkt die Berufsausübungsfreiheit und unternehmerische Betätigungsfreiheit nach Art. 101 BV für Betreiber von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegeeinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten ein.

Die Regelung in § 21, wonach kein Präsenzunterricht an den Hochschulen stattfindet, stellt eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit nach Art. 108 BV dar.

Die Schließung von Bibliotheken und Archiven nach § 22 stellt eine Verletzung der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 101 BV von Bibliothekaren und Archivaren dar.

Die Schließung von Kulturstätten in § 23 stellt eine Verletzung der Kunstfreiheit nach Art. 108 BV dar, soweit Theater, Oper, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und ähnliche Einrichtungen betroffen sind. Für die Betreiber von Kulturstätten liegt mit § 23 zusätzlich eine Verletzung von deren Berufsausübungsfreiheit und unternehmerischer Betätigungsfreiheit nach Art. 101 BV vor.

5. Sonstige Sachentscheidungsvoraussetzungen

Eine Frist ist nicht zu beachten. Es ist lediglich nach Art. 14 Abs. 1 VfGHG ein schriftlicher Antrag erforderlich, dem hiermit genügt wird.

II. Begründetheit der Popularklage

Die Popularklage ist begründet, da die Vorschriften § 1 bis einschließlich § 24 der 11. BaylfSMV die Grundrechte aus Art. 100, 101, 102, 107, 108, 109 und 113 BV verletzen. Unabhängig von der in den jeweiligen Grundrechten vorgesehenen Schranke sind sämtliche Grundrechtseingriffe in Art. 100, 101, 102, 107, 108, 109 und 113 BV wegen des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gerechtfertigt. Ferner verletzen die Schul- und Kita-Schließungen nach §§ 18, 19 der 11. BaylfSMV verletzten das Grundrecht auf Teilhabe nach Art. 128 Abs. 1 BV. § 1 bis § 24 der 11. BaylfSMV schränken damit die Grund-rechte nach Art. 100, 101, 102, 107, 108, 109 und 113 BV verfasungswidrig ein, verstoßen gegen Art. 128 Abs. 1 BV und sind damit nach Art. 98 S. 4 BV vom Verfassungsgerichtshof für nichtig zu erklären.

Bei § 27 bis § 29 der 11. BaylfSMV handelt es sich um Schlussvorschriften, die ohne die vorausgehenden Vorschriften nach § 1 bis § 24 keine eigene Bedeutung haben können. Bei § 25 und § 26 der 11. BaylfSMV handelt es sich um Möglichkeiten erleichternde Abweichungen von und weitergehende Anordnungen zu den Bestimmungen in der Verordnung zu erlassen. § 25 und § 26 haben damit auch ohne die vorausgehenden Vorschriften

von § 1 bis § 24 keine eigenständige Bedeutung. Folglich hat der Verfassungsgerichtshof die komplette 11. BaylfSMV nach Art. 98 S. 4 BV für nichtig zu erklären

Soweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz missachtet wird, liegt darin zugleich auch ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV.

Zudem ist das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BV auch deshalb verletzt, da die Bayerische Staatsregierung, insbesondere der Verordnungsgeber, das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, keine Behördenakte für die 6. BaylfSMV geführt hat. Die 11. BaylfSMV baut als Folgeverordnung auf der 11. BaylfSMV auf. Eine für die 11. BaylfSMV veröffentlichte Begründung mit BayMBI. 2020 Nr. 738 offenbart gravierende wissenschaftliche Fehleinschätzungen und Fehlannahmen durch die Regierung. Die von der Regierung gelieferte Begründung offenbart, dass die ergriffenen Maßnahmen unverhältnismäßig sind.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt im Einzelnen, dass

- der vom Staat verfolgte Zweck als solcher verfolgt werden darf,
- das vom Staat eingesetzte Mittel als solches eingesetzt werden darf,
- der Einsatz des Mittels zur Erreichung des Zwecks geeignet ist,
- der Einsatz des Mittels zur Erreichung des Zwecks notwendig (erforderlich) ist.

Zudem verlangt die Rechtsprechung darüberhinausgehend eine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit).

1. Maßnahmen wie Lockdown, Abstand halten, Ausgangsbeschränkung und Maskentragen sind nicht geeignet

Sämtliche Regelungen in den § 1 bis § 24, die einen Lockdown vorsehen (bspw. Betriebsuntersagung und Schulschließung), die Ausgangsbeschränkung nach § 2, die nächtliche Ausgangssperre nach § 3, die Kontaktbeschränkung nach § 4, das Abstandhalten und das Maskentragen, sind an sich nicht geeignet, die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen, da sie nicht wirksam sind.

1.1. Kein Effekt der Maßnahmen auf Infektionsgeschehen

Wie die **Metastudie des National Bureau of Economic Research** zeigte, hatten nicht-pharmazeutische Interventionen wie Lockdown und Abstandhalten (social distancing) keinen Effekt auf das Infektionsgeschehen der COVID-19-Pandemie.

Auch eine **neuere Studie aus England** zeigte auf, dass der Lockdown in England, Wales und Schottland **nicht notwendig** war, da er zu einem Zeitpunkt erfolgte, als das Infektionsgeschehen bereits rückläufig war.

Prof. Dr. Kuhbandner wertet in seinem wissenschaftlichen Aufsatz vom 18.12.2020 weitere **drei Studien** aus, bei denen die Gegebenheiten in mehreren Ländern (mindestens 50) berücksichtigt worden sind. Diese Studien sind jeweils Beweis angeführt. Nach diesen Studien gibt es **keinen wissenschaftlichen Beleg für die Wirksamkeit eines Lockdowns**.

Die Studie aus dem Imperial College, die im Juni 2020 in Nature erschien und zu dem Ergebnis kam, der Lockdown habe bis zu 3,1 Mio. Menschenleben gerettet (Seth

Flaxmanet al in Nature584, 257–261. doi: 10.1038/s41586-020-2405-7), **leidet an primitiven Fehlern**, die Prof. Dr. Stefan Homburg und Prof. Dr. Christof Kuhbandner in einem Beitrag in Frontiers in Medicine vom 5. November 2020 herausgearbeitet haben (https://doi.org/10.3389/fmed.2020.580361).

Durch die Grafiken zum R-Wert konnte belegt werden, dass weder der erste Lockdown noch der zweite Teil-Lockdown einen Effekt auf den R-Wert hatten. Vielmehr war der R-Wert jeweils bereits vor dem Lockdown unter 1 oder nahe bei 1. Zum gleichen Ergebnis kommt eine Analyse der Professoren Dr. Göran Kauermann und Dr. Helmut Küchenhoff vom Institut für Statistik der LMU München in ihrem CoDAG Bericht Nr. 4 vom 11.12.2020, wonach es keinen deutlichen Rückgang der Pandemie nach dem Lockdown gab. Seit der 3. Oktoberwoche gibt es insgesamt einen stabilen Verlauf.

Im September und Oktober 2020 war die Politik noch selbst der Ansicht, dass eine Schließung von Einzelhandel, Friseur und Schulen/Kindergärten nicht notwendig war. Welche Erkenntnisse nun diesem Sinneswandel der Politik zugrunde liegen, wird nicht offengelegt.

1.2. Keine Hinweise für Wirksamkeit der Maske in der Öffentlichkeit

Laut Prof. Dr. Ines Kappstein (Fachärztin für Mikrobiologie, Virologie, Infektionsepidemiologie, Hygiene und Umweltmedizin), in ihrem im August 2020 im Fachverlag Thieme veröffentlichten wissenschaftlichen Aufsatz gibt es keine Hinweise für die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes in der Öffentlichkeit.

Dabei hat sich Prof. Kappstein auch intensiv mit den vom RKI für die Wirksamkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung angeführten Publikationen beschäftigt und kommt zum Ergebnis, dass die vom RKI angeführten Publikationen eine Wirksamkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung

Weitere 38 Studien zeigen auf, dass <u>wissenschaftlich</u> <u>nicht</u> belegt ist, dass ein Mund-Nasen-Schutz vor Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus schützt.

Approbierte Ärzte von Ärzte für Aufklärung haben weit über 40 Studien zur Wirksamkeit von Masken gesichtet und geprüft. Dabei zeigte sich, dass weit über 40 Studien gegen eine Wirksamkeit von Masken sprechen, während lediglich eine Studie zu einer Wirksamkeit von Masken kommt. Die **Studienlage spricht danach erdrückend gegen die Wirksamkeit von Masken.** Soweit in den Leitmedien oft das Bild vermittelt wurde, es gebe zahlreiche Studien, die für eine Wirksamkeit von Masken sprechen, ist dies unzutreffend. In Wahrheit hielten nicht wenige Studien, die sich für eine Wirksamkeit aussprachen, einem Review nicht stand und wurden aufgrund von Mängeln dann zurückgezogen. Über den Rückzug oder die Fehlerhaftigkeit dieser Studien wurden in den Leitmedien aber nicht berichtet. So verhielt es sich mit der Metatstudie der WHO zur Wirksamkeit von Masken, die im Juni 2020 im Lancet veröffentlicht wurde. In einem Peer Review im September 2020 wurden ernsthafte Fehler bei der WHO Studie festgestellt und ein Rückzug der Studie gefordert.

Beweis: WHO Mask Study Seriously Flawed; Quelle: https://swprs.org/who-mask-study-seriously-flawed/; Peer Review im Original: http://www.economicsfaq.com/retract-the-

<u>lancets-and-who-funded-published-study-on-mask-wearing-criticism-of-physical-distan-cing-face-masks-and-eye-protection-to-prevent-person-to-person-transmissi/</u>

Daran anschließend brachte ein Diskussionspapier der Sächsischen Staatskanzlei vom 24.10.2020 zum Ausdruck, dass die **Maskenpflicht Symbolpolitik** ist. Der Medizinprofessors und Chairman of the Royal College of Physicians and Surgeons Ottawa, Canada, Dr. **Roger Hodgkinson** erklärte im Rahmen einer Parlamentsanhörung, dass **Masken völlig nutzlos** sind und ein Nutzen nicht belegt sei.

1.3. Maßnahmen betreffend Kinder und Jugendliche ungeeignet wegen fehlender Ansteckungsgefahr

Schließlich sind gerade die Regelungen in §§ 17, 18, 19 und 20 (soweit Minderjährige betroffen) der 11. BaylfSMV nicht geeignet, um die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen. Von Kindern und Jugendlichen geht ausweislich der unter A.VI. aufgeführten Studien kaum eine Ansteckungsgefahr aus. Kinder sind keine Treiber der COVID-19-Pandemie, sondern eher Bremsklötze.

Aufgrund dieser Studienlage sind die gegenüber Kindern und Jugendlichen ergriffenen Maßnahmen wie Schul- und Kita-Schließungen, Maskentragen und Abstandhalten nicht geeignet, die COVID-19 Pandemie zu bekämpfen. Im Gegenteil es wären nach dieser Studienlage gegenüber Kindern und Jugendlichen überhaupt keine Maßnahmen zu ergreifen.

1.4. Maßnahmen gegenüber asymptomatischen Menschen ungeeignet wegen fehlender Ansteckungsgefahr

Eine Studie, die die Ergebnisse eines massiven COVID-19-Tests in China analysierte, die fast alle Einwohner der Stadt Wuhan einschloss, hat **keinen Beweis dafür gefunden**, dass **asymptomatische positive Corona-Fälle die Krankheit weiterverbreiten**. Die Analyse, die in der wissenschaftlichen Zeitschrift *Nature* veröffentlicht wurde, befasste sich mit den Ergebnissen eines Massentests, der zwischen Mai und Juni in Wuhan stattfand, also der Stadt, in der Ende 2019 die ersten Fälle des neuartigen Coronavirus entdeckt wurden. Die Autoren stellten die **Theorie** auf, dass die Einwohner von Wuhan, die nach der strikten Abriegelung der Stadt immer noch positiv auf das Virus getestet wurden, eine "geringe Menge an Viruslasten" aufwiesen und deshalb nicht in der Lage seien, die Krankheit auf andere Menschen zu übertragen.

Die von Prof. Drosten angeführten Belege für eine asymptomatische Übertragung erwiesen sich bei näherem Hinsehen als nicht stichhaltig. So wies die von Prof. Drosten angeführte Frau aus Wuhan – entgegen der ursprünglichen Annahme – sehr wohl Symptome auf. Die genaueren Ausführungen insoweit sind dem Abmahnschreiben von Rechtsanwalt Fuellmich an Prof. Drosten vom 15.12.2020 zu entnehmen (Anlage **K 2A**).

2. Maßnahmen nicht erforderlich, da mildere Mittel zur Verfügung stehen

Bereits **Dr. Nabarro von der WHO** sprach sich **gegen die Verhängung eines Lockdowns** aus. Daraus ist erkennbar, dass die Lockdowns gegen die Empfehlung der WHO sind.

Auch ein Positionspapier von Ärzteverbänden (Hausärzte, Fachärzte, Allgemeinmediziner, Laborärzte, Zahnärzte und Vertragsärzte) und Wissenschaftlern vom

28.10.2020 sprach sich gegen die Verhängung eines Lockdowns aus. Als milderes Mittel schlug das Positionspapier ein neues bundesweit **einheitliches Ampelsystem** vor. Anhand dieses auf mehreren Kennziffern beruhenden Instrumentes würde sich auf Bundesund Kreisebene die aktuelle Lage auf einen Blick erkennen lassen. So könne frühzeitig auf eine Überlastung des Gesundheitswesens hingewiesen werden.

Im Fazit der Experten heißt es: "Wir setzen auf Gebote anstelle von Verboten, auf Eigenverantwortung anstelle von Bevormundung." Verbote oder Bevormundung hätten "eine kurze Halbwertszeit".

Schließlich gibt es nach den Unterzeichnern der **Great Barrington Declaration** die Möglichkeit, dass die Risikogruppen besonders geschützt werden, <u>die Nicht-Risikogruppen</u> <u>aber sofort zu einem normalen Leben zurückkehren</u>. Einfache Hygienemaßnahmen wie Händewaschen und der Aufenthalt zu Hause im Krankheitsfall sollten von allen praktiziert werden, um den Schwellenwert für die Herdenimmunität zu senken.

Schulen und Universitäten sollten für den Präsenzunterricht geöffnet sein. Außerschulische Aktivitäten, wie z. B. Sport, sollten wieder aufgenommen werden. Junge Erwachsene mit geringem Risiko sollten normal und nicht von zu Hause ausarbeiten. Restaurants und andere Geschäfte sollten öffnen können. Kunst, Musik, Sport und andere kulturelle Aktivitäten sollten wieder aufgenommen werden. Menschen, die stärker gefährdet sind, können teilnehmen, wenn sie dies wünschen, während die Gesellschaft als Ganzes den Schutz genießt, der den Schwachen durch diejenigen gewährt wird, die Herdenimmunität aufgebaut haben.

Der besondere Schutz der Risikogruppen soll nur für die Dauer bis zur Erreichung einer Herdenimmunität sein. Die Great Barrington Declaration wurde von führenden Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Epidemiologie von den drei führenden Eliteuniversitäten (Harvard, Stanford, Oxford) initiiert und auch von hochkarätigen Wissenschaftlern, darunter ein Nobelpreisträger, unterschrieben. Diese hochkarätige Erklärung kann von der Politik nicht übergangen werden.

Die Staatsregierung muss sich mit dieser Alternative auseinandersetzen und begründen, warum der Vorschlag von führenden Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Epidemiologie abgelehnt wird.

Nach der Great Barrington Declaration sind sämtliche Maßnahmen gegenüber der Nicht-Riskogruppe **nicht erforderlich**, da die Nicht-Risiko-Gruppe zum normalen Leben zurückkehren soll. Somit sind alle Regelungen nach § 1 bis § 24 der 11. BaylfSMV nicht erforderlich, da die Möglichkeit besteht, dass die Nicht-Risiko-Gruppe zum normalen Leben zurückkehrt. Aber auch der Risikogruppe wird eine Teilnahme am normalen Leben ermöglicht, soweit die Risikogruppe dies wünscht.

Ein milderes Mittel besteht auch darin, die Krankenhauskapazitäten auszubauen und insbesondere die seit Juli 2020 abgebauten über 6000 Intensivbetten wiederaufzubauen. Die Gesundheitsfürsorge und die Schaffung entsprechender Kapazitäten obliegt dem Staat. Der Abbau von 6000 Intensivbetten seit Juli 2020 stellt ein Verschulden der Regierung dar, die auf keinen Fall den Bürgern angelastet werden darf. Es ist besonders fahrlässig im Rahmen der COVID-19-Pandemie und angesichts der bekannten Zunahme von Atemwegserkrankungen über die Herbst-/ und Wintermonate, dass die Regierung hier nicht vorgesorgt hat und entsprechende Kapazitäten erhalten bzw. ausgebaut hat. Stattdessen hat die Regierung mit einem Abbau von über 6000 Intensivbetten seit Juli 2020 zu einer Verschlimmerung der Lage beigetragen.

3. Keine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

- 3.1. Die Staatsregierung bzw. der Verordnungsgeber überschätzt die von der COVID-19- Pandemie ausgehende Gefahr, da eine Überlastung des Gesundheitssystems oder ein Zusammenbruch des Gesundheitssystems nicht droht.
- 3.1.1. Zwischenzeitlich wurde von der WHO bestätigt, dass COVID-19 eine Infektionssterblichkeit von 0,23% hat. Damit bestätigt auch die WHO, dass die Infektionssterblichkeit von COVID-19 weitaus geringer ist als bisher angenommen. Eine neuere Publikation von dem weltweit führenden Epidemiologen Prof. Dr. John Ioannidis von der Stanford University hat die Infektionssterblichkeit auf 0,15 bis 0,2% erniedrigt.
- 3.1.2. Wissenschaftler der Uni Essen stellten fest, dass in den Monaten März bis Mai 2020 keine Übersterblichkeit, sondern Untersterblichkeit gegeben war. Im Vergleich zu den Vorjahren ergibt sich derzeit nur eine minimale Übersterblichkeit. Verglichen mit dem Jahr 2018 sind jedoch im Zeitraum von 1. Januar bis 1. November 10.000 Menschen mehr gestorben als 2020. Prof. Dr. Göran Kauermann und Prof. Dr. Helmut Küchenhoff von der LMU München stellten in ihrem CoDAG-Bericht Nr. 4 vom 11.12.2020 keine ausgeprägte Übersterblichkeit fest.
- 3.1.3. Während der sog. "1. Welle" kam es zu keiner Überlastung des Gesundheitssystems. Im Gegenteil Kliniken und Ärzte haben während der Coronavirus-Pandemie für rund 410.000 Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet. Eine Klinikstudie der Initiative Qualitätsmedizin (IQM), an der 421 Kliniken teilnahmen, kam sogar zu dem Ergebnis, dass im ersten Halbjahr den 2019 mehr Menschen beatmet wurden als 2020. Die neuere Klinikstudie von IQM, an der 272 Kliniken teilnahmen, umfasste den Zeitraum der ersten 10 Monate. Das Ergebnis war, dass 2020 weniger Patienten im Krankenhaus behandelt wurden als 2019. Auch die Gesamtzahl der SARI-Fälle, Intensivfälle und Beatmungsfälle war im Untersuchungszeitraum nicht höher als 2019.
- 3.1.4. Laut "Grippe-Web" gibt es in diesem Jahr im Vergleich zu den Vorjahren nicht mehr Atemwegserkrankungen, sondern weniger.
- 3.1.5. Die Krankenhausbelegung ist trotz COVID-19-Pandemie nicht anders als in anderen Jahren. Ein Vergleich mit der Belegung im Jahr 2018 zeigt, dass derzeit keine signifikante Mehrbelegung gegeben ist. Im Jahr 2018 waren jedoch in den Frühjahrsmonaten deutlich mehr Menschen auf Intensivstation gelegen als 2020.
- 3.1.6. Zwar stieg zuletzt die Anzahl der COVID-19-Patienten auf Intensivstation. Jedoch blieb die Gesamtbelegung der Intensivbetten gleich. Seit Juli 2020 ist die Belegung der Intensivbetten auf gleichbleibendem Niveau. Würde tatsächlich von der COVID-19-Pandemie eine Gefahr für das Gesundheitswesen in Deutschland ausgehen, müsste es auch insgesamt zu einem Anstieg der Intensivbettenbelegung kommen. Der alleinige Anstieg von COVID-19-

Patienten auf Intensivstation bei gleichbleibender Gesamtbelegung ist darauf zurückzuführen, dass Patienten mit einer eindeutig anderen Diagnose wie Herzinfarkt und Schlaganfall bei einem positiven PCR-Test umgewidmet werden in COVID-19-Patienten.

- 3.1.7. Bei Kliniken und Intensivbetten bestehen noch freie Kapazitäten. 19 % der Intensivbetten sind frei, 35 % der Kliniken verfügen über freie Kapazitäten.
- 3.1.8. Eine Doppelbelastung der Kliniken durch gleichzeitiges Auftreten von SARS-CoV-2 mit Influenza droht nicht. Dieses Jahr tritt die Grippe (Influenza) kaum in Erscheinung. In den Vorjahren kam es während der Grippesaison in manchen Regionen zu einer Überlastung der Krankenhäuser, ohne dass weitergehende Maßnahmen von der Regierung ergriffen worden wären.
- 3.1.9. Bei Betrachtung der wöchentlichen und auch täglichen Sterbezahlen in ganz Deutschland fallen die COVID-19-Sterbefälle nicht signifikant ins Gewicht. Die täglich gemeldeten COVID-19-Todesfälle sind nichtzutreffend, da es zu Meldeverzügen kommt und keine Unterscheidung vorgenommen wird, ob der Tod an oder mit COVID 19 eintrat. Die COVID-19-Sterbefälle werden künstlich derart nach oben frisiert, dass bereits verstorbene Heimbewohner, die bereits negativ auf COVID-19 getestet wurden, im Rahmen der Leichenschau erneut auf COVID-19 getestet werden sollen.
- 3.1.10. Positiv wurde nicht berücksichtigt, dass Teile der Bevölkerung nach der Erkenntnis von mehreren Studien bereits immun sind gegen SARS-CoV-2, sodass für einen Teil der Bevölkerung auch eine Infizierung keine Gefahr darstellt.
- 3.2. Unzuverlässigkeit des PCR-Tests und mangelnde Aussagekraft des 7-Tage-Inzidenz-Werts

Die Staatsregierung stützt ihr Handeln auf einen **7-Tage-Inzidenz-Wert**. Dabei wird jeder **positive PCR-Test gleichgesetzt** mit **einem Infizierten** und **COVID-19-Erkrankten**. Diese Annahme ist in **mehreren Punkten falsch**.

3.2.1. Der PCR-Test allein ist nicht geeignet, eine Infektion nachzuweisen und auch für eine Diagnose ungeeignet.

Derzeit wird ein positiver PCR-Test gleichgesetzt mit einer Infektion und weitere für die Feststellung einer Infektion erforderliche Untersuchungen im Sinne von § 2 IfSG unterbleiben. Insbesondere erfolgen derzeit keine dahingehenden Untersuchungen durch die Gesundheitsämter, ob ein vermehrungsfähiges Agens nach § 2 Nr. 1 IfSG gegeben ist. Es wird fälschlicherweise ein positiver PCR-Test gleichgesetzt mit dem Vorliegen einer Infektion bzw. Infektiosität eines Menschen.

Der Biochemiker und Nobelpreisträger Kary Mullis hatte den PCR-Test im Jahr 1983 entwickelt, um DNA-Sequenzen in vitro zu vervielfältigen. Sein Test, so Mullis, sei für diagnostische Zwecke nicht geeignet. Wie die Biologin Prof. Ulrike Kämmerer, die Immunologin und Virologin Prof. Dolores Cahill, der Immunologe Prof. Pierre Capel und der Mikrobiologe Clemens Arvay im Corona-Ausschuss übereinstimmend erklärten,

kann <u>mit dem Test auch heutzutage nicht festgestellt werden, ob eine aktive Virusinfektion vorliegt.</u>

(Kurzbericht: Corona-Ausschuss Anlage K 1).

Ferner gab der Professor für Immunologie der Universität Bern, Beda Stadler, in einem Interview an: "Ich kenne keinen Wissenschaftler auf dieser Welt, der den PCR-Test als Infektionsnachweis gelten lassen würde." (Artikel bei linth24 vom 21.09.2020; https://www.linth24.ch/articles/27244-die-meisten-sind-gegen-das-virus-sowieso-im-mun).

Schließlich gab die **Berliner Senat** auf eine Anfrage des Abgeordneten Marcel Luthe an, dass PCR-Tests eigentlich nicht in der Lage sind, eine Infektion im Sinne des Infektionsschutzgesetzes festzustellen. (Berliner Zeitung vom 07.11.2020: https://www.berliner-zeitung.de/news/anfrage-an-berliner-senat-weckt-zweifel-an-aussagekraft-von-pcr-test-li.117128).

Auch die **Packungsbeilage eines PCR-Tests** legt offen, dass ein positiver PCR-Test nicht geeignet ist, eine akute Infektion nachzuweisen.

Selbst **Prof. Drosten** sprach sich in einem Interview mit der Wirtschaftswoche im Jahr 2014 dafür aus, einen symptomlosen Menschen mit positivem PCR-Test nicht als krank oder infiziert zu werten.

Das Berufungsgericht in der portugiesischen Hauptstadt Lissabon stellte am 11.11.2020 die mangelnde Zuverlässigkeit des PCR-Tests fest. Im konkreten Fall ging es um eine Entscheidung der regionalen Gesundheitsbehörden über die Quarantäne von vier Menschen, die ein Gericht der unteren Instanz aufgehoben hatte. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung bestätigt und die Quarantäne für unrechtmäßig erklärt. Von den vieren war eine Person mit einem PCR-Test positiv auf Covid getestet worden, die anderen wurden als so genannte Kontaktpersonen ersten Grades in Quarantäne geschickt.

Das Gericht führte zudem laut noch einige grundlegende Überlegungen zu den PCR-Tests aus: "Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren wissenschaftlichen Beweise ist dieser Test an und für sich nicht in der Lage, zweifelsfrei festzustellen, ob die Positivität tatsächlich einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus entspricht, und zwar aus mehreren Gründen, von denen zwei von vorrangiger Bedeutung sind: Die Zuverlässigkeit des Tests hängt von der Anzahl der verwendeten Zyklen sowie von der vorhandenen Viruslast ab." Das Gericht geht davon aus, dass "wenn eine Person durch den PCR-Test als positiv getestet wird, wenn ein Schwellenwert von 35 Zyklen oder höher verwendet wird (wie es in den meisten Labors in Europa und den USA die Regel ist), die Wahrscheinlichkeit, dass diese Person infiziert ist, weniger als drei Prozent beträgt und die Wahrscheinlichkeit, dass das Ergebnis ein falsch positives ist, 97 Prozent beträgt". Weiter führt das Gericht aus, dass der Schwellenwert für die Zyklen, der für die derzeit in Portugal durchgeführten PCR-Tests verwendet wird. unbekannt ist.

Des Weiteren bestätigte **Prof. Stephen Bustin**, einer der weltweit führenden Experten im Bereich der PCR, dass **unter bestimmten Bedingungen jeder positiv auf SARS-CoV-2 testen kann**.

Dr. Mike Yeadon, Experte für Biochemie, Toxikologie und respiratorische Pharmakologie, war viele Jahre Vizepräsident und leitender Direktor der Abteilung Forschung und Entwicklung des US-Pharmaunternehmens Pfizer in Sandwich, Großbritannien, bevor er 2011 sein eigenes Biotech-Unternehmen Ziarco gründete.

Yeadon bekräftigte nun erneut, dass der PCR-Test alleine nichts über eine Infektion aussage, ebenso der Prof. Dr. Roger Hodgkinson aus Kanada.

Dass ein PCR-Test alleine keine Infektion nachweist bekräftigen auch folgende Wissenschaftler:

- Dr. Claier Craig, Pathologin und Expertin für diagnostisches Testen
- Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, Facharzt für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- Prof. DDr. Martin Haditsch, Facharzt für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sowie Facharzt für Infektiologie und Tropenmedizin

Prof. Dr. med. René Gottschalk und Prof. Dr. med. Ursel Heudorf äußerten sich dahingehend, dass der PCR-Test Genabschnitte von SARS-CoV-2 detektiert und **nichts dar-über aussage**, ob es sich um **infektionsfähige Viren** oder um Virusreste nach durchgemachter Infektion handelt.

Im aktuellen Ärzteblatt ist ein Brief des Arztes **Dr. Hans Jürgen Scheurle** abgedruckt. Dr. Scheurle weist daraufhin, dass PCR-Tests weder etwas darüber aussagen, ob ein Mensch krank noch ob er infektiös ist, d. h. andere mit COVID-19 anstecken kann. Sie stützten allein die Diagnostik bei bereits bestehender Erkrankung. Da ein **positiver Test weder gleich Infektion noch gleich Erkrankung** ist, müsste es in den Medien "positiv PCR-Getestete" heißen. Laienpresse und Politiker setzten positive PCR-Tests mit Infektion oder Krankheit gleich.

In gleicher Weise äußerte sich der lange Jahre in der Forschung bei Bayer tätige Chemiker Dr. Hauke Fürstenwerth.

3.2.2. Entscheidend für die Aussagekraft ist auch die Anzahl der verwendeten Zyklen

Zu diesem Ergebnis kam bereits das oben zitierte Berufungsgericht in Lissabon. Nach Ansicht der Bayerische Landesärztekammer sind PCR-Tests, die **mehr als 35 Zyklen fahren nicht aussagekräftig,** da der Patient laut führenden Virologen in der Regel dann eine geringe Viruslast in sich trägt, die mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vermehrungsfähig ist.

Derzeit werden unterschiedliche Tests verwendet, eine Standardisierung ist nicht gegeben. Darunter befinden sich auf Tests, die **mehr als 35 Zyklen fahren**. Zudem ist der am Anfang fast ausschließlich verwendete **PCR-Test von Prof. Drosten auf 45 Zyklen** eingestellt.

3.2.3. Gravierende wissenschaftliche Fehler beim PCR-Test von Prof. Drosten

Eine Studie vom 27.11.2020 von 22 internationalen Wissenschaftlern zum PCR-Test von Christian Drosten deckte 10 gravierende wissenschaftliche Fehler auf und kam zu folgendem Fazit: "Die Entscheidung darüber, welche Testprotokolle veröffentlicht und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, liegt ganz in den Händen von Eurosurveillance. Eine Entscheidung, die im Corman-Drosten-Papier offensichtlichen

Fehler anzuerkennen, hat den Vorteil, die menschlichen Kosten und das Leiden für die Zukunft stark zu minimieren.

Ist es nicht im besten Interesse von Eurosurveillance, dieses Papier zurückzuziehen? Unsere Schlussfolgerung ist klar. Angesichts all der enormen Designfehler und Irrtümer des PCR-Protokolls, die hier beschrieben werden, kommen wir zu dem Schluss: Im Rahmen der wissenschaftlichen Integrität und Verantwortung gibt es keine große Wahl mehr."

Gerade zu Beginn der COVID-19-Pandemie wurde fast ausschließlich der PCR-Test von Prof. Drosten verwendet. Dieser PCR-Test wird auch immer noch verwendet.

3.2.4. Darüber hinaus gab es zuletzt auch hohe Fehlerquoten.

So waren in einem großen bayerischen Labor von 60 positiven Tests lediglich 2 richtig positiv, dagegen 58 falsch positiv.

Auch bei Profifußballern stellte sich durch eine Nachtestung die Fehlerhaftigkeit des zunächst gemachten positiven PCR-Tests heraus. Nach Dr. Mike Yeadon sind seit Mai 2020 **90** % der positiven PCR-Tests **falsch positiv**.

3.2.5. Mangelnde Aussagekraft des 7-Tage-Inzidenz-Wert wegen Entkoppelung der "Fallzahlen" und erheblichem Proben-Rückstau

Dass die Zahlen der positiven PCR-Testungen, genannt auch "Fallzahlen" keine große Aussagekraft besitzen wird auch dadurch belegt, dass die "Fallzahlen" keinerlei Bezug mehr aufweisen zu den Hospitalisierungen und COVID-19-Todesfällen. Die "Fallzahlen" sind entkoppelt von den Hospitalisierungen und COVID-19-Todesfällen.

Zuletzt äußerte sich auch **Prof. Matthias Schrappe** in einem ZDF-Interview am 23.11.2020 dahingehend, dass diese täglich erhobenen Infektionszahlen vom Nebel nicht weit entfernt seien und diese Zahlen nicht das Papier wert seien, auf dem sie stehen.

Beweis: Zahlen des RKI sind "nichts wert"; Quelle: https://www.zdf.de/nachrichten/zdf-heute-live/videos/schrappe-corona-kritik-video-100.html

Umso erstaunlicher ist, dass die Staatsregierung hier ausschließlich auf diese sogenannten "Fallzahlen" abstellt.

Hinzu kommt, dass aufgrund der derzeit wöchentlich weit über eine Million durchgeführten PCR-Tests ein **erheblicher Rückstau von Proben** besteht, die noch nicht ausgewertet werden konnten. Diesen Rückstau räumt das RKI in ihren Lageberichten unumwunden ein. Es ist **nicht bekannt**, wie die **Ergebnisse der rückgestauten Proben** im Rahmen der 7-Tage-Inzidenz **erfasst** werden. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Tag der Meldung der positiven Probe diese Eingang in den 7-Tage-Inzidenz-Wert findet. Dabei kommt es aber zu einer Verfälschung, da eine bereits vor drei Wochen entnommene Probe nun tagesaktuell als "neuer Fall" erfasst wird.

3.3. Gesundheitliche Risiken durch Masken bei Abwägung nicht berücksichtigt

Im Rahmen des Abwägungsprozesses hat der Verordnungsgeber nicht berücksichtigt, dass das längeres Tragen von Masken gesundheitliche Risiken für die Menschen mit sich bringt.

Eine 2020 von Chandrasekarang und Fernandez durchgeführte Studie befasste sich mit den negativen Auswirkungen des Masketragens. Neben einem falschen Gefühl von Sicherheit sind dies vor allem physische Folgen, wie dass das Lungenkreislauf,- und Immunsystem durch Gesichtsmasken bei körperlicher Aktivität stark belastet werden können, da u.a. der CO2-Austausch reduziert wird. Als Folge einer Hyperkapnie kann es u.a. zu einer Überlastung des Herzens und zur metabolische Azidose kommen.

Eine Dissertation von Ulrike Butz aus dem Jahr 2005 zur Rückatmung von CO2 bei Verwendung von OP-Masken als hygienischer Mundschutz an medizinischem Personal zeigte eine verstärkte Rückatmung von Kohlendioxid und einen signifikanten Anstieg von CO2 im Blut auf. Da Hyperkapnie verschiedene Hirnfunktionen einschränken kann, soll diese Studie Hersteller von chirurgischen Operationsmasken aufrufen, Filtermaterialien mit höherer Permeabilität für Kohlendioxid zu verwenden. Dies sollte dazu führen, dass eine verminderte Akkumulation und Rückatmung von Kohlendioxid bei medizinischem Fachpersonal gewährleistet wird. Solange muss der Einsatzbereich der OP-Masken kritisch diskutiert und definiert werden, um unnötige Tragezeiten zu vermeiden.

Eine von der Dipl.-Psychologin Daniela Prousa im Juni/Juli 2020 durchgeführte Studie zeigte in der Zusammenfassung eine **massive psychische Belastung** von Menschen unter den aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen, mit, davon abhängig, überwiegend vielen psychovegetativen Stressreaktionen beim Tragen des MNS, die wiederum signifikant den Grad der oft deutlichen Nachwirkungen bedingen.

Dass Masken gesundheitliche Risiken mit sich bringen, ist bereits aus dem **Arbeitsschutz bekannt.** Bei Erwachsenen gibt es klare Regeln zum Tragen von Atemschutzmasken. Bei einem gewissen Atemwiderstand oder Gewicht muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV – G26 - angeboten oder verpflichtend durchgeführt werden. Dies ist von den Berufsgenossenschaften in der BGR 190 vorgeschrieben. Weitere Regelungen finden sich u.a. in den DGUV Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen, in der DGUV 112-190 und in der AMR 14.2.

Der Grund hierfür ist, dass das Tragen von Atemschutz eine erhöhte körperliche Belastung bedeutet und es zu körperlichen Schäden kommen kann.

Jedoch für Kinder gibt es keine Studien zum Masketragen. Im freien Markt werden Community-Masken angeboten, die einen Atemwiderstand von 4.7 mbar aufweisen (Beispiel Community-Maske (Widerstand 4,7 mbar).

Nun müssen Menschen und insbesondere Kinder Masken tragen, ohne zu wissen, dass der Atemwiderstand eine wichtige Komponente für die gesundheitliche Gefährdung darstellt. Dieser ist bei den meisten Community-Masken nicht bekannt.

Die Größe des Risikos für Kinder und Jugendliche kann aus diesen Gründen noch nicht einmal annähernd eingeschätzt werden. Die Wahrscheinlichkeit eines maßgeblichen gesundheitlichen Risikos ist jedoch deutlich zu erkennen.

Der Verordnungsgeber handelt damit **gegen Art. 99 S. 1 BV**. Nach Art. 99 S. 1 BV dient die Verfassung dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl der Einwohner. Das geistige und leibliche Wohl der Einwohner nach Art. 99 S. 1 BV wurde bei der Einführung der Maskenpflicht nicht ausreichend berücksichtigt. **Insbesondere hat der Verordnungsgeber nicht die gesundheitlichen Risiken für Erwachsene und vor allem für Kinder durch das Maskentragen bei Verordnungserlass berücksichtigt und in seine Abwägung einfließen lassen.**

3.4. Art. 140 Abs. 1 BV nicht berücksichtigt

Nach Art. 140 Abs. 1 BV ist die Kunst vom Staat zu fördern. Diese Förderpflicht wurde im Abwägungsprozess nicht ausreichend berücksichtigt. Der Verordnungsgeber unterzieht gerade die Kunst- und Kulturbranche mit den Regelungen nach §§ 5, 11 Abs. 3 (Kulturführung) und 23 der 11. BaylfSMV einem 2. Lockdown. Statt die Kunst zu fördern, besiegelt der Staat mit diesem 2. Lockdown den Niedergang der Kunst.

4. Bedenken von namhaften Verfassungsrechtlern

Laut dem ehemaligen Vizepräsidenten des BVerfG Ferdinand Kirchhoff ist ein zweiter Lockdown rechtswidrig. Die Hürden sind dieses Mal höher als beim ersten Mal.

Beweis: Darum halten Verfassungsrechtler einen zweiten Lockdown für rechtswidrig; Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/plus218221422/Coronavirus-Zweiter-Lockdown-fuer-Verfassungsrechtler-rechtswidrig.html?cid=onsite.onsitesearch.

Darüber hinaus warnte der ehemalige Präsident des BVerfG Hans-Jürgen Papier in einem Interview mit der NZZ vor einer Aushöhlung der Grundrechte. Manche Maßnahmen wie bspw. das Berherbergungsverbot genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht. Langfristige Lockdown-Verfügungen müssten durch das Parlament getroffen werden. Prof. Papier führt darin weiter aus: "Es kann nicht sein, dass nur medizinisch-virologische und statistische, nicht aber auch verfassungsrechtliche Argumente berücksichtigt werden. Das verfassungsrechtlich legitime Anliegen, die Gesundheit und das Leben der Bevölkerung zu schützen, berechtigt nicht zu Freiheits-einschränkungen jedweder Art."

Beweis: Der ehemalige Bundesverfassungsrichter Hans-Jürgen Papier warnt: "Auch wer die Gesundheit der Bevölkerung schützen will, darf nicht beliebig in die Grundrechte eingreifen" Quelle: https://www.nzz.ch/international/hans-juergen-papier-warnt-vor-aus-hoehlung-der-grundrechte-ld.1582544

5. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Österreich

In einer am 29.10.2020 veröffentlichten Erkenntnis Az.: G 272/2020-11 u. a. entschied der Verfassungsgerichtshof in Österreich (**Anlage K 6**), dass das Betretungsverbot für Gaststätten und die Begrenzung von Veranstaltungen auf 10 Personen gesetzwidrig waren. Verfassungswidrig war die Maskenpflicht im öffentlichen Raum. Der Verfassungsgerichts-

hof betont (Rn 54), dass dem Verordnungsgeber ein Einschätzungs- und Prognosespielraum zusteht, ob und inwieweit er zur Verhinderung von COVID-19 auch erhebliche Grundrechtseinschränkungen für erforderlich hält. Rn 67: "Entscheidungsgrundlagen, Unterlagen oder Hinweise, die die Umstände der zu erlassenden Regelung betreffen, fehlen im Verordnungsakt gänzlich. Es ist aus den vorgelegten Verordnungsakten nicht ersichtlich, welche Umstände den Verordnungsgeber ... geleitet haben; dabei wiegt die Tatsache, dass diese Regelungen intensiv in die Grundrechtsphäre sowohl der Gewerbetreibenden als auch der Besucher eingreifen, schwer."

Übertragen auf den hiesigen Fall bedeutet das, dass der Verordnungsgeber einen Einschätzungs- und Prognosespielraum hat. Jedoch muss der **Verordnungsgeber** seine Entscheidungsgrundlagen, Unterlagen und Hinweise, die die Umstände der zu erlassenden Regelung betreffen, **in einer Akte dokumentieren. Dies ist vorliegend gar nicht geschehen.** Der Verordnungsgeber hat bis zur 6. BaylfSMV keine Akte angelegt, sodass die Entscheidungsgrundlagen, Unterlagen und Hinweise, die die Umstände der zu erlassenden Regelung betreffen, nicht bekannt sind. Die 11. BaylfSMV baut auf der 6. BaylfSMV auf.

Verstoß gegen Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 BV wegen fehlender Behördenakte

Das Rechtsstaatsprinzip spielt für den Erfolg der Popularklage eine wichtige Rolle. Entweder kommt es als Schranke-Schranke bei der Beeinträchtigung von Grundrechten zum Tragen, oder es wird unabhängig davon als selbstständige objektive Verfassungsnorm herangezogen, an der die Rechtmäßigkeit der vorgelegten Verordnung zu messen ist.

Jegliches Verwaltungshandeln ist dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet, der wiederum auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 BV beruht. Nur durch ordnungsgemäße Aktenführung wird ein rechtsstaatlicher Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie Aufsichtsbehörden und eine Überprüfung durch die Parlamente gewährleistet.

Das Prinzip der Aktenmäßigkeit besagt unter anderem, dass **alle entscheidungserheblichen Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Geschäftsvorfalls in der Akte zu führen (Prinzip der Schriftlichkeit)** sowie **vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren sind**, und zwar unabhängig davon, ob eine Behörde als führendes Aktensystem noch papierbasiert oder elektronisch veraktet, vgl. Antwort der Bundesregierung vom 20.05.2019 (hib 589/2019) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis

90/Die

Grünen;

Beweis: Ordnungsgemäße Aktenführung; Quelle: https://www.bundestag.de/presse/hib/643972-643972).

Dies ist vorliegend nicht geschehen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, das verantwortlich für den Erlass der 6. BaylfSMV ist, hat keine Behördenakte geführt bzw. ist **nicht in der Lage, eine Behördenakte vorzulegen,** die ein umfassendes Bild über die Erkenntnis liefern könnte, welche bei der Meinungs- und Willensbildung der Staatsregierung im Vorfeld des jeweiligen Normenerlasses Berücksichtigung gefunden hätten.

Zwischenzeitlich gilt die 11.BaylfSMV. Es stellt sich aber die Frage, ob wenigstens jetzt eine Akte seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege angelegt wurde. Allerdings baut die 11. BaylfSMV auf den vorausgegangenen Infektionsschutzmaßnahmeverordnungen 1 bis 6 auf und enthält teilweise auch gleichlautende Vorschriften. Somit führt die Tatsache, dass für die vorausgegangenen Infektionsschutzmaßnahmeverordnungen keine Akte angelegt wurde und die 11. BaylfSMV darauf aufbaut, zum Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 3 Abs. 1 BV.

Auch die Begründung der Verordnung mit BayMBI. 2020 Nr. 738 kann das Fehlen einer Akte nicht beheben. Um die Begründung BayMBI. 2020 Nr. 738 nachvollziehen zu können, ist gerade ein Blick in die Akte notwendig. Beispielsweise beruft sich die Staatsregierung darauf, dass Studien den Nutzen von Masken gezeigt hätten. Tatsächlich gibt es nur eine Studie, die eine Wirksamkeit von Masken belegt, dagegen mehr als 40 Studien, die keine Wirksamkeit von Masken als Schutz vor Ansteckung belegen. Insofern wäre es wichtig nachvollziehen zu können, auf welche Studien sich die Staatsregierung hier beruft. Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist gerade wichtig zu wissen, auf welcher Basis der erstmalige Erlass einer Maßnahme erfolgte, welche Expertisen, Daten und Prognosen waren für den erstmaligen Erlass entscheidend. Dies kann bereits nicht nachvollzogen werden, da bis zur 6. BaylfSMV keine Akte existierte.

7. Begründung BayMBI. 2020 Nr. 738 mit gravierenden Fehlannahmen

Die zur 11. BaylfSMV veröffentlichte Begründung BayMBI. 2020 Nr. 738 offenbart **gravierende Fehlannahmen**.

Zum einen scheint die Bayerische Staatsregierung ihre Verordnung fast ausschließlich auf den 7-Tage-Inzidenz-Wert zu stützen. Wie bereits oben erläutert, hat dieser **7-Tage-Inzidenz-Wert keine Aussagekraft**. So wie von Prof. Schrappe im ZDF-Interview erklärt, sind diese Zahlen das Papier nicht wert, auf dem sie stehen.

Jeder positive PCR-Test wird gleichgesetzt mit einem COVID-19-Fall, also gleichgesetzt mit einer Infektion und einer Erkrankung. Dabei kann ein PCR-Test allein eine Infektion nicht nachweisen nach einhelligem Stand der Wissenschaft (und auch vom Berufungsgericht in Lissabon so festgestellt). Ebenso wenig ist der PCR-Test zur Diagnostik geeignet. Für die Feststellung einer Infektion im Sinne von § 2 IfSG wären zusätzliche Untersuchungen durch einen Arzt erforderlich.

Darüber hinaus sind derzeit PCR-Tests im Umlauf, die mehr als 35 Zyklen fahren. Gerade der am Anfang ausschließlich verwendete PCR-Test von Prof. Drosten fährt 45 Zyklen. Auch die Bayerische Landesärztekammer ist der Ansicht, dass bei mehr als 35 Zyklen die Viruslast derart gering ist, dass diese positiv Getesteten nicht mehr ansteckend sind.

Des Weiteren weist der PCR-Test von Prof. Drosten nach einer Studie von 22 internationalen Wissenschaftlern gravierende wissenschaftliche Fehler auf. Daraus ist zu schließen, dass die Testungen, die mit einem PCR-Test von Prof. Drosten durchgeführt wurden, ohne jede Aussagekraft sind. Dr. Mike Yeadon geht davon aus, dass seit Mai 2020 nahezu 90 % der positiven PCR-Tests falsch positiv sind.

Schließlich zeigt auch die Tatsache, dass die "Fallzahlen" völlig entkoppelt sind von Hospitalisierung und COVID-19-Todesfällen, dass die "Fallzahlen" keine Aussagekraft haben und nicht als Entscheidungsparameter dienen können.

Zuletzt trat die hohe Fehlerquote der PCR-Tests durch Nachtestungen zu Tage. Daraus folgt, dass die Staatsregierung weder die Anzahl der positiv PCR-Tests als sogenannte "Fallzahlen" noch den darauf basierenden 7-Tage-Inzidenz-Wert als Grundlage für Grundrechtseingriffe nehmen darf.

Als weiteren Punkt beruft sich die Bayerische Staatsregierung auf die steigende Zahl von COVID-19-Patienten in den Bayerischen Krankenhäusern. Zwar trifft es zu, dass die Anzahl der COVID-19-Patienten auf Intensivstation gestiegen ist. Jedoch blieb die **Gesamtbelegung der Intensivbetten** auf **gleichem Niveau** seit Juli 2020. Würde eine Überlastung des Gesundheitswesens drohen, müsste es zu einem Anstieg in der Gesamtbelegung der Intensivbetten kommen, was aber nicht der Fall ist. Vielmehr werden Intensivpatienten mit einer eindeutig anderen Diagnose wie bspw. Herzinfarkt bei positivem PCR-Test als COVID-19-Patienten geführt. Von einem 40 Jahre lang tätigen Arzt wird die derzeitige **Auslastung der Intensivbetten als normal beschrieben.**

Die Staatsregierung berücksichtigt in **positiver Hinsicht nicht**, dass die Infektionssterblichkeit von SARS-CoV-2 nun mit 0,15 bis 0,20% angegeben wird und dass die COVID-19-Pandemie zu keiner Übersterblichkeit geführt hat. Ferner wird nicht positiv berücksichtigt, dass ein **Teil der Bevölkerung** gegen SARS-CoV-2 **bereits immun** ist.

Darüber hinaus geht die Bayerische Staatsregierung von einer zunehmend kritischen Situation aus und beruft sich darauf, dass Krankenhäuser und Leitstellen bereits vermeldeten, dass nur noch wenige Intensivbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit zur Verfügung stünden. Damit **übertreibt die Regierung die Situation maßlos**. Tatsache ist, dass deutschlandweit (Stand 14.12.20209 noch 19 % der Intensivbetten frei sind und noch 35 % der Kliniken über freie Kapazitäten verfügen. Zudem hat sich die Regierung eine etwaige Notlage bei den Intensivbetten selbst zuzuschreiben. Wie oben dargestellt, wurden seit Juli 2020 über 6.000 Intensivbetten abgebaut.

Ein **milderes Mittel ist hier der Aufbau von Intensivbetten**, wie sie noch im Juli 2020 zur Verfügung standen. Positiv berücksichtigt die Regierung dabei nicht, dass nach einer Klinikstudie von IQM im ersten Halbjahr 2020 weniger Menschen beatmet wurden als im gleichen Zeitraum 2019.

Zudem wird nicht berücksichtigt, dass dieses Jahr die Grippe (Influenza) kaum in Erscheinung tritt trotz derzeitiger Grippesaison. Auch vergisst die Regierung, dass es auch in den Vorjahren während der Grippesaison zu regionalen Engpässen und Überlastungen in den Kliniken gekommen ist, ohne dass die Regierung hier weitere Grundrechtseinschränkungen für erforderlich gehalten hätte.

Auch geht die Regierung fälschlicher Weise davon aus, dass bei allen COVID-19-Patienten eine invasive Beatmung erforderlich wäre. Zwischenzeitlich hat die Medizin dazugelernt. Wurde noch anfangs schnell invasiv beatmet, hat man nun festgestellt, dass eine invasive Beatmung mehr schadet als nützt und versucht eine invasive Beatmung – soweit es geht – zu vermeiden.

Die Angaben des LGL von mehr als 104 Todesfällen an einem Tag sind wie oben dargestellt unzutreffend. Zum einen gibt es Meldeverzüge bei den Todesfällen. Gerade zur Mitte der Woche werden mehr Todesfälle gemeldet, wie Prof. Dr. Christof Kuhbandner in seinem wissenschaftlichen Aufsatz herausgearbeitet hat, da es zu Nachmeldungen vom Wo-

chenende kommt. Zweitens erfolgt keine genaue Unterscheidung, ob ein COVID-19-Todesfall mit oder an SARS-CoV-2 eintrat. Ferner werden sogar verstorbene Heimbewohner, die zuvor negativ auf COVID-19 getestet wurden, im Rahmen einer Leichenschau erneut auf COVID-19 getestet. Die **Zahl** der **COVID-19-Todesfälle** wird damit **künstlich nach oben frisiert**.

Die Regierung ist der **unzutreffenden Auffassung**, dass Maßnahmen wie Lockdown, Ausgangsbeschränkung, Abstandhalten und Maskentragen geeignet wären, die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen. Wie oben ausgeführt, zeigten beide Lockdowns keinen Effekt, da der R-Wert bereits vor dem Lockdown sank und nahe oder unter 1 war. Das nicht pharmazeutische Maßnahmen keinen Effekt versprechen, wurde wissenschaftlich durch die Metastudie des National Bureau of Economic Research belegt. Das Gleiche ergab eine neuere Studie aus England.

Die Regierung nimmt unzutreffend an, dass asymptomatische Personen ansteckend sind. Wie oben dargelegt, stellten Wissenschaftler im Rahmen einer Studie die **Theorie** auf, dass die Einwohner von Wuhan, die nach der strikten Abriegelung der Stadt immer noch positiv auf das Virus getestet wurden, eine "geringe Menge an Viruslasten" aufwiesen und deshalb nicht in der Lage seien, die Krankheit auf andere Menschen zu übertragen.

Ferner ignoriert die Regierung die Studienlage zur Infektiosität von Kindern und Jugendlichen. 5 Studien belegen, dass von Kindern und Jugendlichen eine geringere Ansteckungsgefahr ausgeht.

Unzutreffend führt die Regierung aus, dass der Nutzen des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus mittlerweile in mehreren Studien belegt hätte werden können. Genau das Gegenteil ist der Fall. Die Studienlage ergibt eindeutig, dass ein Nutzen des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zum Schutz vor Ansteckung nicht belegt werden kann. Es stellt sich die Frage, auf welche Studien die Regierung hier abstellt.

Soweit Bezug genommen wird auf die vom RKI angeführten Publikationen, wurde bereits in der wissenschaftlichen Ausarbeitung von Prof. Ines Kappstein erörtert, dass gerade diese Publikationen eine Wirksamkeit nicht belegen. Die Ärzte für Aufklärung konnten bislang nur eine Studie erkennen, die von einer Wirksamkeit der Masken spricht. Alle anderen Studien (mehr als 40) belegen gerade nicht die Wirksamkeit. Die von der WHO im Juni im Lancet publizierte Metastudie zum Nutzen von Masken hielt einem Peer Review nicht stand. Im Peer Review wurde ernsthafte Fehler dieser Studie festgestellt und gefordert diese WHO-Studie zurückzuziehen:

Glaubhaftmachung: WHO Mask Study Seriously Flawed; Quelle: https://swprs.org/who-mask-study-seriously-flawed/; Peer Review im Original: <a href="https://www.economicsfaq.com/re-tract-the-lancets-and-who-funded-published-study-on-mask-wearing-criticism-of-physical-distancing-face-masks-and-eye-protection-to-prevent-person-to-person-transmissi/).

Schließlich wird aus der Begründung auch deutlich, dass die Regierung die **gesundheit-lichen Gefahren durch das Maskentragen** und gerade die für Kinder noch nicht abschätzbaren Gesundheitsgefahren, obwohl diese aus dem Arbeitsschutz bekannt sind, überhaupt nicht in ihre Abwägung miteinstellt. Die Regierung übergeht damit den Gesundheitsschutz nach Art. 99 BV.

Letztlich verliert die Regierung auch kein Wort über die **Great Barrington Declaration**. Diese Möglichkeit, wonach die Nicht-Risiko-Gruppen zum normalen Leben zurückkehren sollen und die Risiko-Gruppen bis zum Erreichen der Herdenimmunität geschützt werden sollen, zieht die Regierung nicht einmal in Erwägung. Dabei stellt das gerade ein **milderes Mittel** dar. Eine Diskriminierung der Risikogruppe ist nicht gegeben, da die Risikogruppe, wenn sie möchte, auch am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilhaben kann.

Die Leitmedien griffen die Great Barrington Declaration nur unzulänglich auf und kritisierten die Herdenimmunität. Dabei ist immer das Erreichen einer Herdenimmunität das Ziel, egal ob durch natürliche Immunisierung oder durch Immunisierung mittels Impfung. Gerade bei Kindern und Jugendlichen, die eine Chance haben von 99,98% die Infektion mit SARS-CoV-2 zu überleben, ist doch eine Impfung mit einem im Schnellverfahren zugelassenen Impfstoff, dessen Risiken und Nebenwirkungen noch gar nicht abschätzbar sind und der eine Wirksamkeit von 94% hat, einfach keine Option.

Zudem wurde die Great Barrington Declaration von den **führenden Epidemiologen** der **führenden Eliteuniversitäten** (Stanford, Harvard, Oxford). Diese drei Wissenschaftler sind von der medizinischen Fakultät. Die Erklärung wurde unter anderem von einem **Nobelpreisträger und Professor für Medizi**n an der Standford University unterzeichnet. Daneben unterzeichneten **12.000 weitere Wissenschaftler** und **37.000 weitere praktizierende Ärzte** diese Erklärung. Hier jetzt zu unterstellen, dass die Unterzeichnenden keine entsprechende Fachkompetenz hätten und die Menschen einem großen Risiko aussetzen würden, ist wirklich hanebüchen. Insbesondere wenn es sich dabei um weltweit führende Wissenschaftler von Eliteuniversitäten handelt. Offensichtlich meinen manche Journalisten der Leitmedien, dass sie über mehr medizinischen Sachverstand verfügen als tausende von Wissenschaftlern und Ärzten weltweit und führende Wissenschaftler und ein Nobelpreisträger.

8. Appell an die Unabhängigkeit der Gerichte, Gewaltenteilung nach Art. 5 BV

Wie in der Vergangenheit oft geschehen, kann und darf sich das Gericht nicht einfach auf die Gefahreneinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) zurückziehen. Zwar besitzt das RKI Sachkunde. Jedoch ist das RKI keine unabhängige Behörde, sondern ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit. Das RKI ist damit der Exekutive zuzuordnen. In der Bayerischen Verfassung ist die Gewaltenteilung in Art. 5 BV verankert.

Zudem darf aufgrund des Interessenkonflikts das Gericht das RKI <u>nicht mehr als</u> <u>unabhängige und neutrale Behörde</u> heranziehen. Jedenfalls kann aufgrund dieses Verstoßes gegen die Compliance-Vorschriften ein wirtschaftliches Interesse des Leiters der ZIG 4, dass besonders viele PCR-Tests durchgeführt werden, unabhängig von der Notwendigkeit, nicht abgestritten werden.

Dem Gewaltenteilungsgrundsatz liegt der Gedanke der Aufteilung der Staatsgewalt in unterschiedliche Staatsfunktionen zugrunde, um durch wechselseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der Teilgewalten ("checks and balances") zur Begrenzung staatlicher Machtausübung, zu ihrer Berechenbarkeit, Kontrollierbarkeit und Verantwortlichkeit zu gelangen, aber auch sicherzustellen, dass staatliche Funktionen bestmöglich wahrgenommen werden (vgl. BVerfGE 95,1). Die richterliche Gewalt wird nach Art. 5 Abs. 3 BV durch unabhängige Richter ausgeübt.

Schon aus diesem Grund darf sich das <u>Gericht nicht auf die Gefahreneinschätzung</u> <u>des RKI verlassen</u>.

Würde das Gericht die Auslegung des RKI, die ausweislich der Zahlen, Grafiken und Berichte des RKI grob fehlerhaft ist, ohne Prüfung übernehmen, läge darin ein Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung nach Art. 5 BV vor. **Die richterliche Gewalt hat gerade eine Auslegung der Exekutive zu überprüfen**. Ebenso wäre es ein grober Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung, wenn das Gericht die Auslegung der Bayerischen Staatsregierung, insbesondere des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, ohne weitere Prüfung übernehmen würde.

Wie oben dargelegt, ist gerade die **letzte Empfehlung** der **Leopoldina besonders kritikwürdig**, da für derart massive Grundrechtseingriffe nur ein 4 ½ seitiges Papier mit lediglich zwei wissenschaftlichen Fundstellen und zwei Grafiken angeführt wurden, die gerade nicht das aussagen, was sich die Akademie vorstellt. Wie oben gezeigt, verletzen die Leopoldina mit ihrer 7. Ad-hoc-Stellungnahme laut Prof. Dr. Kuhbandner die Prinzipien wissenschaftlicher und ethischer Redlichkeit. Zudem wird dieses Papier auch aus den eigenen Reihen kritisiert. Schließlich ist auch der Ehemann der Bundeskanzlerin, Prof. Sauer, Mitglied dieser Akademie, sodass diese Akademie nicht als unabhängiges Institut angesehen werden kann. Aus diesen Gründen darf der BayVerfGH nicht die Empfehlung der Leopoldina seiner Entscheidung zugrunde legen.

III. Zulässigkeit der Anträge auf einstweilige Anordnung

Hinsichtlich der Zulässigkeit kann auf obige Ausführungen unter B. I. verwiesen werden.

Zusätzlich besteht hinsichtlich aller Anträge auf einstweilige Anordnung ein Rechtsschutzbedürfnis, da die entsprechenden Regelungen noch in Kraft sind.

IV. Begründetheit der Anträge auf einstweilige Anordnung

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung muss zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen Gründen dringend geboten sein. Die Gründe, die für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung sprechen, müssen so schwer wiegen, dass deren Erlass unabweisbar erscheint. Es ist zunächst zu fragen, ob sich die Erfolgsaussichten der Hauptsache bereits jetzt sicher, also ohne jeden Zweifel prognostizieren lassen. Nur wenn sich die Erfolgsaussichten der Hauptsache noch nicht sicher prognostizieren lassen, findet eine Interessenabwägung statt. Das Gericht hat dann die Folgen, die sich ergeben würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Hauptsache indes Erfolg hätte, gegenüber denjenigen Nachteilen, die sich ergäben, wenn die Verordnung rechtswirksam wäre und dennoch außer Vollzug gesetzt würde, abzuwägen.

1. Offensichtliche Erfolgsaussichten der Popularklage in der Hauptsache

Offenkundig verletzt die 11. BaylfSMV die Grundrechte nach Art. 100, 101, 102, 107, 108, 109 und 113 BV. Die Eingriffe in diese Grundrechte sind nicht gerechtfertigt, da **offenkundig** gegen den **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** verstoßen wurde.

Durch fünf Studien wurde aufgezeigt, dass wissenschaftlich nicht belegt ist, dass ein Lockdown wirksam ist im Kampf gegen die COVID-19 Pandemie. Ferner wurde durch die beiden Grafiken zum R-Wert dargelegt, dass beide Lockdowns in Deutschland ohne Wirkung blieben. Zum gleichen Ergebnis kommt eine Analyse der Professoren Dr. Göran Kauermann und Dr. Helmut Küchenhoff vom Institut für Statistik der LMU München in ihrem CoDAG Bericht Nr. 4 vom 11.12.2020, wonach es keinen deutlichen Rückgang der Pandemie nach dem Lockdown gab. Seit der 3. Oktoberwoche gibt es insgesamt einen stabilen Verlauf.

Folglich stellt ein **Lockdown kein geeignetes Mittel** im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie dar.

Durch eine von chinesischen Wissenschaftlern in Wuhan durchgeführte Studie konnte kein Beleg dafür gefunden werden, dass asymptomatische Menschen ansteckend sind. Die Autoren stellten die **Theorie** auf, dass die Einwohner von Wuhan, die nach der strikten Abriegelung der Stadt immer noch positiv auf das Virus getestet wurden, eine "geringe Menge an Viruslasten" aufwiesen und deshalb nicht in der Lage seien, die Krankheit auf andere Menschen zu übertragen. Danach sind Maßnahmen gegenüber asymptomatischen Menschen ungeeignet, da diese eine geringe Viruslast aufweisen und nicht ansteckend sind.

38 Studien stellen eine Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes in Frage. Die Maskenpflicht stellt damit kein geeignetes Mittel im Kampf gegen die COVID-19-Pandemie dar. Die WHO räumte selbst in ihrer Veröffentlichung vom 1.12.2020 ein, dass es für die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes keine medizinische Evidenz gibt (Quelle: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/337199/WHO-2019-nCov-IPC Masks-2020.5-eng.pdf?sequence=1&isAllowed=y). Dass ein Mund-Nasen-Schutz geeignet ist, die COVID-19-Pandemie zu bekämpfen ist wissenschaftlich gerade nicht belegt.

Durch fünf Studien wurde belegt, dass Kinder keine Treiber der COVID-19-Pandemie sind, sondern eher Bremsklötze. **Kita- und Schulschließungen** sowie **Maskenpflicht bei Schülern** sind daher **nicht geeignet**.

Lockdown und **Maskenpflicht** sind **nicht erforderlich.** Ein milderes Mittel stellt der Ausbau von Intensivbetten dar, wie sie noch im Juli 2020 zur Verfügung standen. Im **Juli 2020** wurden **6000 Intensivbetten mehr** gemeldet, welche zwischenzeitlich abgebaut wurden.

Ein milderes Mittel besteht in der Rückkehr der Nicht-Risiko-Gruppen zum normalen Leben, während die Risikogruppen bis zum Erreichen der Herdenimmunität besonders geschützt werden. Die Risikogruppen können aber am kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen, sofern sie dies wünschen. Diese Vorgehensweise beruht auf der **Great Barrington Declaration**, die von führenden Epidemiologen von Stanford, Harvard und Oxford initiiert wurde. Diese Erklärung war Stand 19.12.2020 von 39.000 Ärzten und 12.900 Wissenschaftlern unterzeichnet worden. Aus der Begründung BayMBI. 2020 Nr. 738 geht hervor, dass die Staatsregierung keine milderen Mittel sieht. Jedoch befasst sich die Staatsregierung in keiner Weise mit der Great Barrington Declaration. Allein in der Tatsache, dass diese Möglichkeit von der Staatsregierung völlig übergangen wurde, offenbart den Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen wie Lockdown (inklusive Schul- und Kitaschließung), Maskenpflicht, Allgemeine Ausgangsbeschränkung und nächtliche Ausgangssperre sind offenkundig nicht angemessen. Eine Überforderung der personellen und sachlichen Kapazitäten des

Gesundheitssystems droht <u>nicht.</u> Stand 14.12.2020 sind verfügen noch 35 % der Kliniken über freie Kapazitäten, 19 % der Intensivbetten sind frei. Von erfahrenen Notfallärzten werden die vorhandenen Kapazitäten als normal beschrieben. Seit Juli 2020 ist die Gesamtbelegung der Intensivbetten auf etwa gleichem Niveau. Im Vergleich zum Jahr 2018 ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zur Gesamtbelegung der Intensivbetten.

Die Initiative Qualitätsmedizin kam in ihrer Auswertung der ersten zehn Monate des Jahres, an der 272 Kliniken teilgenommen haben, zu dem Ergebnis, dass 2020 weniger Patienten im Krankenhaus behandelt wurden als 2019. Auch die Gesamtzahl der SARIFälle, Intensivfälle und Beatmungsfälle war im Untersuchungszeitraum nicht höher als 2019. Im Vergleich zu den Vorjahren gibt es im Jahr 2020 laut dem RKI nicht mehr Atemwegserkrankungen, sondern weniger. Auch eine Doppelbelastung durch gleichzeitiges Auftreten von SARS-CoV-2 und Influenza ist nicht zu befürchten. Laut der Grafik des RKI tritt die Influenza dieses Jahr kaum in Erscheinung, während die Influenza in den Vorjahren zu diesem Zeitpunkt bereits "wütete".

Auch eine in jüngerer Zeit wieder erheblich gestiegene Gefahr für Leib und Leben besteht nicht. Die Infektionssterblichkeit von SARS-CoV-2 ist weitaus geringer als zunächst angenommen bei 0,15 – 0,20 %. Eine Übersterblichkeit besteht nicht. Gab es in den Monaten März bis Mai 2020 sogar eine Untersterblichkeit, so besteht nach der Analyse von Prof. Dr. Göran Kauermann und Prof. Dr. Helmut Küchenhoff von der LMU München in ihrem CoDAG- Bericht Nr. 4 vom 11.12.2020 derzeit keine ausgeprägte Übersterblichkeit. Bei Blick auf die Gesamtsterbefälle in Deutschland und den europäischen Nachbarländern im Vergleich zum Mittel aus den Jahren 2018/2019 ergeben sich nahezu keine Unterschiede.

Von den sogenannten "Fallzahlen" kann nicht auf eine erheblich gestiegene Gefahr für Leib und Leben geschlossen werden, da nach einhelligem wissenschaftlichem Stand ein positiver PCR-Test allein nichts über eine Infektion aussagt. Ferner werden PCR-Tests verwendet, die mehr als 35 Zyklen fahren. Ab 35 Zyklen ist der PCR-Test nicht mehr aussagekräftig, da die Viruslast derart gering ist, dass das Virus mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr vermehrungsfähig ist. Hinsichtlich des am Anfang der COVID-19-Pandemie ausschließlich verwendeten und nach wie vor im Umlauf befindlichen PCR-Test von Prof. Drosten stellten 22 internationale Wissenschaftler in einer Studie vom 27.11.2020 fest, dass dieser PCR-Test gravierende wissenschaftliche Fehler aufweist und rieten der Eurosurveillance zur Rücknahme des entsprechenden Papiers zum PCR-Test.

Schließlich ist die hohe Fehlerquote von PCR-Tests aus Nachtestungen bekannt und der langjährige Vizepräsident und leitender Direktor der Abteilung Forschung und Entwicklung des US-Pharmaunternehmens Pfizer, Dr. Mike Yeadon, geht sogar davon aus, dass seit Mai 2020 90 % der positiven PCR-Tests falsch positiv sind. Danach ist ein positiver PCR-Test ohne jede Aussagekraft. Damit einhergehend sind die Zahlen der positiv Getesteten entkoppelt von den Hospitalisierungen und COVID-19-Todesfällen. Wie es Prof. Dr. Matthias Schrappe in einem ZDF-Interview am 23.11.2020 sagte, sind diese Zahlen das Papier nicht wert. Zuletzt räumte sogar die WHO ein, dass es mit dem PCR-Test ein Problem gibt Quelle: https://principia-scientific.com/who-finally-admits-co-vid19-pcr-test-has-a-problem/).

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert ist auch ohne jede Aussagekraft, da dieser auf den positiven

PCR-Test beruht. Zudem gibt es hinsichtlich der PCR-Tests einen erheblichen Probenrückstau, wie das RKI einräumt. Wie die rückgestauten Proben beim 7-Tage-Inzidenz-Wert erfasst werden, ist nicht bekannt. Es ist davon auszugehen, dass selbst mehr als drei Wochen alte PCR-Test dann Eingang in den 7-Tage-Inzidenz-Wert finden, wenn der positive Laborbefund gemeldet wird.

Die Angaben zum Anstieg von COVID-19-Todesfällen mit einem Tageshöchstwert von 104, treffen nur bedingt zu. Es ist zu berücksichtigen, dass es bei den Meldungen von Todesfällen zu **Meldeverzügen** kommt und daher gerade gegen Mitte der Woche Nachmeldungen vom Wochenende eintreffen. Daneben wird nicht unterschieden, ob der Todesfall an oder mit COVID-19 erfolgte. Es geht sogar so weit, dass **verstorbene Heimpatienten im Nachhinein** durch einen positiven PCR-Test nach ihrem Ableben **umgewidmet** werden **zu COVID-19-Todesfällen**.

In keiner Weise ist erkennbar, wie sich die Situation in diesem Jahr in den Krankenhäusern und hinsichtlich der Sterblichkeit von den Vorjahren unterscheiden sollte. Die objektiven Daten weisen sehr deutlich daraufhin, dass es keinerlei Unterschiede in den Krankhäusern und auch hinsichtlich der Sterblichkeit zu den Vorjahren gibt. Die Angst wird nur von den Medien und Politikern weiterhin grundlos geschürt. Es ist auch nicht wegen der ergriffenen Maßnahmen so. Wie oben durch zahlreiche Studien dargelegt, ist nämlich weder die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes noch die Wirksamkeit eines Lockdowns wissenschaftlich belegt.

Wenn die Regierung – aus welchem Grund auch immer – die Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie für gefährlicher hält als in den Vorjahren, so wäre es deren Aufgabe für eine Verstärkung der Intensivbetten zu sorgen. Obwohl die Regierung von einer besonders gefährlichen Situation ausgeht, hat sie aber nicht für einen Ausbau an Intensivbetten gesorgt, sondern im Gegenteil wurden seit Juli 2020 6000 Intensivbetten abgebaut.

Aufgrund der offenkundigen Erfolgsaussichten der Popularklage in der Hauptsache, sind die Anträge auf einstweilige Anordnung daher begründet. Lediglich ergänzend werden Ausführungen zur allgemeinen Interessenabwägung gemacht.

2. Allgemeine Interessensabwägung

Im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung hat das Gericht die Folgen, die sich ergeben würden, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge, die Hauptsache indes Erfolg hätte, gegenüber denjenigen Nachteilen, die sich ergäben, wenn die Verordnung rechtswirksam wäre und dennoch außer Vollzug gesetzt würde, abzuwägen.

2.1 Schwere Nachteile und anderer wichtiger Grund

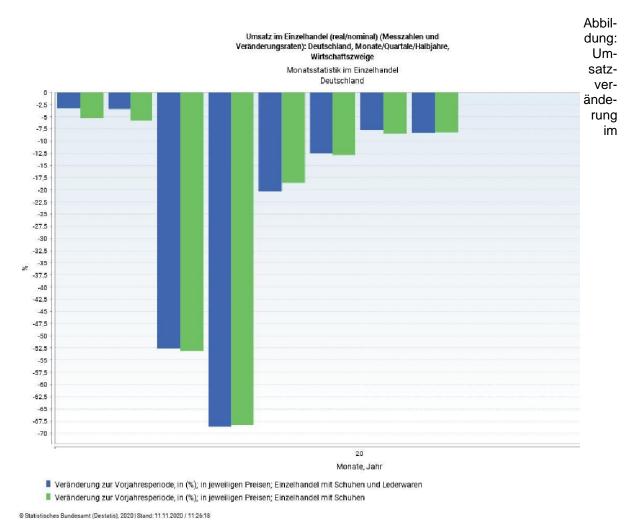
Folgende schwere Nachteile drohen, wenn diese Regelungen der Verordnung nicht außer Vollzug gesetzt werden:

2.1.1. Schwere Nachteile wegen Betriebsuntersagung bzw.-schließung

Die Maßnahmen der Betriebsuntersagung bzw. -schließung nach §§ 5, 8 S. 3, 10 Abs. 3, 11 Abs. 1, 11 Abs. 3, 11 Abs. 4, 11 Abs. 5, 11 Abs. 6, 12 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 2, 12 Abs. 4 S. 4, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 2, 15, 20 Abs. 1, 22 S. 1 und 23 der 11. BaylfSMV bedeuten für diese Branchen und Unternehmen schwere Nachteile, da viele dieser Unternehmen und Branchen bereits durch den ersten Lockdown wirtschaftlich schwer getroffen sind und am Rande der Insolvenz stehen.

Der zweite Lockdown in manchen Unternehmen und Branchen bedeutet für diese eine nicht mehr **abzuwendende Insolvenz**. Es ist **der Todesstoß für diese Unternehmen und Branchen**. Die Insolvenz eines Unternehmens geht gleichzeitig auch immer mit dem Arbeitsplatzverlust der Angestellten einher.

Anschaulich erkennbar ist, dass bspw. die **Schuh- und Lederbranche** bereits allein durch den ersten Lockdown in eine wirtschaftliche Schieflage geraten ist. Zahlreiche Unternehmen der Schuh- und Lederbranche sind in diesem Zuge insolvent gegangen, bspw. die prominenten Beispiele Aktiv-Schuh Handelsgesellschaft, CCC Germany, Dielmann oder Schuhkay aus Hamburg, oder stehen kurz vor einer Insolvenz.



Schuh- und Lederwarenhandel von Januar bis August 2020; Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand 11. November 2020;

Die Umsatzrückgänge in der Schuh- und Lederwarenbranche sind erheblich, v.a. im März und April 2020 lagen diese bei **über 50% im März bzw. knapp 70% im April** im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Dass die statistisch erfassten Insolvenzen im Jahr 2020 bislang unter dem Niveau des Vorjahres liegen, ist gemäß Experten u.a. der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht geschuldet. Der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsauskunftei Creditreform, Volker Ulbricht, rechnet im Jahr 2021 mit ca. **24.000 oder mehr Verfahren**, während die Gesellschaft für das laufende Jahr 2020 von ca. 18.000 Insolvenzen ausgeht.

Die Insolvenzwelle würde im ersten Quartal 2021 ihren Höhepunkt erreichen und sich auch dann erst zeigen, wie sich der zweite Lockdown zusätzlich auswirke. Unter dem Eindruck des bevorstehenden "leichten" Lockdowns im November würde sich das Bild für viele Branchen noch einmal deutlich verdüstern - trotz der zusätzlich angekündigten Hilfen.

Beweis: Creditreform: 24.000 oder mehr Firmenpleiten 2021; Quelle: https://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/deutschland-welt-wirtschaft_artikel,-creditreform-24000-oder-mehr-firmenpleiten-2021-_arid,1941748.html)

Ebenso sieht der Hauptgeschäftsführer des Handelsverbands Deutschland (**HDE**), **Stefan Genth**, v.a. den "innenstadt-relevanten Handel" von einem "historischen Umsatzrückgang" bedroht. Dies gelte etwa für "Textil-, Schuh-, Spielwaren- oder den Schmuckfachhandel".

Dort seien viele Unternehmen in "ihrer Existenz gefährdet", es könnten in den nächsten Jahren "bis zu 50.000 Handelsstandorte geschlossen werden", sagte Genth mit Blick auf **Corona.** Die Entwicklung werde "das Gesicht der Innenstädte tiefgreifend" verändern.

Beweis: Corona: Handelsverband HDE befürchtet für 2021 Pleitewelle – Mittelfristig 50.000 Geschäfte vor dem Aus; Quelle: https://www.merkur.de/wirtschaft/handelsver-band-hde-corona-insolvenz-welle-bekleidung-textil-schmuck-stefan-genth-schuh-ge-schaeft-spielwaren-zr-90062679.html)

Bereits nach einer Woche "Lockdown Light" im November 2020 lägen gemäß ersten Berechnungen des Bundesverbands des Deutschen Textileinzelhandels, BTE, die Umsätze in der ersten November-Woche branchenweit rund 40 Prozent unter dem Vorjahr, in etlichen Fällen kämen Modehändler nicht mal auf die Hälfte ihrer üblichen Umsätze. "Aktuell machen die meisten Geschäfte jeden Tag Verlust, weil die Umsätze nicht mal die anfallenden Kosten decken.", so BTE-Präsident Steffen Jost.

Die **besondere Dringlichkeit** nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 VerfGHG ist darin zu sehen, dass jeder Tag, den ein bereits angeschlagenes Unternehmen länger schließen muss, schon zu viel sein kann, um das Unternehmen vor einer Insolvenz zu bewahren. Viele Unternehmen haben trotz Betriebsuntersagung Fixkosten wie bspw. Gewerberaummiete, Personal, Strom, Versicherungen und auch regelmäßig Ware zu bezahlen. Die in Aussicht gestellte Förderung dieser Unternehmen stellt nur einen Tropfen auf den heißen Stein dar.

2.1.2. Schwere Nachteile wegen Maskenpflicht

Die Maskenpflicht nach §§ 1 Abs. 2, 6 Nr. 3, 7 Abs. 1 S. 3, 7 Abs. 2 Nr. 3, 8 S. 1, 12 Abs. 1 S. 4 Nr. 3, 12 Abs. 3, 14 Abs. 2 Nr. 3, 20 Abs. 2 S. 2, 21 S. 3 und 24 Abs. 1 der 11. BaylfSMV ist einstweilen außer Vollzug zu setzen, da dies zur Abwehr schwerer Nachteile wie physische und psychische Beeinträchtigungen und Gesundheitsschäden dringend geboten erscheint. Nach den genannten Studien und einer Dissertation aus dem Jahr 2005 führt das Tragen einer OP-Maske zu einer verstärkten Rückatmung von Kohlendioxid und einen signifikanten Anstieg von CO2 im Blut. Hyperkapnie kann verschiedene Hirnfunktionen einschränken.

Eine von der Dipl.-Psychologin Daniela Prousa im Juni/Juli 2020 durchgeführte Studie zeigte in der Zusammenfassung eine massive psychische Belastung von Menschen unter den aktuellen Mund-Nasenschutz-Verordnungen, mit, davon abhängig, überwiegend vielen psychovegetativen Stressreaktionen beim Tragen des MNS, die wiederum signifikant den Grad der oft deutlichen Nachwirkungen bedingen.

Die Tatsache, dass über 60% der sich deutlich mit den Verordnungen belastet erlebenden Menschen schon jetzt schwere (psychosoziale) Folgen erlebt, wie eine stark reduzierte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund von aversionsbedingtem MNS-Vermeidungsbestreben, sozialen Rückzug, herabgesetzte gesundheitliche Selbstfürsorge (bis hin zur Vermeidung von Arztterminen) oder die Verstärkung vorbestandener gesundheitlicher Probleme (posttraumatische Belastungsstörungen, Herpes, Migräne), sprengte alle Erwartungen der Untersucherin.

Gerade im Hinblick auf Kinder stellt die Maskenpflicht aus kinderärztlicher Sicht den schwerwiegendsten Eingriff dar. Untersuchungen zu körperlichen und seelischen Nebenwirkungen der Masken zeigen zudem, dass diese keineswegs immer harmlos sind. Die bisher einzige Übersichtsarbeit zu Masken bei Kindern aus dem Jahr 2011 spricht von möglichen Nebenwirkungen wie erhöhtem Atemwiderstand, Wärme- und Feuchtigkeitsansammlung, CO2-Rückhaltung, Klaustrophobie und Angstzuständen.

Gerade Kinder sind für eine zwischenmenschliche Kommunikation zwingend auf nonverbale Signale wie die Mimik des Gegenübers angewiesen. Die Behinderung des zwischenmenschlichen Austauschs durch Verdecken des Gesichts erschwert die Verständigung, verringert die Gesprächsbereitschaft und stört die emotionalen Beziehungen. Ein normales Schulleben ist unter diesen Bedingungen nicht vorstellbar, und für viele Schüler wird der Schulalltag zur Qual. Es können weder "Herz und Charakter" gebildet werden, noch können "die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung" gebracht werden.

Die Initiative "Eltern stehen auf" hat bundesweit eine Umfrage unter Schülern zum Maskenzwang an Schulen durchgeführt. Ein erster Zwischenbericht von 2.300 Fragebögen ergibt folgendes verheerendes Bild: Beispielsweise leiden an Atembeschwerden 44,1 Prozent der befragten Schüler. An Kopfschmerzen 73 Prozent, an Müdigkeit 86,4 Prozent, an Konzentrationsstörungen 65,7 Prozent, an Schwindel 38 Prozent und an Angstzuständen rund 36 Prozent.

Beweis: Die verratene Generation - Millionen Kinder verbringen ihre prägenden Jahre unter Masken- und Hygienezwang — das dürfte sie schwer beschädigen; Quelle: https://www.rubikon.news/artikel/die-verratene-generation

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass am 06.09.2020 in Büchelberg Rheinlandpfalz ein 13-jähriges Mädchen im Schulbus zusammenbrach und anschließend im Krankenhaus verstarb. Das Mädchen trug eine Maske, als es zusammenbrach. Das entsprechende Verfahren läuft noch. Jedoch konnte der Verdacht, dass die Maske ursächlich für die Ohnmacht war, nicht ausgeräumt werden. Die Obduktion ergab bei dem Mädchen weder Vorerkrankungen noch äußere Einflüsse.

Beweis: Quelle: https://www.rheinpfalz.de/lokal/pfalz-ticker_artikel,-13-jährige-bricht-inschulbus-zusammen-und-stirbt-arid,5107196.html

Ein schwerer Nachteil ist auch darin zu sehen, dass die Arbeitgeber aufgrund der Empfehlung der DGUV vom 7.10.2020 auf eine Tragezeitbegrenzung des MNB achten müssen und bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung haftbar gemacht werden können, § 21 Abs. 1 SGB VII. Bei leichter Arbeit kann die Tragedauer bis zu drei Stunden sein, bei mittelschwerer Arbeit sollte die Tragedauer zwei Stunden nicht überschreiten und daran soll sich eine Erholungsdauer von 30 Minuten anschließen (vgl. A.XII.). Dies bedeutet eine

weitere Unterbrechung des Arbeitsbetriebes. Hält sich der Arbeitgeber nicht an diese Empfehlung, ist er in der Haftung. Das Gleiche gilt auch für Schulleiter nach § 21 Abs. 2 SGB VII. Jeder Schulleiter, der diese Empfehlung des DGUV missachtet, kann haftbar gemacht werden.

Die besondere Dringlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 VfGHG betreffend der Masken ergibt sich aus den bereits im Juli 2020 eigetretenen psychosozialen Folgen wie stark reduzierte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft aufgrund von aversionsbedingtem MNS-Vermeidungsbestreben, sozialen Rückzug, herabgesetzte gesundheitliche Selbstfürsorge (bis hin zur Vermeidung von Arztterminen) oder die Verstärkung vorbestandener gesundheitlicher Probleme (posttraumatische Belastungsstörungen, Herpes, Migräne). Ferner ergibt sich die besondere Dringlichkeit auch aufgrund der drohenden Gesundheitsschäden aufgrund der verstärkten Rückatmung von Kohlendioxid und des signifikanten Anstiegs von CO2 im Blut.

Die Regelung zur Maskenpflicht in Alten- und Pflegeheimen nach § 9 wurde in Anlehnung an die Great Barrington Erklärung (besonderer Schutz von Risikogruppen) außen vorgelassen.

2.1.3. Schwere Nachteile wegen allgemeine Ausgangsbeschränkung und nächtliche Ausgangssperren

Die allgemeine Ausgangsbeschränkung nach § 2 und die nächtliche Ausgangssperre nach § 3 der 11. BaylfSMV stellen die **massivsten Grundrechtseingriffe** dar. Dadurch werden die Grundrechte aus Art. 101, Art. 109 und auch Art. 102 BV verletzt. Eine Ausgangsbeschränkung und nächtliche Ausgangssperre bedeuten im Einzelfall auch eine Freiheitsentziehung nach Art. 102 BV.

Dieser massive Grundrechtseingriff ist offenkundig nicht gerechtfertigt und daher außer Vollzug zu setzen.

2.1.4. Schwere Nachteile wegen Kita- und Schulschließungen

Die Kita- und Schulschließungen nach §§ 18 Abs. 1 S. 1 und 19 Abs. 1 S. 1 der 11. BaylfSMV sind offenkundig nicht notwendig. Die Studienlage ist eindeutig, wonach von Kindern und Jugendlichen kaum eine Ansteckungsgefahr ausgeht. Kinder sind keine Treiber der COVID-19-Pandemie, sondern eher Bremsklötze. Durch die Schließung von Schulen und Kindergärten wird das **Teilhabegrundrecht** von Kindern und Jugendlichen nach **Art. 128 BV** verletzt, wonach jeder Bewohner Bayerns einen Anspruch darauf hat, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

2.1.5 Einstweilige Anordnungen aus anderem wichtigem Grund geboten

Wie oben ausgeführt, zeichnen sich Besorgnis erregende Entwicklungen in der Gesellschaft ab. Dazu gehören ein verstärktes Denunziantentum, vermehrte Blockwartmentalität und Repressalien selbst gegen gemäßigte Kritiker.

Hinzu kommt, dass eine neutrale und ausgewogene Berichterstattung in den Leitmedien nicht erfolgt. Vielmehr wird von den Leitmedien sehr einseitig berichtet. Jeder noch so renommierte Wissenschaftler, der sich mit noch so fundierter wissenschaftlicher Kritik gegen das Narrativ der Leitmedien stellt, wird als Verschwörungstheoretiker, Coronaleugner und Rechtsextremist diffamiert und diskreditiert. Dabei ist keiner, der hier angeführten Wissenschaftler ein Coronaleugner oder Verschwörungstheoretiker. Dagegen werden alternative Plattformen, selbst wenn es sich dabei nur um die Darstellung eines anderen wissenschaftlichen Standpunkts handelt, zensiert.

Strukturen wie verstärktes Denunziantentum, vermehrte Blockwartmentalität, Repressalien gegen jede Form von Kritikern, fehlende neutrale Berichterstattung in den Leitmedien und Zensur von kritischen Beiträgen auf alternativen Plattformen sind **Vorboten eines totalitären Systems**.

Damit einhergehend ist die immer stärker voranschreitende **Spaltung der Gesellschaft** in **Befürworter und Gegner.** Die für eine Demokratie erforderliche gemäßigte Mitte geht dabei verloren. Ein zwingend notwendiger Diskurs ist auch aufgrund der immer stärker werdenden Spaltung zwischen beiden Lagern nicht mehr möglich.

Das Demokratieprinzip ist zwar in Art. 75 Abs. 1 BV im Sinne einer "Ewigkeitsklausel" verankert. Jedoch nutzt es nichts, wenn die **Demokratie zwar auf dem Papier steht**, aber von der **Bevölkerung nicht mehr gelebt wird oder gelebt werden kann**. So gaben sich auch totalitäre Regime – wie bspw. die DDR als "Deutsche Demokratische Republik" - nach außen hin den Anschein einer echten Demokratie. Die tatsächlichen Verhältnisse waren andere.

Derzeit besteht eine Gefahr für das in der Bayerischen Verfassung verankerte Demokratieprinzip nach Art. 75 Abs. 1 BV. Diese bereits vorhandenen Strukturen drohen sich zu verfestigen und eine gelebte Demokratie zu vernichten.

2.2. Von COVID-19-Pandemie ausgehende Gefahr

Demgegenüber steht die von der COVID-19-Pandemie ausgehende Gefahr. Hierbei kann sich die Staatsregierung aber nicht mehr auf ihre Einschätzungsprärogative berufen. Anders als im März/April 2020 steht nun nach zahlreichen Studien sehr genau fest, wie gefährlich COVID 19 ist. Die Infektionssterblichkeit liegt bei 0,15 – 0,20 %, also um ein Vielfaches niedriger als zunächst angenommen.

Bereits im Rahmen der "1. Welle" ist es zu keiner Überlastung des Gesundheitssystems gekommen. Im Gegenteil waren von März bis Mai 2020 410.000 Beschäftigte der Krankenhäuser und Arztpraxen in Kurzarbeit. Von März bis Mai 2020 gab es sogar eine Untersterblichkeit.

Wie oben unter IV 1 ausführlich beschrieben, besteht auch jetzt keine ausgeprägte Übersterblichkeit. Vielmehr ist in keiner Weise erkennbar, wie sich die Situation in diesem Jahr in den Krankenhäusern und hinsichtlich der Sterblichkeit von den Vorjahren unterscheiden sollte. Die objektiven Daten weisen sehr deutlich daraufhin, dass es keinerlei Unterschiede in den Krankhäusern und auch hinsichtlich der Sterblichkeit zu den Vorjahren gibt. Die Angst wird nur von den Medien und Politikern weiterhin grundlos geschürt. Es ist auch nicht wegen der ergriffenen Maßnahmen so. Wie oben durch zahlreiche Studien dargelegt, ist nämlich weder die Wirksamkeit eines Mund-Nasen-Schutzes noch die Wirksamkeit eines Lockdowns wissenschaftlich belegt.

Die vom BayVerfGH im Beschluss vom 17.12.2020 (Az.: Vf. 110-VII-20) angeführte Begründung, wonach aufgrund des ungehinderten Infektionsgeschehens Gefahren für Leib und Leben der Menschen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems bestehen, können hier nicht zum Tragen kommen. Es wurde hier dargetan, dass sich die diesjährige Situation im Hinblick auf Sterblichkeit und Belastung der Krankenhäuser in keiner Weise von den Vorjahren während der Winterzeit. Darüber hinaus wurde ausführlich dargelegt, dass eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht droht. Schließlich wurde hier sehr ausführlich dargelegt, warum positive PCR-Testergebnisse nicht auf ein ungehindertes Infektionsgeschehen schließen lassen und dass der 7-Tage-Inzidenz-Wert keinerlei Aussagekraft besitzt, nachdem es zudem auch einen erheblichen Rückstau von Proben gibt, die diesen Wert verfälschen.

Wenn die Regierung – aus welchem Grund auch immer – die Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie für gefährlicher hält als in den Vorjahren, so wäre es deren Aufgabe für eine Verstärkung der Intensivbetten zu sorgen. Obwohl die Regierung von einer besonders gefährlichen Situation ausgeht, hat sie aber nicht für einen Ausbau an Intensivbetten gesorgt, sondern im Gegenteil wurden seit Juli 2020 6000 Intensivbetten abgebaut.

V. Kosten

Nach Art. 27 Abs. 1 S. 1 VfGHG ist das Verfahren des Verfassungsgerichtshofs kostenfrei. Gemäß Art. 27 Abs. 1 S. 3 VfGHG kann der Verfassungsgerichtshof dem Beschwerdeführer aufgeben, einen entsprechenden Vorschuss zu leisten.

Die Zulässigkeit und Begründetheit der Popularklage und der Anträge auf einstweilige Anordnung wurden hinreichend dargetan. Das Gericht wird gebeten mitzuteilen, weshalb mit Beschluss vom 30.11.2020 im Vf. 98-VII-20 davon ausgegangen wurde, dass die Anträge auf einstweilige Anordnung offensichtlich erfolglos seien.

Bei Nichtigkeit der 11. BaylfSMV sind nach Art. 27 Abs. 3 VfGHG dem Antragsteller oder Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

D. Lesehilfe für das Gericht

Der Sachvortrag entspricht weitgehend dem Sachvortrag der Popularkläger gegen die 10. BaylfSMV. Die Grafiken wurden aktualisiert.

Zum Punkt der Ungeeignetheit von Lockdown wurden weitere vier Studien angeführt, wonach eine Wirksamkeit von Lockdowns wissenschaftlich nicht belegt ist und ein Bericht des Instituts für Statistik der LMU München vom 11.12.2020.

Zur Sterblichkeit in Deutschland und den europäischen Nachbarländern wurde der Vortrag ergänzt. Insoweit auch mit dem Bericht des Instituts für Statistik der LMU München vom 11.12.2020.

Das Abmahnschreiben von Rechtsanwalt Dr. Fuellmich vom 15.12.2020 (**Anlage K 2A**) wird an zwei Stellen im Sachvortrag genannt. Insbesondere wird ausgeführt, dass die von Prof. Drosten angeführten Belege für eine asymptomatische Übertragung nicht stichhaltig sind. Ferner wird dargelegt, dass die Studie aus dem Imperial College, die im Juni 2020 in Nature erschien und zu dem Ergebnis kam, der Lockdown bis zu 3,1 Mio. Menschenleben gerettet habe (Seth Flaxmanet al in Nature 584, 257–261. doi: 10.1038/s41586-020-2405-7), an primitiven Fehlern leidet.

Ein gänzlich neuer Sachvortrag findet sich unter B. XX zur Unwissenschaftlichkeit der Leopoldina, zum widersprüchlichen Verhalten der Politik betreffend Lockdown im Einzelhandel und Friseur (B. XII. 5), zu Engpässen in den Krankenhäusern zur Grippesaison auch in den Vorjahren und dazu, dass die Grippe (Influenza) dieses Jahr kaum in Erscheinung tritt.

Aus ökologischen Gründen wurde darauf verzichtet, sämtliche Studien, Dissertationen und Berichte auszudrucken und als Papierform zur Anlage zu machen. Ein weiterer Grund, dass man sich auf wenige, aber besonders wichtige Anlagen beschränkt hat, liegt in der Übersichtlichkeit. Sämtliche Studien, Dissertationen und Berichte sind verlinkt. Es wird daher angeboten, die Popularklage als pdf-Dokument an das Gericht zu schicken. Dann können die jeweils verlinkten Quellen vom Gericht bei Interesse angeklickt und unmittelbar angesehen werden.

Helmut P. Krause Rechtsanwalt